

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

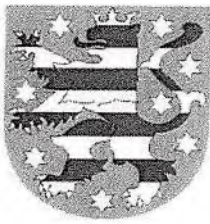
Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Plan nach § 41 FlurbG
- 2.) 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG
- 3.) 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG



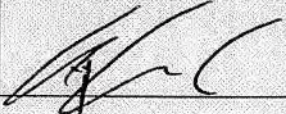
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Gotha

Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern

Aktenzeichen: 1-2-0650

Textteil
zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach §41 FlurbG)

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	19.7.2017	Heiner Kock Vermessungsassessor	
Plangenehmigung	11.09.2017	Hartmann V.D.	



Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

1. Erläuterungsbericht

Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Grundlagen der Flurbereinigung	1
1.2 Planungsdaten	3
2. Planungen Dritter	4
3. Neugestaltung	5
3.1 Öffentliche Verkehrsanlagen	5
3.2 Ländliche Wege	5
3.3 Gewässer	10
3.4 Bauwerke	11
3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen	12
4. Verträglichkeitsprüfungen	13
4.1 Umweltverträglichkeit nach UVPG	13
4.2 Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung	19
4.3 Artenschutz	20
4.3.1 Auswirkungen der Baumaßnahmen	21
4.3.2 Voraussichtliche Betroffenheit der Arten	21
4.3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG	21
4.3.2.2 Vogelarten	26
4.3.3 Fazit	27
5. Sonstiges	28

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen der Flurbereinigung

Mit Beschluss vom 6.12.2012 hat das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) angeordnet.

Die Gemeinde Kirchgandern mit ihren rd. 600 Einwohnern liegt in Nordthüringen, im Westen des Landkreises Eichsfeld, im Dreiländereck Thüringen-Hessen-Niedersachsen. Kirchgandern wie auch die Nachbargemeinden Hohengandern, Arenshausen, Marth und Rustenfelde gehören zur Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg. Auf niedersächsischem Gebiet grenzt die Gemeinde Friedland mit den Ortschaften Niedergandern und Reiffenhausen an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst den überwiegenden Teil der Gemarkung Kirchgandern sowie Teile der Gemarkungen Arenshausen, Hohengandern, Marth und Rustenfelde. Die Fläche des Verfahrensgebietes umfasst 474 ha und verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Gemarkungen: Kirchgandern: 435 ha, Arenshausen: 3 ha, Hohengandern: 6 ha, Marth: 4 ha, Rustenfelde: 26 ha.

Die Gemeinde Kirchgandern beantragte im Jahre 2008 beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Die daraufhin erarbeitete Projektbeschreibung (2012) belegt die von der Gemeinde dargelegten Konflikte und zeigt darüber hinaus weitere Nutzungskonflikte und eigentumsrechtliche Probleme in der Orts- und Feldlage auf.

Ein Schwerpunkt des Flurbereinigungsverfahrens Kirchgandern liegt auf der Ortslage, wo besonders viele ungeklärte Eigentumsfragen und Nutzungskonflikte vorzufinden sind:

- Straßen, Wege und Plätze wurden teilweise auf Privatflächen angelegt; andererseits werden aber auch Teile ehemaliger, im Eigentum der Gemeinde stehender Straßenparzellen, durch Privatpersonen als Bau- oder Gartenflächen genutzt.
- In der Ortslage verlaufende Gewässer (insb. der Gänsebach) wurden streckenweise verlegt und verrohrt ohne dass eine Vermessung und Regelung der Eigentumsverhältnisse erfolgte.
- Es existieren baurechtswidrige Zustände (Grenzüberbauungen) und getrenntes Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum.
- Die Grundstücke weisen zum Teil unzweckmäßige Zuschnitte auf.
- Das Liegenschaftskataster genügt nicht den heutigen gesetzlichen und katastertechnischen Anforderungen. Der Katasternachweis weicht in zahlreichen Fällen von der Örtlichkeit ab.

Im Zuge der Regulierung und Aufmessung der Ortslage werden die vorgenannten Probleme gelöst. Durch die Verbesserung von Grundstückszuschnitten und die Schaffung ausreichend breiter Zuwegungen werden zusätzliche Wohnbauflächen mobilisiert und die Innenentwicklung von Kirchgandern gefördert. Maßnahmen der

Dorferneuerung, wie die dorftypische Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, die Erneuerung von Dorfstraßen oder auch Maßnahmen zur Verbesserung der Dorfökologie werden unterstützt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Flurbereinigungsverfahrens liegt auf der Entwicklung der Feldlage. Die ländlichen Wege im Verfahrensgebiet weisen zum Teil einen schlechten baulichen Zustand auf und werden den heutigen Anforderungen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs nicht gerecht. Durch den geplanten Neu- und Ausbau ländlicher Wege werden die Bedingungen für die Land- und Forstwirtschaft maßgeblich verbessert. Die Neugestaltung des Wegenetzes ermöglicht dem landwirtschaftlichen Verkehr bereichsweise eine Umfahrung der Ortslage, wodurch bestehende Nutzungskonflikte beseitigt werden. Zudem können durch gezielte Ergänzungen des Wegenetzes Hof-Feld-Entfernungen verringert und die Notwendigkeit der Nutzung übergeordneter Straßen reduziert werden.

Auch den Belangen des Tourismus und der Naherholung trägt der Wegebau Rechnung. So soll z.B. durch die Neuanlage eines Weges ein zusätzlicher Rundweg für Wanderer geschaffen werden, der den Stationsweg und somit die Magdalen-Kapelle als zentralen Anlaufpunkt einbindet.

Durch landespflegerische Maßnahmen werden das Landschaftsbild und der Biotopverbund verbessert, gleichzeitig wird dem Boden- und Gewässerschutz Rechnung getragen. Insbesondere sollen lineare Strukturen in Form von Baumreihen und Hecken entlang von Wegen und Gewässern angelegt werden. Erhöht wird hierdurch auch die Attraktivität des Gebietes für Freizeit und Erholung. Das „Grüne Band“ soll durch die Regelung der Eigentumsverhältnisse gesichert und vorhandene Lücken durch Pflanzmaßnahmen geschlossen werden.

Für die streckenweise verlegten Gewässer Leine (Gew. I. O.), Gänsebach (Gew. II O.) und Rustebach (Gew. II O.) erfolgt eine Eigentumsregelung. Verrohrte Gewässerabschnitte im Verlauf des Gänsebaches sollen offengelegt werden.

In einigen Bereichen des Verfahrensgebietes ist der Grundbesitz stark zersplittert und die Grundstücke weisen unwirtschaftliche Formen und Größen auf. Unter Berücksichtigung der Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse erfolgt eine Zusammenlegung und Neueinteilung des Grundbesitzes.

Die Entwicklung und die Attraktivität der Gemeinde Kirchgandern als Wohn- und Wirtschaftsstandort in einem Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktion werden durch die Flurbereinigung im Verbund mit der Dorferneuerung wirkungsvoll und nachhaltig unterstützt bzw. gesteigert. Durch die Lösung vorhandener Nutzungskonflikte und die Regelung der Eigentumsverhältnisse wird Rechtssicherheit geschaffen und die Grundlage für private und öffentliche Investitionen gelegt.

Gemäß § 37 FlurbG ist das Verfahrensgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen sind die öffentlichen Interessen zu wahren. Vor allem ist den Belangen der Raumordnung, der Landespflege, der Bauleitplanung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Erholungs- und Freizeitsektors

sowie des öffentlichen Verkehrs Rechnung zu tragen. Die zu den vorgenannten Bereichen vorliegenden Planungen sowie die Stellungnahmen der zuständigen Behörden und Organisationen wurden bei der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan (kurz: Plan nach § 41 FlurbG) beachtet.

1.2 Planungsdaten

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Verfahrensgebiet wird überwiegend als Ackerland genutzt. Die durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahlen liegen zwischen 35 (Gemeinde Rustenfelde) und 52 (Gemeinde Kirchgandern).

Zurzeit werden die landwirtschaftlichen Flächen von 6 Betrieben, von denen keiner seinen Betriebssitz im Verfahrensgebiet hat, bewirtschaftet. Der Großteil der Flächen wird von der [REDACTED] mit Sitz in Marth und einem Haupterwerbsbetrieb mit Sitz in Reiffenhausen genutzt.

Das Verfahrensgebiet gehört dem Naturraum Muschelkalk-Platten und –Bergländer, speziell dem Bereich Werrabergland-Hörselberge an. Die Höhen liegen zwischen 192 und 329 m ü. NHN.

Kirchgandern liegt in Klimabereich „Zentrale Mittelgebirge und Harz“. Die Klimaverhältnisse lassen sich durch folgende Daten charakterisieren: Jahresdurchschnittstemperatur: 8,2 °C, durchschnittlicher Jahresniederschlag: 680 l/m², vorherrschende Windrichtung: Westsüdwest.

Gemäß dem Regionalplan Nordthüringen (ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) befindet sich das gesamte Verfahrensgebiet in dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Eichsfeld“. Zwischen den Orten Kirchgandern und Arenshausen ist eine Siedlungszäsur (siedlungsnaher Freiraum) ausgewiesen. Diese soll die Siedlungsräume begrenzen und bandartige Siedlungsstrukturen unterbinden.

Die Flächen nordöstlich und südwestlich von Kirchgandern sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. Diese ergänzen die Vorranggebiete bei der Sicherung eines qualitativen und quantitativen Flächenpotentials für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung.

Das Grüne Band – der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Niedersachsen – ist als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Es soll als Freiraumstrukturelement erhalten werden und als ökologischer Freiraumverbund sowie für den naturverträglichen Tourismus entwickelt werden. Zudem ist der Bereich nordöstlich von Kirchgandern als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen.

Südwestlich, unmittelbar an die Ortslage Kirchgandern angrenzend, ist ein Vorranggebiet bzw. ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (Leine, Gewässer I.O.) ausgewiesen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt, die Funktion eines Grundzentrums nimmt die an Kirchgandern angrenzende Gemeinde Arenshausen ein. Kirchgandern selbst hat keine zentralörtlichen Funktionen.

Das Verfahrensgebiet überschneidet sich mit dem rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet der Leine. Im Bereich Arenshausen/Kirchgandern wurden verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich teilweise auf die Schutzzonen II und III der Wasserschutzgebiete Arenshausen und Rustenfelde.

Das Verfahrensgebiet liegt im Untersuchungsgebiet der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) „Hanstein-Rusteberg“ (Stand: 2001). Bereits in der AEP wird aufgrund der zahlreichen, vor allem innerörtlichen Konflikte (u.a. unklare Eigentumsverhältnisse, fehlende Erschließungen, getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum) die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG, in Kombination mit einem Verfahren nach § 87 FlurbG für die seinerzeit geplanten und mittlerweile realisierten Verlegungen der B80 und L1001 vorgeschlagen.

2. Planungen Dritter

Teilbereiche des Verfahrensgebietes überschneiden sich mit dem Projektgebiet des Naturschutzgroßprojektes (NGP) Grünes Band Eichsfeld-Werratal. In der abgeschlossenen Projektphase I wurde auf Grundlage einer Bestandserfassung und –analyse ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Die Länder Thüringen (von 2014 bis Anfang 2016) und Niedersachsen (von 2015 bis Ende 2016) haben eine Akzeptanzanalyse vornehmen lassen, um die Umsetzbarkeit des Pflege- und Entwicklungsplanes zu prüfen. Das Ergebnis der Analyse, welches eine ausreichend große Akzeptanz belegt, wurde im November 2016 dem Bund vorgelegt. Eine Antwort zur grundsätzlichen Förderbarkeit der Projektphase II (Umsetzung) steht noch aus.

Der Freistaat Thüringen plant die Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument. Der Beginn des formellen Gesetzgebungsverfahrens ist für Anfang 2017 geplant, die Ausweisung soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Die Bauleitplanung für die Gemeinde Kirchgandern umfasst 4 Bebauungspläne, 2 Vorhaben- und Erschließungspläne sowie 4 Ergänzungs- bzw. Klarstellungs-satzungen.

Als Grundlage für die Dorfentwicklung und Dorferneuerung wurde im Jahre 2003 eine Dorfentwicklungsplanung erarbeitet. Im Jahre 2009 wurde diese aktualisiert und ergänzt.

Das Verfahrensgebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes „Hanstein/Rusteberg – Wüstheuterode“ von 1999. Der Landschaftsplan wurde und wird auch künftig nicht fortgeschrieben.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind von dem Verfahrensgebiet nicht betroffen. Es befinden sich zahlreiche besonders geschützte Biotope im Verfahrensgebiet die aus dem LINFOS übernommen und in die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG übernommen wurden.

An dem im Verfahrensbiet verlaufenden Rustebach (Gewässer II. Ordnung) wurden Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aus dem Thüringer Gewässerrahmenplan umgesetzt.

3. Neugestaltung

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes resultiert aus den im Gliederungspunkt 1.1 genannten Zielen des Flurbereinigungsverfahrens Kirchgandern. Grundlage bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG bildeten die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG, die zusammen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den nach § 60 BNatSchG anerkannten Verbänden abgestimmt wurden.

Ergänzend zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) und zur Darstellung in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG werden nachfolgende Erläuterungen zu den geplanten Baumaßnahmen gegeben.

Zur Art der Kompensation des durch die Wege- und Brückenbaumaßnahmen bedingten Eingriffs wird auf das VdF und das Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen (VdLA) verwiesen.

Bei der Ausführung der geplanten Maßnahmen ist auf vorhandene Drainagen zu achten und deren Funktionsfähigkeit zu erhalten.

3.1 Öffentliche Verkehrsanlagen

Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht geplant.

3.2 Ländliche Wege

Die Dichte des bestehenden Wegenetzes im Verfahrensgebiet genügt weitestgehend den Anforderungen an einen vorrangig als Ackerland genutzten Standort. Veränderungen der derzeitigen Bewirtschaftungsverhältnisse zeichnen sich nicht ab. Der Ausbauzustand und die Ausbauart der vorhandenen ländlichen Wege werden jedoch in vielen Fällen nicht den heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs gerecht. Das geplante Wegekonzept beschränkt sich daher überwiegend auf den Ausbau bestehender Wege. Lediglich Abschnitte der Wege Nr. 103, 106 und 111 werden neu trassiert und in Asphalt- bzw. Schotterbauweise ausgebaut. Die Wege Nr. 102, 105 (Teilabschnitt), 107, 108, 109 und 110 sollen als Erd-/Grünwege neu entstehen. Durch den geplanten Wegebau wird nicht nur die Land- und Forstwirtschaft nachhaltig unterstützt, sondern auch die Landentwicklung, insb. die Naherholung und der Tourismus, maßgeblich gefördert.

Da zu DDR-Zeiten Wegeverbindungen allein aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus, ohne Berücksichtigung der Grundstücksgrenzen und Eigentumsverhältnisse, geschaffen wurden, ist für mehrere Wege eine Regelung der Eigentumsverhältnisse erforderlich.

Der Ausbau der ländlichen Wege erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW). Die geplanten Wege haben grundsätzlich eine Kronenbreite von 5,00 m und eine Fahrbahnbreite von 3,00 m. Sofern von dieser Regelbreite abgewichen wird, wird hierauf bei dem betreffenden Weg - im Erläuterungsbericht und im VdF – gesondert hingewiesen.

Weg Nr. 100 (*Stationsweg*)¹

Der Weg Nr. 100 beginnt östlich der Ortslage an der Straße *Am Kahlenberg*, verläuft von dort in nordöstliche Richtung und endet am ehemaligen Kolonnenweg. Der Asphaltweg befindet sich auf den ersten 240 m in einem sehr guten Zustand. Im weiteren Verlauf ist der Asphalt stark verwittert, der nördliche Abschnitt ist nahezu nur noch als Schotterdecke vorhanden. Der Zustand ist als mittel bis (sehr) schlecht einzustufen. Der Weg dient der Land- und Forstwirtschaft und als Wander-/Radweg. Er erschließt große angrenzende Ackergewanne sowie Forstflächen. Zudem dient der Weg als Zuwegung für die Magdalenen-Kapelle. Im Bereich der Kapelle finden regelmäßig kirchliche (Groß-) Veranstaltungen statt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens soll am nordöstlichen Ende des Weges ein Flurstück für die Gemeinde Kirchgandern ausgewiesen werden, das landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden kann und bei Bedarf als Parkplatz zur Verfügung steht. Die direkt am Weg gelegenen Stationen (Bildstöcke) Nr. 1 bis 5 werden in Pflasterbauweise an diesen angebunden.

Der Weg soll für eine hohe Beanspruchung in Asphaltbauweise ausgebaut werden. Das auszubauende Teilstück hat eine Länge von ca. 2125 m. In geeigneten Bereichen werden Ausweichstellen vorgesehen.

Die Entwässerung des Weges Nr. 100 erfolgt im südlichen und nördlichen Abschnitt flächig über die Bankette in die angrenzenden Waldflächen. Von Station 0+590 bis 0+765 wird ein Wegeseitengraben angelegt. Das anfallende Oberflächenwasser wird im angrenzenden Wald zur Versickerung gebracht. Auf dem mittleren Teilstück des Weges wird die Entwässerung durch einen vorhandenen bzw. neu anzulegenden Wegeseitengraben sichergestellt. Das anfallende Wasser wird über eine vorhandene Verrohrung in den Haarbach (Gew. II.O.) abgeleitet. Die Verrohrung ist zu spülen und es wird ein Sand- /Schlammfang vorgeschaltet.

Der durch den Wegebau bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Anlagen Nr. 600 (anteilig), 602, 603 und 604 kompensiert.

Weg Nr. 101 (*Planweg*)

Der Weg Nr. 101 beginnt nordöstlich der Ortslage und verläuft in Richtung Nordosten. Der Weg dient der Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerschläge. Zusammen mit dem Weg Nr. 106 stellt der Weg Nr. 101 eine Verbindung an das Wegenetz auf niedersächsischer Seite her. Die beiden in der Gemeinde Friedland / OT Reiffenhausen ansässigen Betriebe können das Verfahrensgebiet erreichen ohne übergeordnete öffentliche Straßen nutzen zu müssen. Es wird eine Trennung der Verkehre und eine Verkürzung der Anfahrtswege erreicht. Die ersten 700 m des Weges sind mit Asphalt befestigt und befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Im weiteren Verlauf, ab der Einbindung eines in südliche Richtung verlaufenden Schotterweges, handelt es sich um einen Erdweg. Dieser hat einen mittleren bis schlechten Zustand und weist zum Teil tiefe Fahrspuren auf. Durch den geplanten Ausbau in Asphaltbauweise soll die Erreichbarkeit und

¹ (...) ortsübliche Bezeichnung

Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verbessert werden. Der Weg dient zugleich auch als Wander-/Radweg. Die Wegeentwässerung wird auf rd. 130 m durch eine Längssickerung und im weiteren Verlauf durch einen Wegeseitengraben sichergestellt. Im Tiefpunkt ist ein Sicker vorgesehen. Wasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, wird über eine geplante Rohrleitung DN 200 (Anlage Nr. 502) in den Gänsebach abgeleitet.

Als Ausgleichs – bzw. Ersatzmaßnahmen sind die Anlagen Nr. 600 (anteilig), Nr. 601 und Nr. 612 zugeordnet.

Weg Nr. 102 (*Pferdebergweg*)

Der neu geplante Weg Nr. 102 verläuft im Nordosten des Verfahrensgebietes, südlich des Pferdeberges. Der Pferdebergweg ist über landwirtschaftliche Wege an die Besenhäuser Straße und die Ortslage Kirchgandern angeschlossen. Der geplante Weg Nr. 102 verläuft etwa parallel zur Landesgrenze nahe dem Grünen Band. Weiter nordöstlich schließt der Weg über den Weg Nr. 106 an ein örtlich noch vorhandenes Teilstück des ehemaligen Kolonnenweges an. Der Weg Nr. 102 hat eine Länge von 1090 m und ist als Erd-/Grünweg mit 5,00 m Breite geplant.

Durch den Weg Nr. 102 können die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Flächen, auf denen im Zuge des Baus der A38 A/E-Maßnahmen angelegt wurden, erreicht und bewirtschaftet bzw. gepflegt werden.

Durch den Weg Nr. 102 wird ein Rundweg für Wanderer geschaffen in den auch der *Stationsweg* (Weg Nr. 100) eingeschlossen und somit die Magdalenen-Kapelle zu erreichen ist. Zusammen mit der geplanten landschaftsgestaltenden Anlage Nr. 600 wird eine Lücke im Grünen Band geschlossen.

Der durch den Weg Nr. 102 bedingte Eingriff wird durch die Anlage Nr. 600 (anteilig) ausgeglichen.

Weg Nr. 103

Der nördlich der Ortslage verlaufende Weg Nr. 103 soll in südliche Richtung verlängert und an den Weg Nr. 100 angebunden werden. Zurzeit fährt der landwirtschaftliche Verkehr, um die südlich des Gänsebaches bzw. des angrenzenden Waldes gelegenen Flächen zu erreichen, durch die Ortslage über die Straßen *Am Gänsebach*, *Pilzergasse* und *Am Kahlenberg*. Dies hat erhebliche Nutzkonflikte zur Folge (Verschmutzung der Straßen, Lärm, erhöhte Unfallgefahr, Probleme der Durchfahrt mit landwirtschaftlicher (Groß-) Technik bei am Straßenrand geparkten Pkw). Durch den Wegeneubau kann der landwirtschaftliche Verkehr die Ortslage umfahren und die Konflikte sind gelöst. Der ca. 125 m lange Weg soll in Asphalt gebaut werden. Im Zusammenhang mit dem Neubau des Weges Nr. 103 erfolgt ein Ersatzneubau des Durchlasses zur Querung des Gänsebaches. Da es bei Starkregenereignissen oder wenn sich Schwemmgut vor dem Einlauf ansammelt zur Überflutung des Weges Nr. 103 kommen kann, sind entsprechende bauliche Maßnahmen vorzusehen, um Schäden an dem Weg und an dem Damm zu vermeiden und um das Wasser hinter dem Weg wieder in die Gewässerparzelle zu leiten. Insbesondere wird der Weg im Bereich des Durchlasses als „befahrbarer Furt“ ausgebildet, so dass bei Hochwasser ein Überfluten möglich ist. Die Bankett- und Seitenbereiche werden beidseitig mit in Beton gesetztem Natursteinpflaster gegen

Ausspülungen gesichert. (s. Anlage Nr. 501). Die Wegeentwässerung erfolgt über einen Wegeseitengraben in den Gänsebach.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Anlage Nr. 600 (anteilig) kompensiert.

Weg Nr. 104 (*Postweg*)

Der südlich der Ortslage gelegene Postweg beginnt an der *Heiligenstädter Straße* und verläuft von dort in Richtung Osten bis zum Sportplatz. Auf den ersten 35 m ist der Weg gepflastert – hier dient der Weg der Erschließung eines Gebäudegrundstückes -, im weiteren Verlauf (ca. 325 m) weist er eine Schotterbefestigung mittleren bis schlechten Zustands auf. Der Weg dient der Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlich und kleingärtnerisch genutzten Grundstücke. Der Weg soll in Schotterbauweise mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgebaut werden. Nördlich des Weges wird ein Wegeseitengraben angelegt. Der östliche Teil des Grabens entwässert im Bereich der Anbindung an den Weg Nr. 111 in den Haarbach, der westliche Teil entwässert über eine nachzuprofilierende Mulde am Radweg parallel zur *Heiligenstädter Straße* (K106) ebenfalls in den Haarbach.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Anlagen Nr. 608 und 609 kompensiert.

Weg Nr. 105 (*Weg An der Leine*)

Der Weg Nr. 105 ist, beginnend an der B80 zunächst in Asphalt, später in Schotterbauweise ausgebaut und befindet sich in diesem Abschnitt in einem guten Zustand. Im weiteren Verlauf handelt es sich um einen Erdweg. Zur Verbesserung der Erschließung und Bewirtschaftung der westlich angrenzenden Ackerflächen sowie als Wanderweg soll der Weg auf einer Länge von 405 m, bis zu einem aus südlicher Richtung kommenden Graben, in Schotterbauweise und im weiteren Verlauf bis zur Verfahrensgebietsgrenze (160 m) als Erd-/Grasweg ausgebaut werden. Der Erd-/Grasweg dient auch als Puffer zwischen dem Acker und dem nördlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatschG). Außerhalb des Verfahrensgebietes, auf niedersächsischer Seite, ist ein Fußweg vorhanden, über den das angrenzende Gut Besenhausen (Gastronomie) erreichbar ist. Für den ersten Abschnitt des Weges wird, aufgrund fehlender Abflussmöglichkeiten, eine Versickerungsmulde angelegt. Der nördliche Wegeabschnitt erhält einen Wegeseitengraben, der in einen vorhandenen Graben entwässert.

Der Eingriff wird durch die Anlage Nr. 600 (anteilig) kompensiert.

Weg Nr. 106

Der Weg Nr. 106 dient als Verbindung der landwirtschaftlichen Wegenetze auf Thüringer und auf Niedersächsischer Seite. Landwirte mit Betriebssitz in Niedersachsen/Reiffenhausen können über den Weg das Verfahrensgebiet erreichen, ohne über übergeordnete Straßen und durch den Ort Kirchgandern fahren zum müssen. Der Weg dient somit der Verkehrsentflechtung, der Lösung von Nutzungskonflikten und der Reduzierung von Fahrtstrecken. Der Weg Nr. 106 soll, beginnend am Weg Nr. 101, auf einer Länge von 175 m in Richtung Norden bis zur

Landesgrenze ausgebaut werden. Hierbei wird der Abschnitt vom Weg Nr. 101 bis zum ehemaligen Kolonnenweg, 110 m, in Asphaltbauweise und der weitere Abschnitt bis zur Landesgrenze, 65 m, in Schotterbauweise ausgebaut. Zwischen dem Asphaltteilstück und der nördlich angrenzenden Hecke ist ein Wegeseitengraben vorgesehen, der in den Wegeseitengraben des Weges Nr. 101 entwässert. Am Schotterabschnitt wird nördlich ein Wegeseitengraben angelegt. Das anfallende Wasser wird kurz vor der Verfahrensgebietsgrenze über einen Durchlass DN 300 in ein südlich angrenzendes Gehölz geleitet und zur Versickerung gebracht.

Der durch die Baumaßnahme bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Maßnahme Nr. 600 (anteilig) kompensiert.

Weg Nr. 107

Beim Weg Nr. 107 handelt es sich um eine historische Wegeverbindung vom *Postweg* (Weg Nr. 104) zum *Stationsweg* (Weg Nr. 100). Der an der 4. Station des *Stationsweges* endende Weg Nr. 107 wurde früher vorrangig von Bürgern aus Arenshausen genutzt. Die Wegebeziehung soll wieder aufleben. Der Weg Nr. 107 wird daher auf einer Länge von 850 m als Grün-/Erdweg ausgebaut. Wegebegleitend werden Obstbäume gepflanzt (Maßnahmen Nr. 608-610). Der Weg wird mittels Pfählen zum östlich gelegenen Acker abgegrenzt.

Weg Nr. 108

Zur Erschließung der westlich des Rustebaches gelegenen Waldgrundstücke soll ein vorhandener Weg in Richtung Süden als Erdweg entlang des westlichen Waldrandes auf einer Länge von ca. 920 m weitergeführt werden.

Weg Nr. 109

Zwischen den Straßen *Bethlehem* und *Mühlenweg* wird als Verbindung der Weg Nr. 109 in Schotterbauweise mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer Fahrbahnbreite von 3,00 m neu angelegt. Der Weg, der eine Länge von ca. 125 m hat, dient vorrangig als Fuß- und Radweg und wird von der Bevölkerung gut angenommen. Im Bedarfsfall können der Weg und die geplante Brücke Nr. 503 aber auch, z.B. mit Rettungsfahrzeugen, befahren werden. Die Wegeentwässerung erfolgt über eine Mulde in den Gänsebach.

Der durch den Wegebau bedingte Eingriff wird durch die Anlagen Nr. 400 (anteilig) und 600 kompensiert.

Weg Nr. 110

In Verlängerung der Straße *Krückenweg* wird der örtlich bereits vorhandene Erdweg um ca. 105 m bis zum Weg Nr. 107 verlängert. Über den Weg Nr. 107 besteht dann die Möglichkeit Richtung Stationsweg zu gehen oder auch über den Weg Nr. 104 zum Sportplatz.

Weg Nr. 111

Der Weg beginnt im Süden an der Heiligenstädter Straße und verläuft von dort in nordöstliche Richtung und bindet an einen örtlich vorhandenen Weg an. Auf den ersten 80 m weist der Weg eine Asphaltbefestigung auf und befindet sich in gutem Zustand. Im weiteren Verlauf ist der Weg auf ca. 150 m mit Schotter befestigt woran sich ca. 450 m Erdweg anschließen. Das nördliche Teilstück der geplanten Wegetrasse ist landwirtschaftliche Nutzfläche.

Der Weg dient zum einen der Erschließung des Sportplatzes und zum anderen der Erreichbarkeit der im östlichen / nordöstlichen Verfahrensgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Zurzeit fährt der von der B80 kommende landwirtschaftliche Verkehr, um die im östlichen/nordöstlichen Verfahrensgebiet gelegenen Flächen zu erreichen, durch die Ortslage über die *Heiligenstädter Straße* und die Straße *Am Kahlenberg*. Dies hat erhebliche Nutzkonflikte zur Folge (Verschmutzung der Straßen, Lärm, erhöhte Unfallgefahr, Probleme der Durchfahrt mit landwirtschaftlicher (Groß-) Technik bei am Straßenrand geparkten Pkw). Durch den Wegeneubau kann der landwirtschaftliche Verkehr die Ortslage umfahren und die Konflikte sind gelöst. Der Weg soll in Asphaltbauweise für eine hohe Beanspruchung ausgebaut werden. Zum Schutz des Haarbachs (Gew. II. O.) und zur Reduzierung der erforderlichen Gehölzbeseitigung wird die Kronenbreite, beginnend ab der Einmündung des Weges Nr. 104 bis zum Ende des vorhandenen Erdweges auf 4,00 m (3,00 m Fahrbahnbreite) reduziert. Im weiteren Verlauf wird der Weg (Neubauabschnitt) in einem Abstand von ca. 5,00 m zum Haarbach (Gew. II.O.) angelegt. Die Entwässerung erfolgt für das südliche Wegeteilstück von Station 0+080 bis 0+680 über die Anlage eines Längssickers und im weiteren Verlauf über einen Wegeseitengraben. Der Wegeseitengraben und der Längssicker werden an mehreren Stellen in den Haarbach (Gew. II. O.) abgeschlagen.

Als Ersatzmaßnahme ist die Anlage Nr. 600 (anteilig) zugeordnet.

3.3 Gewässer

Maßnahme Nr. 400

Der Gänsebach (Gewässer II. Ordnung) verläuft auf seiner gesamten Länge von ca. 2,2 km im Flurbereinigungsgebiet. Das Gewässer ist an mehreren Stellen verrohrt. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens werden 2 dieser Verrohrungen rückgebaut.

Beginnend am Quellbereich ist der Gänsebach auf einer Länge von rd. 80 m verrohrt. Die Verrohrung (DN 300) soll rückgebaut und der Gänsebach als offenes Gewässer ausgebildet werden. Die Gewässeröffnung dient als Kompensationsmaßnahme für den durch die Anlage Nr. 109 bedingten Eingriff.

Westlich der Ortslage, zwischen der letzten Bebauung und der K1001 ist der Gänsebach (Gew. II.O.) auf einer Länge von ca. 30 m verrohrt. Aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes soll die Verrohrung rückgebaut und das Gewässer naturnah gestaltet werden. An der Südseite des Gewässers wird eine Uferrandbepflanzung vorgenommen (Anlage Nr. 611). Die Öffnung des Gewässers dient zugleich auch dem Hochwasserschutz. Bei Starkregenereignissen stellt sich der Durchlass als Engstelle dar. Es ist in der Vergangenheit häufiger zum Rückstau des Oberflächenwassers gekommen und mehrfach ist Wasser in die Keller der angrenzenden Gebäude gelaufen. Die Gewässeröffnung dient als Ausgleich für den durch die Brücke Nr. 503 bedingten Eingriff.

Im Rahmen der Dorferneuerung werden im Ort weitere Abschnitte des verrohrten Gänsebaches geöffnet, u.a. zwischen den Straßen *Mühlenweg* und *Bethlehem*.

3.4 Bauwerke

Brücke Nr. 500

Am südlichen Ende der *Hohengänderschen Straße* ist der Neubau einer Fußgängerbrücke (Einfeldholzbrücke) über die Leine (Gew. I.O.) geplant. Die ursprünglich an dieser Stelle vorhandene Brücke wurde durch ein Hochwasserereignis im Jahre 1981 zerstört. Durch die direkte Anbindung an die westlich der Leine gelegenen Wege sind unmittelbar der Sportplatz und der Hundeplatz und darüber hinaus die Fuß-/Radwegeanbindungen Richtung Arenshausen, Hohengandern (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft), Bornhagen (Burg Hanstein) und Besenhausen zu erreichen. Die Brücke hat eine Spannweite von 21 m und eine Breite von 2,50 m. Details können der Beilage 1 entnommen werden. Der durch den Brückenbau bedingte Eingriff wird durch die Maßnahme Nr. 611 kompensiert.

Durchlass Nr. 501

Der zu DDR-Zeiten errichtete Durchlass (DN 1000) dient der Querung des Gänsebaches (Gew. II.O.) im Zuge des Weges Nr. 103. Im Zusammenhang mit dem Neubau des Weges Nr. 103 wird auch der marode Durchlass erneuert (Maßnahme Nr. 501). Der Durchmesser DN 1000 wird beibehalten, zumal sämtliche verrohrten Abschnitte des Gänsebaches im Ort ebenfalls einen DN 1000 aufweisen. Um negative Auswirkungen auf die ökologische Durchgängigkeit des Gänsebaches (Gew. II.O.) möglichst gering zu halten, wird die Durchlasslänge von derzeit 17 m auf 10 m reduziert.

Da es bei Starkregenereignissen oder wenn sich Schwemmgut vor dem Einlauf ansammelt zur Überflutung des Weges Nr. 103 kommen kann, sind entsprechende bauliche Maßnahmen vorzusehen, um Schäden an dem Weg und an dem Damm zu vermeiden und um das Wasser hinter dem Weg wieder in die Gewässerparzelle zu leiten.

Der neue Durchlass DN 1000 wird sohlgleich verlegt. Sowohl der Einlauf als auch der Auslauf werden mit einer Stirnwand / Flügelwand aus Betonfertigteilen, welche nach statischen Erfordernissen auf ein Betonfundament gesetzt werden, versehen. Vor der Rohröffnung wird ein Einlaufgitter montiert. Zur Schwemmgutrückhaltung werden im Gewässer zudem 2 Pfahlreihen gesetzt. Auslaufseitig wird ein Gitter als Einkriechschutz angebracht. Die Anschlussbereiche zwischen Stirnwand und Böschung bzw. Sohle werden mit in Beton versetztem Wasserbaupflaster befestigt. Die Stirnwände erhalten eine Natursteinverkleidung. Der in Asphaltbauweise geplante Weg Nr. 103 wird im Bereich des Durchlasses als „befahrbarer Furt“ ausgebildet, so dass bei Hochwasser ein Überfluten möglich ist. Die Bankett- und Seitenbereiche des Weges werden beidseitig mit in Beton gesetztem Natursteinpflaster befestigt und so gegen Ausspülungen gesichert.

Rohrleitung Nr. 502

Die Wegeentwässerung des Weges Nr. 101 erfolgt im nördlichen Bereich durch Wegeseitengräben, die in Richtung einer Senke entwässern. In der Senke (Tiefpunkt)

wird ein Sicker angelegt. Wasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, wird über die geplante Rohrleitung DN 200 (Anlage Nr. 502) schadlos in den Gänsebach abgeleitet. Die Rohrleitung hat eine Länge von 300 m und wird mit einer Sohltiefe von 1,0 bis 1,2 m verlegt. Die Rohrleitung wird kurz vor Erreichen des Gänsebachs, bei dem es sich in diesem Bereich um ein gesetzlich geschütztes Biotopes (§ 30 BNaschG) – Bachlauf mit Begleitvegetation – handelt, in eine vorhandene Rohrleitung, die im Gänsebach mündet, eingebunden. Hierdurch wird ein Eingriff in das Biotop vermieden.

Brücke Nr. 503

Als Verbindung zwischen den *Straßen Bethlehem* und *Am Mühlgraben* ist der Neubau eines Schotterweges (Weg Nr. 109) geplant. Aufgrund des Rückbaus der Verrohrung des Gänsebachs (Anlage Nr. 400), über den der jetzige Erdweg führt, ist für den geplanten Weg Nr. 109 der Neubau einer Fußgängerbrücke erforderlich. Geplant ist eine Einfeldholzbrücke mit einer Spannweite von 8,00 m und einer Breite von 2,50 m. Die Brücke ist auch für Radfahrer und Rollstuhlfahrer sowie für Personen mit Kinderwagen nutzbar. Um die Überfahrt mit Pkw, Quads usw. zu verhindern werden beidseitig der Brücke Poller aufgestellt die im Bedarfsfall für Rettungswagen umgeklappt werden können. Details können der Beilage 2 entnommen werden. Der durch den Brückenbau bedingte Eingriff wird durch den Rückbau der Verrohrung (Maßnahme Nr. 400 anteilig) ausgeglichen.

3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Baumaßnahmen stellen z. T. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatschG dar, für die entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Detaillierte Beschreibungen der Eingriffstatbestände und der Kompensationsmaßnahmen sind dem Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen zu entnehmen.

3.6 Sonstige Anlagen

Anlage Nr. 950

Im Bereich des südlichen Endes der *Hohengänder Straße* wird eine überdachte Sitzgruppe („Waldschänke“) errichtet. Es handelt sich um eine Fachwerkkonstruktion mit 2 Bankreihen und 1 Tischreihe. Die Eindeckung des Satteldachs erfolgt mit roten Bitumenschindeln. Die Sitzgruppe ist 3,00 m lang, 2,00 breit und 2,50 m hoch. Die 7,00 m mal 5,00 m breite Standfläche wird in Schotterbauweise hergestellt.

Anlagen Nr. 951 und 952

Zur Förderung der Naherholung werden 1 Sitzgruppe im Bereich der Einmündung des Weges Nr. 110 in den Weg Nr. 107 sowie Bänke an den Wegen Nr. 102, 103, 105 und am Weg nahe der Offenlegung des Gänsebachs (Anlage Nr. 400) aufgestellt.

4. Verträglichkeitsprüfungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung des Punktes „Verträglichkeitsprüfungen“ entspricht den Vorgaben der „Richtlinie zur Planung und Durchführung von Flurneuordnungsverfahren - 7. Plan nach §41 FlurbG - 7.4 Erstellung des Textteiles zum Plan nach §41 FlurbG“ (Richtlinie vom 24.03.2009).

4.1 Umweltverträglichkeit nach UVPG

Die Beurteilung, ob von dem Ausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, wird anhand der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verbindung mit § 4 ThürUVPG (Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ermittelt. Dabei erfolgt eine überschlägige Prüfung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemeinschaftliche Anlagen

Die Umweltauswirkungen für die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten gemeinschaftlichen Anlagen sind in der folgenden Flächenbilanzierung zusammengestellt. Bei der Bilanzierung ist zu beachten, dass bei der Spalte „Beeinträchtigung“ eine Flächensumme gebildet wird, bei der Flächen zwei Mal gewertet werden. So sind bei der Neuanlage von „1.2 Seitenstreifen/Bankette“ alle neuen Bankettbereiche in die Summe der Beeinträchtigungen eingeflossen, weil die Bankette so verdichtet werden, dass sie befahren werden können. Gleichzeitig gehen durch den Ausbau der Bankette häufig die Gras- und Krautvegetation der Saumstreifen und auch Gehölze verloren. Dieser Verlust ist in der Tabelle unter der Beseitigung von „8. Landschaftsgestaltende Anlagen“ zu finden.

Somit fließen diese Flächen (Neuanlage Bankett + Beseitigung von Gras- und Krautvegetation) doppelt in die Summe der Beeinträchtigungen ein.

Die bei der Umsetzung des Planes vorgesehenen Wege-, Gewässer- und Brückenbaumaßnahmen wie auch die Kompensationsmaßnahmen und die Gestaltungsmaßnahme werden mit den Trägern öffentlicher Belange, mit den Naturschutzbehörden sowie den zu beteiligten Naturschutzverbänden einvernehmlich abgestimmt.

Flächenbilanzierung der Umweltauswirkung

Art der Anlage	Fläche (m ²)	davon Umweltauswirkung (m ²)		
		Beeinträchtigung	Keine	Verbesserung
A) Gemeinschaftliche Anlagen				
1 – 5 Neuanlage				
1. <u>Wege</u>				
1.1 <u>Fahrbahn</u>				
– Erdbau	14.625	2.175	12.450	
– Wegebefestigung ohne Bindemittel	2.795	2.795		
– Wegebefestigung mit Bindemittel	13.902	13.902		
1.2 <u>Seitenstreifen / Bankette</u>	10.370	10.370		
2. <u>Gewässer einschl. Uferstreifen</u>				
– Fließgewässer (Gräben, Kanäle)	300			300
– Wasserflächen				
– Quellen				
3. <u>Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
– Baumreihen, -gruppen, Hecken, Feldgehölze	18.080			18.080
– Böschungen, Feldraine, flächige Gras- und Krautvegetation, Steinriegel, Streuobstwiesen	8.135			8.135
– sonstige Landschaftselemente				
4. <u>Freizeit- und Erholungsanlagen</u>				
5. <u>Sonstige gemeinschaftliche Anlagen</u>				
6 – 10 Beseitigung				
6. <u>Wege</u>				
6.1 <u>Fahrbahn</u>				
– Erdbau				
– Wegebefestigung ohne Bindemittel				
– Wegebefestigung mit Bindemittel				
6.2 <u>Seitenstreifen / Seitenraum</u>				
7. <u>Gewässer einschl. Uferstreifen</u>				
– Fließgewässer (Gräben, Kanäle)				
– Wasserflächen				
– Quellen				
8. <u>Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
– Baumreihen, -gruppen, Hecken, Feldgehölze	1.300	1.300		
– Gras- und Krautvegetation	10.145	10.145		
– sonstige Landschaftselemente				
9. <u>Freizeit- und Erholungsanlagen</u>				
10. <u>Sonstige gemeinschaftliche Anlagen</u>				
Summe	79.652	40.687	12.450	26.515
Schutzgebiete, schutzwürdige Anlagen (geplante Flächenbereitstellung)	-	-	-	-

Auswirkungen auf die natürlichen Grundlagen

Für die Beurteilung der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen und der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Festlegung über Art, Umfang und Lage von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt die landespflegerische Bestandsaufnahme und –bewertung eine wesentliche Grundlage dar.

Im Jahr 2014 erfolgte die Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung für die Bereiche, wo geplante Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen führen können oder wo Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Bestandsaufnahme und –bewertung wurde gemäß der „Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme und –bewertung dient der Erfassung aller Elemente und Biotope. Sie ist Bestandteil der Planungsunterlagen und kann im Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha eingesehen werden.

Die gesetzlich geschützten Bereiche nach BNatSchG und ThürNatG wurden für das gesamte Verfahrensgebiet erfasst und in die Karte zum Plan nach §41 FlurbG übernommen. Ebenso wurden die geplanten bzw. bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen Dritter erfasst und in eine gesonderte Karte eingetragen. Datengrundlage sind Angaben aus FIS Naturschutz. Die Daten wurden Anfang 2017 aktualisiert.

Vermeidung

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden“ (§13 BNatSchG). Um diesem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen werden die Wegebaumaßnahmen auf das erforderliche Maß beschränkt.

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“ (§15 BNatSchG). Bei der Wahl der Trassenführung wurde darauf geachtet, die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

Die Wegebaumaßnahmen, die als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten sind, werden zum größten Teil auf vorhandenen Wegetrassen durchgeführt. Diese sind schon verdichtet und bereits teil- oder vollversiegelt. Dort, wo keine Wege vorhanden sind, erfolgt der Wegeneubau auf Acker oder Grünland niedriger bis mittlerer Wertigkeit. Die Asphalt- und die Schotterwege werden mit der Regelbreite von 3m Fahrbahn und jeweils 1m Bankett ausgebaut. Erdwege erhalten die Regelbreite von 5m. Die Wegetrassen insgesamt (Fahrbahn + Bankett) werden meist breiter als in der Örtlichkeit vorhanden. Deshalb kommt es in den Randbereichen zur Überbauung von Saumstrukturen aber auch zum Verlust von z.T. hochwertigen Gehölzstrukturen (Weg Nr. 100). Der Gehölzverlust wird aber auf ein Minimum reduziert. Zur Vermeidung von Verlusten hochwertiger Gehölze wird die Ausbaubreite des Weges Nr. 111 abschnittsweise auf 4m reduziert (3m Fahrbahn, je 0,50m Bankett).

Die geplante Befestigungsart des jeweiligen Weges richtet sich nach seiner hauptsächlichen Nutzung. Die Wege, die der Landwirtschaft als Erschließungs- bzw. Verbindungswege dienen, sollen aufgrund der zu erwartenden Beanspruchung und der Steigungsverhältnisse in Asphalt ausgebaut werden (Wege Nr. 100, 101, 103, 111 und ein Abschnitt von Weg Nr. 106). Einige Wege sollen aber auch der Erholung bzw. dem Tourismus dienen (Wege Nr. 102, 104, 107, 109 und 110). Diese Wege und die Wege ohne Steigung und mit untergeordneter Bedeutung (Weg Nr. 105 und Abschnitt von Weg Nr. 106) werden als Erd- oder Schotterwege ausgebaut. Eine Vollversiegelung erfolgt nicht.

Auch der Bau der zwei Brücken Nr. 500 und 503 führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die aber gering gehalten werden.

Die Brücke über die Leine (Nr. 500) wird dort gebaut, wo bereits eine Brücke vorhanden war. Hier müssen nur neue Widerlager gebaut und geringfügig Gehölze gerodet werden.

Auch beim Bau der Brücke über den Gänsebach (Nr. 503) müssen Widerlager errichtet werden. Hier kommt es zum Verlust eines Weidengebüsches, hauptsächlich aber durch den Rückbau der Verrohrung.

Insgesamt werden durch die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild verursacht, die im Folgenden dargestellt werden:

Beeinträchtigungen

Schutzgut Boden:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Verlust bzw. Beeinträchtigung der natürlichen Bodenstruktur durch Voll- und Teilversiegelung im Bereich der Fahrbahn und Teilversiegelung im Bereich der Bankette
- Verlust der Puffer- und Regulationsfunktionen des Bodens
- Verlust des Lebensraumes für Pflanzen und bodengebundene Fauna infolge Abschälen der oberen Bodenschicht
- Verlust versickerfähiger Fläche
- Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebautrassen einschließlich Bankette

Es werden ca. 1,4 ha durch den Wegeausbau mit Asphalt vollversiegelt und 0,28 ha teilversiegelt. Ca. 1 ha wird durch den Neubau der Bankette teilversiegelt.

Schutzgut Wasser:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser:

- Die Vollversiegelung führt zu einer Erhöhung der Verdunstungswirkung. Das Niederschlagswasser kann nicht mehr an Ort und Stelle versickern sondern wird in den vorhandenen oder neu gebauten Wegeseitengraben abgeleitet.
- Beschleunigte Abführung des Niederschlagswassers durch den Bau neuer Entwässerungsgräben im Wegeseitenraum
- Baubedingte Beeinträchtigung der Gewässer während des Brückenbaus

Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Tier- und Pflanzenwelt durch

- Verlust biotopbildender Kleinstrukturen der Säume/Staudenfluren, des Grünlandes, der bewachsenen Wegeabschnitte und der Ackerfläche, die einen Lebensraum für bodengebundene Kleintierarten darstellen.

- Die Wege, die mit Asphalt vollversiegelt werden, wirken als Barriere für bodengebundene Kleinlebewesen. Die dunkle Asphaltfläche heizt sich am Tage stark auf bzw. kühlt in der Nacht stärker als die Umgebung aus.
- Durch den Ausbau der Wege sind die angrenzenden bzw. zu erschließenden Flächen besser erreichbar. Dies kann zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu Störungen der angrenzenden Lebensräume führen.
- Baubedingte Beeinträchtigungen der wegebegleitenden Gehölze durch Rückschnitt zur Schaffung der Baufreiheit.
- Verlust von Gehölzen im Wegeseitenraum sowie von Weidengebüsch und von Ufergehölzen durch Brückenbaumaßnahmen und den Ersatzneubau einer Verrohrung (ca. 0,13ha Gehölze insgesamt)
- Verlust von Säumen und von Gras- und Krautvegetation von insgesamt ca. 1 ha

Schutzgut Landschaftsbild:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild:

- naturferne Befestigung der Wege durch Asphalt
- durch die Verbreiterung der Wegetrassen und den Verlust des Bewuchses von Wegen, Säumen und Gehölzen im Wegeseitenraum, die das Landschaftsbild positiv beeinflussen

Kompensationsmaßnahmen

Durch die in Karte und Text dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden die geschilderten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgeglichen oder ersetzt.

Als Kompensationsmaßnahmen werden Baumreihen und Gewässerrandstreifen angelegt, Verrohrungen von Gewässerabschnitten zurückgebaut und die Lücke im „Grünen Band“ durch Gehölzpflanzungen und Anlage von Grünland geschlossen.

Auswirkung auf das Schutzgut Boden:

Die Bodenfunktionen werden im Bereich der Kompensationsmaßnahmen dadurch verbessert, dass die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Bodenbearbeitung sowie Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln unterbleiben.

Entsiegelungs- bzw. Rückbaumaßnahmen sind im Verfahrensgebiet nicht möglich bzw. sinnvoll.

Auswirkung auf das Schutzgut Wasser:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden dadurch kompensiert, dass das Wasserhaltevermögen in den Bereichen der Kompensationsmaßnahmen erhöht wird. Dem beschleunigten Oberflächenabfluss und der erhöhten Verdunstung wird hier entgegengewirkt.

Durch den Rückbau der Verrohrung des Gänsebaches und durch die Offenlegung der Quelle (Maßnahme Nr. 400) werden Gewässerabschnitte wieder hergestellt und naturnah gestaltet. Die ökologische Funktion von Bach und Quelle wird erheblich verbessert.

Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt:

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere der Verlust von Lebensraum, werden durch die Anlage der neuen Lebensräume kompensiert. Insbesondere der Lückenschluss im „Grünen Band“ durch Pflanzung von Gehölzen und Anlage von Grünland auf einer zuvor ackerbaulich genutzten Fläche von ca. 1,8 ha schafft großflächig neuen, reich strukturierten Lebensraum und verbessert den Biotopverbund über das „Grüne Band“ nachhaltig.

Der Biotopverbund wird durch linienhafte Baumpflanzungen entlang der Wege ebenfalls gestärkt. Zum Teil wird die Barrierewirkung der asphaltierten Wegeoberflächen gemindert, da durch die Schattenwirkung der Gehölze das starke Aufheizen der dunklen Asphaltfläche gemindert wird.

Im Bereich der linearen Gehölzpflanzungen entstehen Saumbereiche, die den Verlust der wegenahen Säume ausgleicht. So entstehen neue Lebensräume auf zuvor agrarisch intensiv genutzten Flächen.

Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild:

Die Anlage neuer, landschaftsbildprägender Gehölzreihen führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes im Verfahrensgebiet.

Planungsalternativen

Die Baumaßnahmen sowie die landschaftsgestaltenden Anlagen wurden im Verlauf der Planung mit den beteiligten Behörden, Verbänden, Vereinen, dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft etc. abgestimmt. Die Maßnahmen sind somit Ergebnis der Abwägung der verschiedenen Planungsalternativen.

Zusammenfassung

Die im Textteil und im Abschnitt "Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen" dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen so ausgeglichen oder ersetzt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Dauer zurückbleiben. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die landschaftsgerechte Umgestaltung im Verfahrensgebiet ersetzt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht notwendig.

4.2 Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

„Können von den Auswirkungen eines Flurbereinigungsverfahrens Natura 2000 – Gebiete nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie betroffen sein, sind Verfahrensschritte nach den Kriterien und Vorgaben des § 34 BNatSchG erforderlich“ (Zusammenarbeitserlass 22.1: Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden sowie der nach §63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Mitwirkung in bestimmten Verfahren berechtigten anerkannten Naturschutzvereinigungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 01. November 2010). Nähere Erläuterungen dazu sind dem Erlass „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ des TMLNU vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009 S. 1389) zu entnehmen.

Die Prüfung von Projekten auf ihre Zulässigkeit nach den FFH - Vorschriften ist in bis zu vier Prüfschritten durchzuführen:

1. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000 – Gebietes
2. Erheblichkeitseinschätzung
3. FFH - Verträglichkeitsprüfung
4. Prüfung, ob Ausnahmen möglich sind

1. Gemäß den Kriterien des genannten Erlasses dient ein Flurbereinigungsverfahren regelmäßig nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura – 2000 Gebietes.

2. „Beeinträchtigungen sind Veränderungen oder Störungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die einzelnen in diesem Gebiet vorhandenen Lebensräume nach Anhang I oder die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie oder die Beziehungen zwischen diesen negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Arten) nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann.“ (Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, s.o.).

Es besteht für die Gebiete ein Verschlechterungsverbot jedoch kein grundsätzliches Veränderungsverbot. Dementsprechend sind nur erhebliche Beeinträchtigungen verboten. Das Verschlechterungsverbot gilt ausschließlich für seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, also für die Lebensraumtypen nach Anhang I und/oder Habitate von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. bei den Europäischen Vogelschutzgebieten für die Habitate der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie.

Als Habitate gelten dabei nur solche Bereiche, die für die Bestandserhaltung der jeweiligen Art von Bedeutung sind (Brut-, Wohn-, Zuflucht-, lebenswichtige Nahrungsstätten).

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine nach der **FFH-Richtlinie** oder nach der **Vogelschutz-Richtlinie** geschützten Flächen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch

die Baumaßnahmen der Flurbereinigung in einem Natura 2000 - Gebiet sind somit ausgeschlossen.

Nordöstlich grenzen Teile des FFH-Gebietes Nr. 198 „Leinetalhänge westlich Heiligenstadt“ und das Vogelschutzgebiet Nr. 11 „Untereichsfeld – Ohmgebirge“ an das Verfahrensgebiet an. In dem an die beiden Schutzgebiete angrenzenden Bereich des Verfahrensgebietes wird der Weg Nr. 100 ausgebaut. Der Weg ist in der Örtlichkeit bereits als stark schadhafter Asphaltweg vorhanden. Durch den Ausbau des Weges werden in diesem Bereich keine Landschaftselemente beseitigt oder nachhaltig beeinträchtigt. Somit können auch erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes von außen (Umgebungsschutz) ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen der Flurbereinigung wirken nicht so, dass Standortfaktoren der Lebensraumtypen nach Anhang I oder Habitate der Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sowie Habitate der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Eine Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Beeinträchtigungen eines FFH – Gebietes und/oder eines EG Vogelschutzgebietes ist somit nicht notwendig.

4.3 Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist in den §§44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 geregelt. Das Gesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Der besondere Artenschutz betrifft alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die streng geschützten Arten nach nationalem Recht (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind – nationale Verantwortungsarten).

Es gelten folgende Zugriffs-, Störungs- und Schädigungsverbote (incl. Vogelarten):

Es ist verboten, die Arten zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihnen nachzustellen.

Es ist verboten, durch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

Es ist verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) einer Art im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Hierunter fallen sowohl Nist- und Brutstätten als auch Wohn- und Zufluchtsstätten. Sind die genannten Arten durch zulässige Eingriffe betroffen und ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriff weiterhin erfüllt, liegt kein Verbot entsprechend §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 vor. Ist dies nicht der Fall, greifen die spezifischen Verbotstatbestände des BNatSchG.

Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Baumaßnahmen wurden bereits ausführlich erläutert. Durch den Bau der ländlichen Wege und der Brücken sowie durch den Rückbau bzw. die Erneuerung der Verrohrungen kommt es zu keinen Verlusten von (potenziell) wertvollen Lebensräumen und nur zu relativ geringfügigen Beeinträchtigungen.

Um Beeinträchtigungen hochwertiger Bereiche zu mindern bzw. zu vermeiden wurde auf die Erneuerung der Verrohrung Nr. 504 (Gehölzverluste Ufergehölz der Leine) im Rahmen der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde verzichtet und die Ausbaubreite des Weges Nr. 111 abschnittsweise reduziert. Die zeitlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich Rodung und Rückschnitt von Gehölzen (Verbot zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres - §39) werden eingehalten. Weiterhin sind beim Bau des Erdweges Nr. 102 zuvor das Baufeld und notwendige Lagerflächen mit der UNB abzustimmen, um Beeinträchtigungen wertvoller Pflanzenbestände zu vermeiden.

4.3.1 Auswirkungen der Baumaßnahmen

Baubedingt:

Baubedingte Beeinträchtigungen sind relativ wenige zu erwarten. Zusätzliche Flächen werden eventuell zur Zwischenlagerung von Baumaterial und von anfallendem Bauschutt genutzt. Die Lagerflächen werden nach der Baumaßnahme beräumt. Als Lagerflächen werden keine hochwertigen Flächen genutzt.

Insgesamt kommt es während des Ausbaus zu Störungen durch die Baufahrzeuge und Geräte durch Lärm, Abgase, Erschütterungen und Bewegung. Betroffen davon sind die Bereiche der Wegetrassen selbst, die Bereiche der Brücken mit Widerlagern und Zufahrten und die Bereiche der Gräben/Gewässer, wo die vorhandenen Verrohrungen zurückgebaut werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Die Auswirkungen wurden bereits unter Punkt 4.1 dargelegt.

4.3.2 Voraussichtliche Betroffenheit der Arten

Als Datengrundlage zur Ermittlung des Umfangs der zu betrachtenden *Arten nach Anhang IV* der FFH-Richtlinie, der *streng geschützten Arten* nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG und der *Europäischen Vogelarten* nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie dienen Daten aus FIS-Naturschutz mit Stand Januar 2017.

4.3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG

Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. den streng geschützten Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 sind die Verbote im §44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 geregelt.

Im Verfahrensgebiet gibt es laut FIS-Naturschutz kein Vorkommen einer Pflanzenart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer streng geschützten Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bekannt sind Vorkommen der Arten *Sommer-Adonisröschen* - *Adonis aestivalis* (Rote Liste 3 Thüringen und Deutschland), *Acker-Haftdolde* - *Caucalis platycarpos* (Rote Liste 3 Thüringen und Deutschland) und *Große Händelwurz* - *Gymnadenia conopsea* (besonders geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) am Pferdeberg und Vorkommen der Wild-Birne – *Pyrus pyrausta* (Rote Liste 3 Thüringen) im Bereich der Steinbrüche nahe der Bundesstraße.

Zum Schutz der drei Arten am Pferdeberg sind Festlegungen bezüglich Baufeld und Lagerplätzen (Maßnahme Nr. 102) sowie gegebenenfalls notwendiger Bautabuzonen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgesehen.

Zum Schutz der Wild-Birne ist die Auswahl der zu fällenden Gehölzabschnitte zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der streng geschützten Arten nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG sind die Verbote im §44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 geregelt (Zugriffsverbote).

Säugetiere

Laut FIS-Naturschutz sind keine Vorkommen von Säugetier - Arten nach Anhang IV oder von streng geschützten Arten im Verfahrensgebiet oder unmittelbar angrenzend bekannt (außer Fledermäuse).

Fledermäuse

Nach den vorliegenden Unterlagen sind folgende Fledermausarten im Verfahrensgebiet nachgewiesen: *Mausohr* – *Myotis myotis*, *Fransenfledermaus* – *Myotis nattereri*, *Kleine Bartfledermaus* – *Myotis mystacinus*, *Wasserfledermaus* – *Myotis daubentonii*, *Breitflügelfledermaus* – *Eptesicus serotinus*, *Zwergfledermaus* – *Pipistrellus pipistrellus*, *Kleiner Abendsegler* – *Nyctalus leisleri* und *Großer Abendsegler* – *Nyctalus noctula*. Alle Arten sind sowohl nach BNatSchG streng geschützt als auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Beobachtungen/Nachweise erfolgten anlässlich eines Gutachtens aus dem Jahr 2008. Die Arten wurden im Bereich der Brücke der L1001 über die Leine westlich von Kirchgandern und/oder im Bereich der Brücke der B 80 über die Leine südlich von Kirchgandern nachgewiesen.

Das Vorkommen der zahlreichen Fledermausarten resultiert sicherlich - neben dem Vorhandensein geeigneter Winter- und Sommerquartiere - aus dem Strukturreichtum des Gebietes. Das Leinetal durchzieht das Gebiet von Ost nach Nordwest. Beidseits des Flusses findet man ein Mosaik aus Ackerflächen, Wiesen und Weiden unterschiedlicher Nutzungsintensität, Baumreihen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen, kleine Bachtäler und aufgelassene Steinbrüche.

Den Fledermausarten ist gemeinsam, dass sie strukturreiche Lebensräume mit einem ausreichenden Nahrungsangebot brauchen aber auch auf vielfältige

Quartiermöglichkeiten (Winterquartier, Sommerquartier, Fortpflanzungsquartier) angewiesen sind. Die heimischen Fledermausarten sind Insektenfresser. Die Insekten entwickeln sich insbesondere in den Feuchtbereichen der Aue besonders gut und zahlreich aber auch auf den Wiesen und den Säumen. Für ein reichhaltiges Nahrungsangebot ist somit gesorgt. Als Quartiere werden neben Höhlen, Stollen, Felsspalten, Keller, Fassaden, Fledermauskästen und Dachböden auch Altholzbestände und Streuobstwiesen mit Baumhöhlen (verlassene Bruthöhlen) oder stark rissiger Borke genutzt.

Häufig bewegen sie sich entlang natürlicher Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Gehölzen und Säumen aber auch entlang von Gebäuden oder Gärten. Die Verhaltensweisen und Ansprüche sind je nach Art unterschiedlich. Einige Arten jagen im Wald oder in Gehölzbeständen nach ihrer Beute, andere eher in relativ offenen Grünland- und Ackerbereichen. Manche Fledermäuse fliegen in relativ geringer Flughöhe, so dass sie Gefahr laufen, mit Fahrzeugen zu kollidieren, wieder andere werden immer öfter Opfer von Windrädern.

In den Bereichen der Baumaßnahmen werden keine Gehölze oder sonstige Strukturen beeinträchtigt, die als Quartier oder Wochenstube für Fledermäuse dienen könnten. Es werden keine Gehölze gerodet, die für stark strukturgebundene Fledermausarten Leitlinien darstellen könnten. Vielmehr werden durch die Anlage neuer Gehölzreihen und die Verdichtung bestehender Gehölzbestände neue Strukturelemente geschaffen, die als Leitlinien dienen können.

Eine signifikante Erhöhung des Verkehrs, was zu Zerschneidungseffekten führen oder die Gefahr einer Kollision erhöhen könnte, ist nicht zu erwarten. Die Wege dienen in erster Linie der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und werden auch weiterhin hauptsächlich von den Landwirten oder der Forstwirtschaft genutzt.

Grundsätzliche Änderungen am Wasserregime werden ebenfalls nicht vorgenommen. Vielmehr werden zwei Grabenabschnitte und ein Quellbereich wieder geöffnet und naturnah gestaltet.

Eine Umwandlung von Grünland in Acker oder die Intensivierung der Landwirtschaft werden durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht herbeigeführt.

Erhebliche nachteilige Veränderungen der Lebensräume und der Jagd- und Rastgebiete der Fledermausarten sind somit nicht zu erwarten.

Insgesamt kann man davon ausgehen, dass Tötungen, Schädigungen oder erhebliche Störungen der Fledermäuse durch Maßnahmen der Flurbereinigung ausgeschlossen werden können.

Lurche / Amphibien

Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt oder nach BNatSchG streng geschützt sind, kommen laut FIS-Naturschutz im Verfahrensgebiet nicht vor.

Am Gänsebach, östlich der Ortslage von Kirchgandern, wurden Vorkommen des *Grasfrosch* – *Rana temporaria*, des *Teichmolch* – *Triturus vulgaris* und des *Bergmolch* *Triturus alpestris* nachgewiesen. Diese Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Eine Beeinträchtigung ihrer Laichgewässer oder ihrer Landlebensräume ist aufgrund der Entfernung zu den geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Für die Amphibien insgesamt ist festzuhalten, dass sich durch die Maßnahmen der Flurbereinigung ihre Lebensbedingungen nicht verschlechtern werden. Beeinträchtigungen der Laichgewässer oder der Landlebensräume sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Intensivierung der Landwirtschaft und keine unmittelbaren Veränderungen oder gar Zerstörung von (potenziellen) Laichgewässern. Auch eine zusätzliche Zerschneidung der Wanderkorridore erfolgt nicht, da die auszubauenden Wege bereits vorhanden sind (z.T. schon in Asphalt) und eine Asphaltierung nur dort stattfindet, wo Amphibien kaum zu erwarten sind. Wie bereits erwähnt ist mit einer Zunahme des Pkw-Verkehrs nicht zu rechnen, so dass auch hier keine Zunahme der betriebsbedingten Zerschneidung der Lebensräume zu erwarten ist.

Tötungen, Schädigungen oder erheblich Störungen geschützter Arten können somit weitgehend ausgeschlossen werden.

Fische und Krebse

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Die Baumaßnahmen an den Gewässern (Nr. 500 – Brücke über die Leine, Nr. 503 – Brücke über den Gänsebach und Nr. 400 – Rückbau der Verrohrung von zwei Abschnitten des Gänsebaches und Öffnung der Quelle) sind nicht dazu geeignet, möglicherweise vorhandene geschützte Arten nachhaltig zu beeinträchtigen.

Kriechtiere

Im Verfahrensgebiet ist ein Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Die Art ist sowohl nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt als auch gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Zauneidechse:

Die Zauneidechse wurde auf der Bergkuppe des Pferdebergs auf einem streifenförmigen Halbtrockenrasen nahe der Landesgrenze und im Bereich des Steinbruches nahe der B 80 beobachtet.

Die Art besiedelt offene bis halboffene, vor allem reich strukturierte Lebensräume. Diese sind durch einen Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen bzw. einem Wechsel Offenland – Gebüsch/Waldrand gekennzeichnet. Bevorzugt werden Wärme speichernde Substrate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte, besonnte Hanglagen, Rohbodenstandorte und Totholz aber auch Gärten, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Industriebrachen usw. Es werden vor allem Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine und Böschungen Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt.

Hauptgefährdungsursachen sind die Zerstörung und Entwertung ihrer Lebensräume, die Intensivierung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung aber auch die mangelnde Pflege der Lebensräume durch Nutzungsaufgabe und nachfolgende Verbuschung (vgl. Artensteckbrief der TLUG).

Beeinträchtigungen der Art durch Maßnahmen der Flurbereinigung sind nicht zu erwarten. Der Lebensraum selbst wird von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht berührt. Der Weg Nr. 102, der in einiger Entfernung zum beobachteten Vorkommen verläuft, wird nur als Erdweg ausgebaut.

Im Bereich des Steinbruches wird der Bereich durch abschnittsweises Freistellen der Felswände (Maßnahme Nr. 607) als Lebensraum für Kriechtiere aufgewertet.

Tötungen, Schädigungen oder erhebliche Störungen der geschützten Art können somit weitgehend ausgeschlossen werden

Am Gänsebach, östlich der Ortslage von Kirchgandern, wurde die *Ringelnatter* – *Natrix natrix* und am oberen Hangbereich des Pferdeberges die *Waldeidechse* – *Zootoca vivipara* (beide nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt) beobachtet.

Eine Beeinträchtigung ihrer Lebensräume ist aufgrund der Entfernung zu den geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten

Weichtiere

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Libellen

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Am oberen Hangbereich des Pferdeberges wurde die *Blaugrüne Mosaikjungfer* – *Aeshna cyanea* (nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt) beobachtet.

Eine Beeinträchtigung ihres Lebensraumes ist aufgrund der Entfernung zu den geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten

Schmetterlinge

Im Verfahrensgebiet gibt es Vorkommen des *Quendel-Ameisenbläuling* (Anhang IV und streng geschützt).

Quendel-Ameisenbläuling

Der Quendel-Ameisenbläuling – *Glaucopsyche arion* wurde ebenfalls auf der Bergkuppe des Pferdebergs auf einem streifenförmigen Halbtrockenrasen nahe der Landesgrenze beobachtet.

Der Quendel-Ameisenbläuling bewohnt in Deutschland xerotherme Standorte mit lückig bewachsenem, buschreichen Magerrasen. In Thüringen kommt er überwiegend auf extensiv beweideten kurzrasigen Halbtrockenrasen vor. Voraussetzung ist das Vorhandensein zahlreicher Nester der Wirtsameise und guter Thymian-Bestände. Gefährdungsursachen für die Art sind Nutzungsänderungen der Magerrasen und Intensivierung der Beweidung (vgl. Artensteckbrief der TLUG).

Die Art ist aufgrund ihrer Standortansprüche auf die trockenwarmen Standorte der Halbtrockenrasen im Bereich des Pferdeberges angewiesen. Auf diesen Flächen werden keine Maßnahmen der Flurbereinigung umgesetzt. Eine direkte, anlagebedingte Beeinflussung ist ausgeschlossen. Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Der Bau des Weges Nr. 102 als Erdweg wird keine Nutzungsänderungen der Trockenrasenbereiche (Aufforstung, intensivere Beweidung oder dgl.) mit sich bringen.

Tötungen, Schädigungen oder erheblich Störungen der Arten können ausgeschlossen werden, da sich die Baumaßnahmen in einigem Abstand von den Fundstellen befinden und keine Beeinträchtigungen der Lebensstätte zu erwarten sind.

Gleiches gilt auch für die im Gebiet vorkommenden besonders geschützten Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: *Schwefelvögelchen* – *Lycaena tityrus*, *Gemeines Wiesenvögelchen* – *Coenonympha pamphilus*, *Perlgrasfalter* – *Coenonympha arcania*, *Hainveilchen-Perlmutterfalter* – *Boloria dia*, *Argus Bläuling* – *Plebeius argus*, *Gemeiner Bläuling* – *Polyommatus icarus*, *Malven-Würfelfalter* – *Pyrgus malvae*, *Blutströpfchen* – *Zygaena spec.* und *Wolfsmilchspinner* – *Malacosoma castrensis*. Auch diese sind im Bereich der Bergkuppe des Pferdebergs auf einem streifenförmigen Halbtrockenrasen zu finden und werden von den Maßnahmen der Flurbereinigung nicht beeinträchtigt.

Käfer

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

4.3.2.2 Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL und den streng geschützten Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die Verbote im §44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 geregelt (siehe auch „4.3 Artenschutz“ im Text).

FIS-Naturschutz nennt 11 Vogelarten im Verfahrensgebiet bzw. unmittelbar daran angrenzend, die nach Vogelschutzrichtlinie bzw. nach BNatSchG streng geschützt sind. Es handelt sich um folgende Arten (Stand Januar 2017):

Schwarzstorch, Uhu, Grünspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wendehals.

Darüber hinaus nutzen noch zahlreiche weitere Vogelarten das reich strukturierte Gebiet mit seinen unterschiedlichen Lebensräumen. Besonders geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, die im Verfahrensgebiet oder unmittelbar angrenzend brüten, sind: Schwarzkehlchen, Wasserramsel, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kleinspecht, Goldammer, Schwanzmeise, Feldlerche, Baumpieper, Mauersegler, Bluthänfling, Grünling, Kernbeißer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Turmfalke, Buchfink, Eichelhäher, Neuntöter, Fichtenkreuzschnabel, Kolkrabe, Tannenmeise, Blaumeise, Haubenmeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Feldsperling, Zilpzalp, Fitis, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Kleiber, Mönchs-, Dorn- und Klappergrasmücke, Amsel und Singdrossel.

Wie bereits ausführlich dargelegt erfolgen die meisten Wegebaumaßnahmen auf vorhandenen Wegetrassen. Kleinere Wegeabschnitte verlaufen als Neubau über Grünland oder Acker. Gehölze werden nur punktuell bzw. kleinflächig gefällt oder gerodet oder im Verlauf von Wegen auf kürzeren Abschnitten zurückgeschnitten. Dies erfolgt außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Ende Februar. Wald oder größere Feldgehölze werden nicht beeinträchtigt.

Wertvolle Lebensräume werden ebenfalls nicht zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt. Der avifaunistisch wertvollste Bereich des Verfahrensgebietes, wenn man die Fundorte aus FIS-Naturschutz betrachtet, liegt im nördlichen Verfahrensgebiet bzw. im nördlich an das Verfahrensgebiet angrenzenden Bereich. Hier findet man eine Bergkuppe in südostexponierter Lage mit streifenförmigen Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Gehölzstreifen und -inseln, Rohbodenstandorte, Grünland unterschiedlicher Ausprägung usw. Der Bereich ist Teil des „Grünen Bandes“. Das „Grüne Band“ wird östlich angrenzend durch die Maßnahme Nr. 600 erweitert. Die vorhandene Lücke wird geschlossen. Als einzige Baumaßnahme in diesem Bereich wird der Weg Nr. 102 angelegt. Damit keine wertvollen Gehölzbestände (Streuobst) beeinträchtigt werden, wird der Weg nördlich davon, zumeist über Intensivgrünland, als Erdweg angelegt. Der Weg soll als Wanderweg der touristischen Erschließung dienen. Weiterhin wird der Verlauf der neuen Wegetrasse vor Ort mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt oder einzelner Arten im Verfahrensgebiet durch Maßnahmen der Flurbereinigung sind aufgrund der Trassenführungen auf bereits vorhandenen Wegen, der gewählten Ausbauarten, der wenigen Eingriffe in Gehölzstrukturen und der Beachtung der Brutzeiten bei Fäll- und Rodungsarbeiten nicht zu erwarten.

4.3.3 Fazit

Neben den genannten Arten ist das Vorkommen weiterer geschützter Arten nicht auszuschließen.

Auch für diese Arten gilt, dass die Baumaßnahmen weder Verlust noch größere Beeinträchtigungen höherwertiger Landschaftselemente bzw. Lebensräume nach sich ziehen werden. Vielmehr erfolgt eine Strukturanreicherung durch die zahlreichen neuen linienhaften Gehölzstrukturen und eine erhebliche Verbesserung des Biotopverbundes durch den Lückenschluss im „Grünen Band“.

In Verbindung mit der Auswertung der vorhandenen naturschutzrelevanten Daten (FIS-Naturschutz) kann man nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgehen, dass es trotz der durch die Flurbereinigung verursachten Eingriffe zu keinem Verlust von für den Erhalt lokaler Populationen essentiellen Lebensstätten von streng geschützten Arten nach BNatSchG, von Arten des Anhang IV der FFH-RL oder des Artikel 1 der VS-RL kommt. Gleiches gilt auch für die besonders geschützten Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Nr. 1 treten somit nicht ein. Eine über die Vorprüfung hinaus gehende vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

5. Sonstiges

-entfällt-



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Gotha

Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern

Aktenzeichen: 1-2-0650

2. Verzeichnis der Festsetzungen

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Az.: **1 – 2 - 0650**

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die planzugenehmigenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(2) Öffentliche Verkehrsanlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Keine Anlagen vorhanden										

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
100	Fw	2.365m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlage Nr. 600 (anteilig 3240 m ²), Ausgleich durch Anlagen Nr. 602, Nr. 603 und Nr. 604
			240m	RZ-W 4.4.1	240m	uv				
			350m	RZ-W 4.3.1	350m	RZ-W 4.4.1	Anbindung der Stationen (Bildstöcke) 1 bis 5 in Natursteinpflaster (ca. 5 * 4 m ² = 20 m ²)			
			175m	RZ-W 4.3.1	175m	RZ-W 4.4.2				
			65m	RZ-W 4.3.1	65m	RZ-W 4.4.1				
			540m	RZ-W 4.3.2	540m	RZ-W 4.4.2	Anlage eines Sandfangs, Ableitung anfallenden Wassers über vorhandene Verrohrung in den Haarbach (Gew. II.)			
			140m	RZ-W 2.3.1	140m	RZ-W 4.4.2				
			855m	RZ-W 2.3.1	855m	RZ-W 4.4.1				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
101	Fw	1.515m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlage Nr. 600 (anteilig 770 m²), Ausgleich durch Anlagen Nr. 601 und Nr. 612
			700m	RZ-W 4.4.2	700m	uv				
			130m	RZ-W 1.2.1	130m	RZ-W 4.4.5				
			685m	RZ-W 1.2.1	685m	RZ-W 4.4.2	Anlage Versickerung in Grabentiefpunkt			Ableitung nicht zur Versickerung gebrachten Wassers über Rohrleitung (Anlage Nr. 502) in Gänsebach (Gew. II.O.)
102	Fw	1.090m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausgleich durch Anlage Nr. 600 (anteilig 720 m²)
			435m	Gr	435m	RZ-W 1.1.1	Abstimmung von Baufeld und Lagerflächen vor Baubeginn mit UNB			
			655m	A	655m	RZ-W 1.1.1				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
103	Fw	625m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlage Nr. 600 (anteilig 1050 m²)
			500m	RZ-W 4.4.1	500m	uv				
			15m	RZ-W 1.1.1	15m	RZ-W 4.4.1				
			110m	Gr	110m	RZ-W 4.4.2				
104	Fw	360m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlagen Nr. 608 und Nr. 609
			35m	RZ-W 8.4.1	35m	uv				
			325m	RZ-W 2.2.1	325m	RZ-W 3.4.2	Kbr.: 4,00 m; Fbr.: 3,00 m; Entwässerung Wegeseitengraben (westl. Teilstück (ca. 150 m) über nachzuprofilierende Mulde am Radweg parallel Heiligenstädter Straße (ca. 115 m) in Haarbach (Gew. II. O.)			

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
105	Fw	1.260m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlagen Nr. 600 (anteilig 1950 m²)
			85m	RZ-W 3.4.1	85m	uv				
			385m	RZ-W 4.4.2	385m	uv				
			225m	RZ-W 3.4.2	225m	uv				
			205m	RZ-W 1.1.1	205m	RZ-W 3.4.3	Versickerungsmulde			
			40m	RZ-W 1.1.1	40m	RZ-W 3.4.1				
			160m	RZ-W 1.1.1	160m	RZ-W 3.4.2				
			65m	RZ-W 1.1.1	65m	RZ-W 1.1.2				
			95m	A	95m	RZ-W 1.1.2				
106	Fw	175m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlagen Nr. 600 (anteilig 850 m²)
			110m	A	110m	RZ-W 4.4.2				
			65m	RZ-W 1.1.1	65m	RZ-W 3.4.2				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
107	Fw	850m						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			185m	Gr	185m	RZ-W 1.1.1	stabile, dauerhafte Holzpfähle als Begrenzung zum Acker			
			420m	A	420m	RZ-W 1.1.1	stabile, dauerhafte Holzpfähle als Begrenzung zum Acker			
			205m	Gr	205m	RZ-W 1.1.1	stabile, dauerhafte Holzpfähle als Begrenzung zum Acker			
			40m	RZ-W 1.1.1	40m	uv				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
108	Fw	1.360m						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			440m	RZ-W 1.1.1	440m	uv				
			920m	A	920m	RZ-W 1.1.1				
109	Fw	125m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausgleich durch Anlage Nr. 400 (nördlicher Teil, 240 m²); Ersatz durch Anlage Nr. 600 (anteilig 420 m²)
			100m	Gr	100m	RZ-W 3.3.3	Kbr.: 4,00 m; Fbr.: 3,00			
			25m	Gr	25m	RZ-W 3.3.1	Kbr.: 4,00 m; Fbr.: 3,00 m			

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
110	Fw	255m						Nein		
			150m	RZ-W 1.1.1	150m	uv			a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			105m	A	105m	RZ-W 1.1.1			a) TG Kirchgandern b) TG Kirchgandern c) TG Kirchgandern	

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
111	Fw	1.520m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlage Nr. 600 (anteilig 9000 m²)
			80m	RZ-W 4.4.1	80m	uv				
			150m	RZ-W 3.4.1	150m	RZ-W 4.4.5				
			450m	RZ-W 1.1.1	450m	RZ-W 4.4.5	Kbr.:4,00 m, Fbr.: 3,00 m			
			615m	Gr	615m	RZ-W 4.4.2	5 m Abstand zwischen Gewässerböschung und Weg			
			225m	A	225m	RZ-W 4.4.2				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(4)Gewässer

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
400	Em	2.200m						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Teiloffenlegung des Gänsebachs (Gew. II.O.); Abschnitt 1: 80 m DN 300; Abschnitt 2: 30 m DN 1000; Ersatz für Anlagen Nr. 109 und Nr. 503
			80m	RZ-D 3.1.1	80m	RZ-G 2.1.2	naturnahe Gestaltung des Quellbereiches			
			1.375m	RZ-G 2.1.2	1.375m	uv				
			190m	RZ-D 3.1.1	190m	uv				
			180m	RZ-G 2.1.2	180m	uv				
			95m	RZ-D 3.1.1	95m	uv				
			70m	RZ-G 2.1.2	70m	uv				
			30m	RZ-D 3.1.1	30m	RZ-G 2.1.2				
			180m	RZ-G 2.1.2	180m	uv				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(5)Bauwerke

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
500	Brücke	21m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Brücke über die Leine (Gew. I.O.); Ersatz durch Anlage Nr. 611; siehe Beilage 1
			21m	Gewässer I.O.	21m	RZ-B 3.3.2	Einfeldholzbrücke, Breite: 2,5 m			
501	Durchlass	17m						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			17m	RZ-D 1.1.1	10m	RZ-D 1.3.2	DN 1000; Ein- und Auslaufgitter; 2 Pfahlreihen zur Schwemmgutrückhaltung; Natursteinverblendung Stirnwände			
					7m	RZ-W 1.1.2				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(5)Bauwerke

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
502	Rohrleitung	300m						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ableitung Wasser Überlauf Sicker Weg Nr. 101
			300m	A	300m	RZ-D 3.1.1	DN 200, Sohltiefe 1,0 m - 1,2 m; Anbindung an vorh. Rohrleitung in Gänsebach (Gew. II.O.)			
503	Brücke	8m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Brücke über den Gänsebach (Gew. II.O.); Ausgleich durch Anlage Nr. 400 (südlicher Teil, 90 m²); siehe Beilage 2
			8m	Gewässer II.O	8m	RZ-B 3.3.2	Einfeldholzbrücke, Breite: 2,50 m			

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(6)Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
600	Em	18.000m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) TG Kirchgandern c) TG Kirchgandern	Ersatz für Anlagen Nr. 100 (anteilig 3240 m²), Nr. 101 (anteilig 770 m²), Nr. 103 (anteilig 1050 m²), Nr. 105 (anteilig 1950 m²), Nr. 106 (anteilig 850 m²), Nr. 109 (anteilig 420 m²), Nr. 111 (anteilig 9000 m²), Ausgleich für Anlage Nr. 102 (anteilig 720 m²)
			18.000m²	A	18.000m²	RZ-L 4.2.5				
601	Am	720m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausgleich für Anlage Nr. 101
			180m x 4m	A	180m x 4m	RZ-L 1.1.1				
602	Am	2.040m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausgleich für Anlage Nr. 100
			510m x 4m	A	510m x 4m	RZ-L 1.1.1				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(6)Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
603	Am	520m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausgleich für Anlage Nr. 100
			130m x 4m	A	130m x 4m	RZ-L 1.1.1	Obstbäume			
604	Am	640m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausgleich für Anlage Nr. 100
			160m x 4m	A	160m x 4m	RZ-L 1.1.1	Obstbäume			
605	Em	750m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Maßnahme für Ökokonto Gemeinde Kirchgandern
			150m x 5m	A	150m x 5m	RZ-L 3.2.2				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(6)Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
606	Em	600m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Maßnahme für Ökokonto Gemeinde Kirchgandern
			120m x 5m	A	120m x 5m	RZ-L 3.2.2				
607	Gm	1.800m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			1.800m²	Gehölz	1.800m²	-	naturnahe Entwicklung ehem. Steinbruch; Freistellen der Felswände durch abschnittsweises Fällen/Roden von Gehölzen; Abstimmung der Lage der Rodungsflächen mit der UNB			

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(6)Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
608	Em	720m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz für Anlage Nr. 104
			180m x 4m	Grünland, intensiv	180m x 4m	RZ-L 1.1.1	Obstbäume			
609	Em	280m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz für Anlage Nr. 104
			70m x 4m	A/Saum	70m x 4m	RZ-L 1.2.1	Obstbäume, Verdichtung vorhandener Obstbaumreihe, Pflegeschnitt an vorhandenen Obstbäumen			

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(6)Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
610	Em	520m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Maßnahme für Ökokonto Gemeinde Kirchgandern
			130m x 4m	Gr	130m x 4m	RZ-L 1.1.1	Obstbäume			
611	Em	200m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz für Anlage Nr. 500
			50m x 4m	Acker	50m x 4m	RZ-L 3.2.4	Uferbepflanzung u. Baumtor			
612	Am	2.960m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausgleich für Anlage Nr. 101
			740m x 4m	A	740m x 4m	RZ-L 1.1.1				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(7) Sonstige Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
950	überdachte Sitzgruppe	1						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			1	Wegeseitenraum	1	überdachte Sitzgruppe	"Waldschänke" - Fachwerkkonstruktion mit Satteldach; 2 Bankreihen, 1 Tischreihe, Holzkonstruktion, L = 3,00 m, B = 2,10 m, H = 2,50 m; Standfläche 7,00 m * 5,00 m in Schotter			
951	Sitzgruppe	1						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			1	Wegeseitenraum	1	Sitzgruppe				

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung: Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2017

Verzeichnis der Festsetzungen

(7) Sonstige Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
952	Sitzbänke	4						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			4	Wegeseitenraum	4	Sitzbänke				
953	Informationstafel	1						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	
			1	Wegeseitenraum	1	Informationstafel				

Beilage 1

Anlage Nr. 500 – Fußgängerbrücke über die Leine (Gew. I. O.)

**Keine Veröffentlichung der
Unterlagen im LEO!**

Beilage 2

Anlage Nr. 503 – Fußgängerbrücke über den Gänsebach (Gew. II.O.)

Keine Veröffentlichung der
Unterlagen im LEO!

Regelzeichnungen (RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:

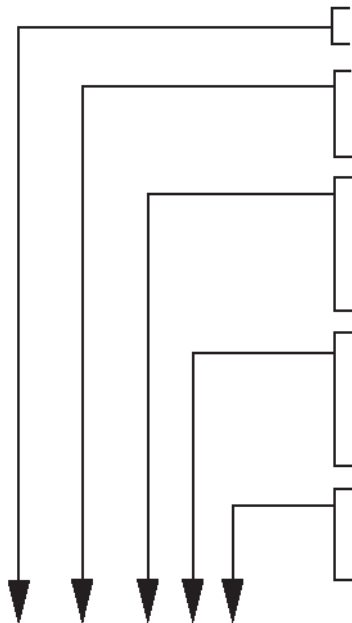


durch:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

Anwendung der festgelegten Kennziffern:



Regelzeichnung

Anlage:

ländlicher Weg

Bauweise:

Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur

Beanspruchung:

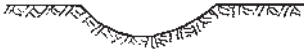
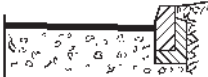
Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung

Oberflächenentwässerung:

Seitengraben

RZ-W 10.3.2

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)			RZ-W
RZ-W Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
Bauweise			
1		Grünweg (Erdweg)	
2		Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3		Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4		Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5		Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6		Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7		Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8		Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9		Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10		Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur	
11		Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12		Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)				RZ-W	
RZ-W Nr.		Beschreibung		zeichnerische Darstellung	
Befestigung					
	1		Ohne Befestigung		
	2		Wegebefestigung für geringe Beanspruchung		
	3		Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung		
	4		Wegebefestigung für hohe Beanspruchung		
	5		Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI		
Entwässerung					
		1	ohne Entwässerungsanlage		
		2	Seitengraben		
		3	Mulde		
		4	Rinne		
		5	Längssickerung		

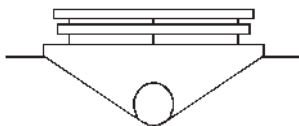
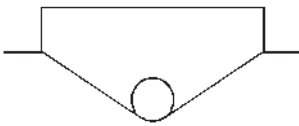
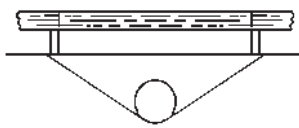
Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)				RZ-G
RZ-G Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Linienführung				
1		gradlinig		
2		leicht geschlängelt		
3		mäandrierend		
Querschnitt				
	1	regelmäßig		
	2	unregelmäßig		
Gewässersicherung				
	1	keine Maßnahmen		
	2	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern		
	3	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen		
	4	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig		

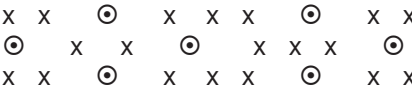
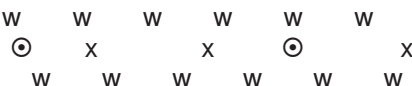
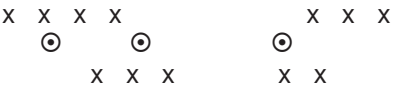
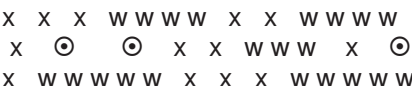
Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)			RZ-G
RZ-G Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
Gewässersicherung			
	5	Steinschüttung	
	6	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
	7	Setzpack	
	8	Pflaster auf Betonunterlage	
	9	Setzpack auf Betonunterlage	
	10	Sohlschalen	
	11	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
	12	Rasengittersteine	

Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen (RZ-B)				RZ-B
RZ-B Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Art und Querschnitt				
1		Einspurige Brücke		
2		Zweispurige Brücke		
3		Geh- und Radwegbrücke		
4		Einspurige Unterführung		
5		Zweispurige Unterführung		
Verkehrsregellasten				
1		Gemäß Brückenklasse 60/30		
2		Gemäß Brückenklasse 30/30		
3		Gemäß Brückenklasse 12/12		

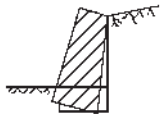
Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen (RZ-B)				RZ-B	
RZ-B Nr.		Beschreibung		zeichnerische Darstellung	
Baustoff					
		1	Stahl	_____	
		2	Holz	_____	
		3	Beton	_____	

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)				RZ-D
RZ-D Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Querschnittsform				
1		Rohrdurchlass		
2		Rahmendurchlass		
3		Rohrleitung		
4		Furt		
Ein-/Auslaufgestaltung				
1		ohne besondere Gestaltung		
2		Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o. a.		
3		Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o. a.		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)				RZ-D
RZ-D Nr.		Beschreibung		zeichnerische Darstellung
Absturzsicherung				
		1	ohne Absturzsicherung	
		2	Geländer	
		3	Mauer	
		4	Schutzplanken	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)				RZ-L
RZ-L Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Bepflanzungsart				
1		Bäume		
2		Sträucher		
3		Bäume und Sträucher		
4		Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen		
Bepflanzungsdichte				
	1	offene regelmäßige Bepflanzung		
	2	offene unregelmäßige Bepflanzung		
	3	halboffene regelmäßige Bepflanzung		
	4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung		
	5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung		
	6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)				RZ-L	
RZ-L Nr.		Beschreibung		zeichnerische Darstellung	
Ausdehnung					
		1	einreihig		
		2	dreireihig		
		3	fünfreihig		
		4	mehrreihig		
		5	flächenhaft		
		6	alleeförmig		

Regelzeichnungen für Stützmauern (RZ-S)				RZ-S
RZ-S Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Konstruktionsform				
1		Schergewichtsmauer	A	
2		Schergewichtsmauer	B	
Bauweise				
	1	Trockenmauerwerk		
	2	Trockenmauerwerk mit Drahtschotterkästen		
	3	Natursteinmauerwerk		
	4	Kombination 1-3 (Trockenmauer u. a.)		

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Abs.	Absatz
AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
AK	Ausführungskosten
Am	Ausgleichsmaßnahme
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Breite
BB	besonders geschütztes Biotop
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
BAB A38	Bundesautobahn mit Nummer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ggf.	gegebenenfalls
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B 80	Bundesstraße mit Nummer
ca.	circa
cm	Zentimeter
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite (diamètre nominal)
EKIS	Eingriffskompensationskataster
Em	Ersatzmaßnahme
EP	Einzelpreis
Fbr	Fahrbahnbreite
FFH	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
FIS	Fachinformationssystem
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FN	forstwirtschaftliche Nutzfläche
Fw	Feldweg
FND	Flächenhaftes Naturdenkmal
G	Gartenland
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gde	Gemeinde
Gew. I.O.	Gewässer I. Ordnung
Gew. II.O.	Gewässer II. Ordnung
Gm	Gestaltungsmaßnahme

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesamtpreis
Gr	Grünland
H	Wald
Hei.	Heister
ha	Hektar
HW	Hochwert
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
K 1001	Kreisstraße mit Nummer
Kbr	Kronenbreite
KFP	Katasterfestpunkt
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
kN	Kilonewton
künft. Eigent.	Künftiger Eigentümer
L	Länge
L1002	Landesstraße mit Nummer
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mm	Millimeter
M	Mitte
N	Norden
NGP	Naturschutzgroßprojekt
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
Pkw	Personenkraftwagen
O	Osten
ObStr	Streuobstwiese
OL	Ortslage
ONB	Obere Naturschutzbehörde
OT	Ortsteil
RLW	Richtlinie für den ländlichen Wegebau
RZ-B	Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen
RZ-G	Regelzeichnungen für Gewässer
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
Stk./Stck.	Stück
Str.	Sträucher

s.	siehe
S.	Seite
S	Süden
s.o.	siehe oben
Sonderz.	Sonderzeichnung
STU	Stammumfang
s.u.	siehe unten
TG	Teilnehmergemeinschaft
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürUVPg	Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TLVerWA	Thüringer Landesverwaltungsamt
tlw.	Teilweise
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Träger d. Vorh.	Träger des Vorhabens
U	Unland
ü	über
u.a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Unterh. Pfl.	Unterhaltungspflichtiger
uv	unverändert
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VdF	Verzeichnis der Festsetzungen
VdLA	Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen
v.g.	vorgenannte(n)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
W	Westen
westl.	westlich
WIS	Waldökologisches Wegeinformationssystem
z. T.	zum Teil

Kurzbeschreibung Eingriff / Kompensation

KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

[illegible]

KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

[illegible]

KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

[illegible]

KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

[illegible]

KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

[illegible]

Prüfung des Eingriffstatbestandes

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 100 Ausbau eines z.T. stark schadhaften Asphaltweges in Asphalt
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☐ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: Der Weg verläuft vom östlichen Ortsausgang in nordwestlicher Richtung bis zum ehemaligen Kolonnenweg. Die Wegeoberfläche wurde bereits früher asphaltiert. Der Asphalt ist jedoch durchgehend schadhaft und muss erneuert werden. Insbesondere im nordöstlichen Wegeabschnitt ist nur noch eine Schotterschicht als Wegeoberfläche vorhanden. Die Erneuerung der Asphaltoberfläche verstärkt hier die Barrierewirkung des Weges. Der z.T. als Kreuzweg genutzte Weg verläuft durch Grünland/Saumstrukturen, durch Ackerflächen und durch oder entlang von Waldstrukturen. Abschnittsweise sollen neue Entwässerungsgräben angelegt werden, die das anfallende Oberflächenwasser schneller abführen. Der Bereich der neuen Bankette wird erweitert und zusätzlich verdichtet. Es kommt zur Überbauung / zum Verlust von Saum- und Ackerflächen sowie von mehreren Gehölzen. Weiterhin ist es baubedingt notwendig, Gehölze am Rand zum Weg im Bereich der Querung des Waldstückes zurück zu schneiden (Lichtraumschnitt).	
Betroffene Grundfläche: - 1130m x 3m = 3390m² schadhafter Asphaltweg zu Asphalt - 995m x 3m = 2985m² stark schadhafter Asphaltweg = Schotterweg ohne Deckschicht zu Asphaltweg - 1815m x 2 x 1m = 3630m² Acker bzw. artenarmes Saumbiotop zu Bankett - 50m x 2m = 100m²: Verlust von 4 Bäumen (Weiden mehrstämmig + Kiefer – Wertstufe 35) im Wegeseitenraum - 260m x 2m x 2 = 1040m² Gehölzrückschnitt	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Erschließung der nordöstlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen - stark schadhafte Wegebefestigung	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Ausbau auf vorhandener Trasse - Vollversiegelung größtenteils bereits vorhanden - wenig Verlust hochwertiger Landschaftselemente	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen können teilweise durch die Pflanzung von 3 Baumreihen (Maßnahmen Nr. 602, 603, 604) ausgeglichen werden. Die Baumreihen werden entlang des Weges bzw. am angrenzenden Weg gepflanzt.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die verbleibenden Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 101 Ausbau eines Erdweges in Asphalt
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☐ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebautrasse (Weg und Bankett) - Verlust von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen der oberen Bodenschicht des Erdweges; der Ackerfläche und der Säume - Verlust der Vegetation des bewachsenen Erdweges - Verlust von Saumstruktur durch den Ausbau der Bankette - Entzug versickerfähiger Fläche durch Teil- und Vollversiegelung - Barrierewirkung der asphaltierten Wegeoberfläche - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der bewachsenen Wegeoberfläche und Bau einer dunklen Asphaltfläche - Verlust von Böschungsstrukturen durch Verbreiterung der Wegetrasse - Verlust einer Gehölzgruppe (südwestlicher Bereich) durch Verbreiterung der Wegetrasse bzw. Neuanlage eines Entwässerungsgrabens	
Betroffene Grundfläche: - 815m x 3m = 2445m² Erdweg/Grünweg zu Asphaltweg - 160m x 2m = 320m² Saum mit Gehölzgruppe (Wertstufe 35) zu Bankett bzw. Graben - 655m x 2 x 1m = 1310m² Acker/ Saum zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Erschließung der nördlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen - z.T. größere Steigungsbereiche - mangelhafte Entwässerung	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Ausbau auf vorhandener Trasse - Wenig Verlust höherwertiger Landschaftselemente	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen werden durch die Pflanzung von 2 Baumreihen (Maßnahme Nr. 601 und 612) teilweise ausgeglichen.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die verbleibenden Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 102 Anlage eines Erdweges
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☐ Wasser ☐ Luft / Klima ☐ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Verlust von Grünland durch Anlage des Erdweges auf einer teilweise extensiv genutzten Wiese im Hangbereich - Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen von Beständen des Sommer-Adonisröschen und der Acker-Haftdolde (Rote Liste Thüringen + Deutschland: 3) - Aufreißen und profilieren des Bodens sowie anschließende Verdichtung der Wegetrasse	
Betroffene Grundfläche: - 435m x 5m = 2.175m² Grünland (Wertstufe 25) zu Erdweg	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Anlage eines Wanderweges zur touristischen Erschließung	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Ausbau als Erdweg - Anlage des Erdweges nördlich (außerhalb) der Gehölzbestände, um Gehölzrodungen zu vermeiden - Um den Verlust hochwertiger Landschaftselemente zu vermeiden, sind Baufeld und Lagerplätze zuvor mit der UNB abgestimmt und eventuell notwendige Bautabuzonen abgesperrt werden.	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen werden durch die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) ausgeglichen.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen:	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 103 Neuanlage eines Asphaltweges über Grünland
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebautrasse (Weg und Bankett) - Verlust von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen der oberen Bodenschicht - Verlust von mesophilem Grünland im Bereich des Weges und der Bankette - Entzug versickerfähiger Fläche durch Vollversiegelung - Barrierewirkung der asphaltierten Wegeoberfläche - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust des Grünlandes und Bau einer durchgehenden dunklen Asphaltfläche - Beeinträchtigung des Gänsebaches während der Bauphase durch Ersatzneubau des Durchlasses 501	
Betroffene Grundfläche: - 125m x 3m = 375m ² mesophiles Grünland zu Asphaltweg - 125m x 2 x 1m = 250m ² mesophiles Grünland zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Ortsrandweg - Neubau im Steigungsbereich	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - kein Verlust hochwertiger Landschaftselemente	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen sollen bzw. können nicht unmittelbar am Weg oder durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 104 Ausbau eines alten Schotterweges bzw. Erdweges als Schotterweg mit Deckschicht
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebau-trasse (Weg und Bankett) - Verlust von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen der oberen Bodenschicht (Erdweg, Säume) - Verlust der Vegetation des bewachsenen Erdweges und des bewachsenen Schotterweges - Vegetationsverlust von Saumstruktur und von Strauchgehölzen durch die Wegeverbreiterung und den Ausbau der Bankette - Entzug versickerfähiger Fläche durch stärkere Versiegelung und schnelle Abführung des Oberflächenwassers durch Neubau eines Entwässerungsgrabens - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der bewachsenen Wegeoberflächen und Verbreiterung der Wegetrasse	
Betroffene Grundfläche: - 175m x 3m = 525m² alter, bewachsener Schotterweg ohne Deckschicht zu Schotterweg mit Deckschicht - 150m x 3m = 450m² Erdweg zu Schotterweg mit Deckschicht - 325m x 0,5m = 162,5m² Saum / Acker zu Bankett - 295m x 0,5m = 147,5m² Saum / Acker zu Bankett (Das Bankett wird beidseits auf 0,5m Breite ausgebaut.) - 30m x 2m = 60m² Gehölze im Wegeseitenraum (8 Stück – Wertstufe 30) zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Ortsrandweg -	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Ausbau auf vorhandener Trasse - kein Verlust hochwertiger Landschaftselemente - kein Ausbau in Asphalt	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen sollen bzw. können nicht unmittelbar am Weg oder durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die Beeinträchtigungen werden die Maßnahmen Nr. 608 und 609 – Obstbaumreihen angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 105 Ausbau eines Erdweges als Schotterweg mit Deckschicht bzw. Neubau auf Acker
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebautrasse (Weg und Bankett) - Verlust von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen der oberen Bodenschicht im Bereich des Erdweges, des Ackers und der Säume - Verlust der Vegetation des z.T. bewachsenen Weges - Vegetationsverlust von Saumstrukturen, z.T. als Hochstaudenflur ausgeprägt, durch den Ausbau der Bankette - Entzug versickerfähiger Fläche durch stärkere Versiegelung und schnellere Abführung des Oberflächenwassers durch Neubau eines Entwässerungsgrabens - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der bewachsenen Wegeoberflächen und Verbreiterung der Wegetrasse - Möglicherweise erhöhtes Verkehrsaufkommen durch verbesserte Befahrbarkeit und Fortführung des Weges außerhalb des Verfahrens - Ausbau unmittelbar anschließend an die Ufergehölze der Leine (§30 BNatSchG)	
Betroffene Grundfläche: - 405m x 3m = 1215m² Erdweg/Acker zu Schotterweg mit Deckschicht - 405m x 1m = 405m² Saum / Staudenflur zu Bankett - 405m x 1m = 405m² Acker zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - Verbindungsweg im Zusammenhang mit dem Brückenbau Nr. 500 über die Leine	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Ausbau größtenteils auf vorhandener Trasse - kein Verlust hochwertiger Landschaftselemente - Lediglich Ausbau in Schotter – nicht in Asphalt	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen sollen bzw. können nicht unmittelbar am Weg oder durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 106 Ausbau eines Wegeabschnittes in Schotter auf Erdweg und Neubau eines Wegeabschnittes in Asphalt auf Acker
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebau-trasse (Weg und Bankett) - Verlust von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen der oberen Bodenschicht (Erdweg, Acker, Säume) - Verlust der Vegetation des bewachsenen Erdweges - Vegetationsverlust von Saumstruktur durch den Ausbau der Bankette - Entzug/Verlust versickerfähiger Fläche durch Voll- und Teilversiegelung und schnelle Abführung des Oberflächenwassers durch Neubau eines Entwässerungsgrabens - Barrierewirkung der asphaltierten Wegeoberfläche - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der bewachsenen Wegeoberflächen, Verbreiterung der Wegetrasse und teilweise Asphaltierung	
Betroffene Grundfläche: - 110m x 3m = 330m² Acker zu Asphaltweg - 65m x 3m = 195m² Erdweg zu Schotterweg mit Deckschicht - 175m x 2 x 1m = 350m² Saum / Erdweg / Acker zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Verbindungsweg - Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Ausbau z.T. auf vorhandener Trasse (nördlicher Abschnitt) - Ausbau des südlichen Wegeabschnittes unterhalb der vorhandenen Wegetrasse auf Acker zum Schutz der vorhandenen Gehölzbestände (Hecke und Waldrand)	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen sollen bzw. können nicht unmittelbar am Weg oder durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 109 Neubau eines Schotterweges mit Deckschicht auf Grünland, Grünweg, Saum
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebautrasse (Weg und Bankett) - Verlust von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen der oberen Bodenschicht im gesamten Bereich der Wegebautrasse - Vegetationsverlust von Saumstrukturen, z.T. als Hochstaudenflur ausgeprägt und von Grünland/Grünweg durch den Ausbau des Weges und der Bankette - Entzug versickerfähiger Fläche durch Teilversiegelung und schnellere Abführung des Oberflächenwassers durch Neubau einer Entwässerungsmulde -	
Betroffene Grundfläche: - 125m x 3m = 375m² Grünland/Grünweg/Saum zu Schotterweg mit Deckschicht - 125m x 0,5m = 62,5m² Saum / Staudenflur zu Bankett (Das Bankett wird beidseits auf 0,25m Breite ausgebaut.)	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Ortsrandweg - Anbindung an die neu zu bauende Brücke über den Gänsebach	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Ausbau auf vorhandener Trasse - kein Verlust hochwertiger Landschaftselemente - Lediglich Ausbau in Schotter – nicht in Asphalt - Verhinderung von Kfz-Verkehr durch den Bau der schmalen Brückenquerung	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen werden zum Teil durch die Offenlegung des Gänsebaches = Maßnahme Nr. 400 ausgeglichen werden.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 111 Ausbau/Neubau eines Asphaltweges auf Schotterweg, Erdweg, Grünland und Acker
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebautrasse (Weg und Bankett) - Verlust von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen der oberen Bodenschicht (Erdweg, Grünland, Acker, Säume) - Verlust der Vegetation des bewachsenen Erdweges und des Grünlandes / Weide im Bereich der Fahrbahn - Verlust von Vegetationsstrukturen der Säume und des Grünlandes im Bereich der neu zu bauenden Bankette - Entzug versickerfähiger Fläche durch Vollversiegelung und schnellere Abführung des Oberflächenwassers durch Neubau eines Entwässerungsgrabens - Barrierewirkung der asphaltierten Wegeoberfläche - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der bewachsenen Wegeoberflächen und des Grünlandes/Weide sowie durch den Verlust der hochwertigen Gehölze im Böschungsbereich	
Betroffene Grundfläche: - 150m x 3m = 450m² Schotterweg zu Asphaltweg - 450m x 3m = 1.350m² Erdweg zu Asphaltweg - 615m x 3m = 1.845m² Grünland/Weide zu Asphaltweg - 225m x 3m = 665m² Acker zu Asphaltweg - 450m x 2 x 0,5m = 450m² Saum mit kleinen Gehölzen (Wertstufe 30) und eine Pappel (Hybridpappel) zu Bankett. Die Kronenbreite des Weges wird in diesem Bereich zur Minimierung des Eingriffes auf 4m reduziert. - 615m x 2 x 1m = 1.230m² Grünland/Weide (Wertstufe 30) zu Bankett - 225m x 2 x 1m = 450m² Acker zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Verbindungsweg in nördlicher Richtung - Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen	
Vorkehrungen zur Vermeidung: Ausbau z.T. auf vorhandener Trasse	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen sollen bzw. können nicht unmittelbar am Weg oder durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 600 – Erweiterung des „Grünen Bandes“ (anteilig) angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 500 Neubau einer Brücke über die Leine
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☐ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Im südwestlichen Verfahrensgebiet wird eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Leine gebaut. Die Brücke erhält eine Breite zwischen den Geländern von 2,50m und wird zusätzlich durch Poller gegen Kraftverkehr gesperrt. Bis 1981 stand an dieser Stelle bereits eine Brücke, was an den teilweise noch vorhandenen Widerlagern zu sehen ist. Im Rahmen des Brückenbaus kommt es neben den vorübergehenden, baubedingten Beeinträchtigungen auch zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Zur Schaffung der Baufreiheit müssen Gehölze gerodet werden. Im Uferbereich werden neue Widerlager aus Beton erstellt. Und schließlich wird die Brücke in Asphaltbauweise (Nordseite) bzw. Schotterbauweise (Südseite) an das Wegenetz angeschlossen.	
Betroffene Grundfläche: - 2 x 2,5m x 4m = 20m² für die beiden Widerlager in Beton - 19m² Ufersaum zu Asphalt + 3m² Schotter zu Asphalt (Nordseite) - 27m² Schotterfläche + 7,5m² Ufersaum zu Schotterweg mit Deckschicht (Südseite) - Rodung von 4 Eschen von 5cm bis 22cm Stammumfang ~ 40m²	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Wichtig für Freizeitnutzung und Tourismus - Direkte Radwegeverbindung	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Neubau dort wo die alte Brücke stand unter Nutzung der alten Sandsteinwiderlager als Sichtverblendung. Durch die Nutzung der vorhandenen Lücke werden kaum hochwertige Landschaftselemente beeinträchtigt	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen sollen bzw. können nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs ausgeglichen werden.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Als Ersatz für die Beeinträchtigungen wird die Maßnahme Nr. 611 – Uferbepflanzung am Gänsebach angelegt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 503 Fußgängerbrücke über den Gänsebach
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☐ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Am westlichen Ortsrand von Kirchgandern wird der Verbindungsweg Nr. 109 zwischen den Straßen „Am Mühlgraben“ und „Bethlehem“ in Schotterbauweise ausgebaut. Der Weg quert den Gänsebach. Der Gänsebach ist an dieser Stelle auf einer Länge von ca. 30m verrohrt. Die Verrohrung soll zurückgebaut (Maßnahme Nr. 400) und eine Fuß- und Radwegebrücke aus Holz zur Querung des Gewässers errichtet werden (Maßnahme Nr. 503). Die Brücke soll eine Durchgangsbreite von 2,5m erhalten. Die Länge beträgt 7,5m. Eine Überfahrt mit PKW und Quads soll durch den Einbau von Pollern verhindert werden. - Zur Schaffung der Baufreiheit muss ein Weidengebüsch gerodet werden. Im Uferbereich des Gänsebaches werden Widerlager aus Beton erstellt. Weiterhin kommt es zum Verlust von Saum- und Grünlandbereiche beim Bau der Brücke.	
Betroffene Grundfläche: - 2 x 7,5m² = 15m² für die beiden Widerlager in Beton - 6m x 10m = 60m² Weidengebüsch (Brückenbau und Rückbau Grabenverrohrung) - 6m x 20m = 120m² Saum / Grünland (Brückenbau und Rückbau Grabenverrohrung)	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Wichtig für Freizeitnutzung und als Verbindungsweg - In Verbindung mit Rückbau der Verrohrung des Gänsebaches	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Brücke in Holzbauweise - Wenig Verlust höherwertiger Landschaftselemente	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen werden durch die Offenlegung des Gänsebaches (Maßnahme Nr. 400) ausgeglichen.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen:	

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 100, 101, 102, 103, 105, 106, 109, 111		Maßnahme / Anlage Nr.: 600	
Ausgangsbiotop: Acker Code 4100		Zielbiotop: Grünland + Gehölze Code 4223 + 6100	
Flächengröße: 18.000m ²		Flächengröße: 18.000m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau von Asphalt- und Schotterwegen - Verlust/Beeinträchtigung von Oberboden - Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation bewachsener Wegebereiche, der Säume, usw. - Bodenverdichtung - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Gehölzverlust bzw. -rückschnitt - Barrierewirkung			
Eingriff: ☐ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☒ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Viele der durch die Baumaßnahmen verursachten Beeinträchtigungen sind nicht oder nur unvollständig am unmittelbaren Ort des Eingriffes ausgleichbar. Als Ersatzmaßnahme für die oben genannten Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Lücke im „Grünen Band“ im nördlichen Verfahrensgebiet geschlossen. Der Bereich wird momentan als Acker genutzt. Die westlich angrenzenden Flächen wurden bereits extensiviert, bzw. als Grünland entwickelt und mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt. Diese Maßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen für den Bau der BAB A38. Östlich an die Fläche der geplanten Maßnahme Nr. 600 angrenzend ist noch der Gehölzstreifen der ehemaligen innerdeutschen Grenze in seiner „ursprünglichen“ Form vorhanden. Die gesamte Fläche der Maßnahme Nr. 600 wird aus der ackerbaulichen Nutzung genommen und entsprechend der angrenzenden Bereiche naturnah entwickelt. Auf der Fläche wird extensives Grünland angelegt und durch Hecken- bzw. Gehölzstreifen weiter strukturiert. Die Maßnahme schließt eine Lücke im Biotopverbund bzw. im „Grünen Band“. Die Maßnahme schafft neuen, naturnahen Lebensraum auf einem zuvor agrarisch intensiv genutzten Bereich.			

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen und von extensivem Grünland auf Acker.
Fläche ca. 18.000m²

Pflanzung von Hochstämmen als Solitärgehölze oder in die Gehölzgruppen sowie Anlage von Gehölzgruppen und Gehölzstreifen unterschiedlicher Länge und Breite aus Bäumen und Sträuchern.

Pflanz- und Reihenabstand der Sträucher mindestens 2m, Pflanzabstand der Heister zueinander in den Gehölzstreifen mindestens 8m. Pflanzabstand der Hochstämmen zueinander mindestens 12m.

Einsaat der gehölzfreien Flächen mit Regiosaatgut.

20 Hochstämmen, 3xv. STU 12-14cm: Rotbuche – *Fagus sylvatica*, Stieleiche – *Quercus robur*, Traubeneiche – *Quercus petraea*

200 Heister, 150-200cm: Hainbuche – *Carpinus betulus*, Feldahorn – *Acer campestre*, Vogelkirsche – *Prunus avium*, Eberesche – *Sorbus aucuparia*, Bergahorn – *Acer pseudo-platanus*, Elsbeere – *Sorbus torminalis*

2300 Sträucher, 60-100cm: Hasel – *Corylus avellana*, Salweide – *Salix caprea*, Hartriegel – *Cornus sanguinea*, Pfaffenhütchen – *Euonymus europaeus*, Weißdorn – *Crataegus laevigata/monogyna*, Hundsrose – *Rosa canina*, Weinrose – *Rosa rubiginosa*, Schlehe – *Prunus spinosa*, Kreuzdorn – *Rhamnus cathartica*

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung: Wildschutzzäun und dauerhafte Begrenzungspfähle am Rand zum Acker hin. Greifvogelsitzstangen.

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr: Ausmähen der Grünflächen und Beräumung des Mahdgutes, Pflege der Gehölzflächen und der Einzelgehölze, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Nach Ende der Entwicklungspflege sollten die Grünlandbereiche weiterhin extensiv genutzt werden: 1-2 schürige Mahd oder extensive Schafbeweidung in Abhängigkeit von der Produktivität der Fläche. Die Mahdtermine sollten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Für die Gehölze sollte keine weitere Pflege notwendig sein.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 101		Maßnahme / Anlage Nr.: 601	
Ausgangsbiotop: Acker Code 4100		Zielbiotop: Baumreihe Code 6320	
Flächengröße: 180m x 4m = 720m ²		Flächengröße: 180m x 4m = 720m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau eines Erd- Grünweges in Asphalt - Verlust von Oberboden und Vegetation der bewachsenen Wegebereiche und der Säume - Teil- und Vollversiegelung - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Gehölzverlust - Barrierewirkung			
Eingriff: ☒ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☐ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ausgleichsmaßnahme (Teilausgleich) wird entlang des südlich an den Weg Nr. 101 angrenzenden Weges eine Baumreihe angelegt. Zusammen mit der Baumreihe wird ein Saumstreifen von 4m Breite angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 612 den Biotopverbund. Die Baumreihen (601 + 612) können als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.			

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Baumreihe auf Acker entlang eines Weges.
Fläche 180m x 4m = 720m²

Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden in einem Abstand von etwa 1,5m zum vorhandenen Entwässerungsgraben gepflanzt.

18 Hochstämme, 2xv, STU 12–14cm: Winterlinde – Tilia cordata, Hainbuche – Carpinus betulus

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung:

Hochstämme mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtrose; Greifvogelsitzstangen.
Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Baumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 100		Maßnahme / Anlage Nr.: 602	
Ausgangsbiotop: Acker Code 4100		Zielbiotop: Baumreihe Code 6320	
Flächengröße: 510m x 4m = 2.040m ²		Flächengröße: 510m x 4m = 2.040m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau eines stark schadhaften Asphaltweges in Asphalt - Verlust von Gehölzen und von Vegetation der der Säume - Verlust von Acker/Oberboden im Bereich der Bankette - Vollversiegelung - Erhöhung der Barrierewirkung			
Eingriff: ☒ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☐ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ausgleichsmaßnahme (Teilausgleich) wird entlang eines Abschnittes des Weges Nr. 100 eine Baumreihe angelegt. Zusammen mit der Baumreihe wird ein Saumstreifen von 4m Breite angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nr. 603 und 604 den Biotopverbund. Die Baumreihen (602, 603 + 604) können als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.			

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Baumreihe auf Acker entlang der Südseite des Weges.
Fläche 510m x 4m = 2.040m²

Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden in einem Abstand von etwa 1,5m zum Bankett gepflanzt.

51 Hochstämme, 2xv, STU 10-12cm: Feldahorn – Acer campestre, Hainbuche - Carpinus betulus, Vogelkirsche – Prunus avium, Sommerlinde – Tilia platyphyllos

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung:

Hochstämme mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtrose; Greifvogelsitzstangen.
Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker.

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Baumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 100		Maßnahme / Anlage Nr.: 603	
Ausgangsbiotop: Acker Code 4100		Zielbiotop: Obstbaumreihe Code 6510	
Flächengröße: 130m x 4m = 520m ²		Flächengröße: 130m x 4m = 520m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau eines stark schadhaften Asphaltweges in Asphalt - Verlust von Gehölzen und von Vegetation der der Säume - Verlust von Acker/Oberboden im Bereich der Bankette - Vollversiegelung - Erhöhung der Barrierewirkung			
Eingriff: ☒ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☐ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ausgleichsmaßnahme (Teilausgleich) wird entlang eines Abschnittes des Weges Nr. 100 eine Baumreihe angelegt. Zusammen mit der Baumreihe wird ein Saumstreifen von 4m Breite angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nr. 602 und 604 den Biotopverbund. Die Baumreihen (602, 603 + 604) können beispielsweise als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.			

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Obstbaumreihe auf Acker entlang der Südwestseite des Weges.
Fläche 130m x 4m = 520m²

Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden in einem Abstand von etwa 1,5m zum Bankett gepflanzt.

13 Hochstämmen, 2xv, STU 10-12cm: Apfel und Birne – regionaltypische Sorten

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung:

Hochstämmen mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtseile; Greifvogelsitzstangen.
Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker.

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Obstbaumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich. Erhaltungsschnitt nach Erfordernis.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 100		Maßnahme / Anlage Nr.: 604	
Ausgangsbiotop: Acker Code 4100		Zielbiotop: Obstbaumreihe Code 6510	
Flächengröße: 160m x 4m = 640m ²		Flächengröße: 160m x 4m = 640m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes			
Eingriff: ☒ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme Beschreibung: - Ausbau eines stark schadhaften Asphaltweges in Asphalt - Verlust von Gehölzen und von Vegetation der der Säume - Verlust von Acker/Oberboden im Bereich der Bankette - Vollversiegelung - Erhöhung der Barrierewirkung ☐ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ausgleichsmaßnahme (Teilausgleich) wird entlang eines Weges, der in den Weg Nr. 100 mündet, eine Baumreihe gepflanzt. Zusammen mit der Baumreihe wird ein Saumstreifen von 4m Breite angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nr. 602 und 603 den Biotopverbund. Die Baumreihen (602, 603 + 604) können als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.			

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Obstbaumreihe auf Acker entlang der Südwestseite des Weges.
Fläche 160m x 4m = 640m²

Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden in einem Abstand von etwa 1,5m zum Bankett gepflanzt.

16 Hochstämmen, 2xv, STU 10-12cm: Apfel und Kirsche – regionaltypische Sorten

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung:

Hochstämmen mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtrose; Greifvogelsitzstangen.
Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker.

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Obstbaumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich. Erhaltungsschnitt nach Erfordernis.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650
Eingriff / Anlage Nr.: 104		Maßnahme / Anlage Nr.: 608
Ausgangsbiotop: Intensivgrünland Code 4250	Zielbiotop: Obstbaumreihe Code 6510	
Flächengröße: 180m x 4m = 720m ²		Flächengröße: 180m x 4m = 720m ²
Beeinträchtigung:		
☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau eines Erdweges / alten Schotterweges in Schotter mit Deckschicht - Verlust von Gehölzen und von Vegetation der der Säume - Verlust von Acker/Oberboden im Bereich der Bankette - Bodenverdichtung		
Eingriff:		
☐ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☒ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme		
Ziel/Begründung der Maßnahme:		
Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ausgleichsmaßnahme (Teilausgleich) wird entlang eines Abschnittes des Weges Nr. 107 eine Baumreihe angelegt. Zusammen mit der Baumreihe wird ein extensiver Saumstreifen von 4m Breite angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als extensiver Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nr. 609 und 610 den Biotopverbund. Die Baumreihen (608, 609 + 610) können zudem auch als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Weiterhin wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.		

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Obstbaumreihe auf Grünland entlang der Westseite des Weges Nr. 107.
Fläche 180m x 4m = 640m²

Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden etwa mittig auf den Saumstreifen gepflanzt.

18 Hochstämme, 2xv, STU 10-12cm: Apfel, Süßkirsche und Birne – regionaltypische Sorten

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung:

Hochstämme mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtrose; Greifvogelsitzstangen.
Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Grünland.

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Obstbaumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich. Erhaltungsschnitt nach Erfordernis.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650
Eingriff / Anlage Nr.: 104		Maßnahme / Anlage Nr.: 609
Ausgangsbiotop: Acker / Saum Code 4100		Zielbiotop: Obstbaumreihe Code 6510
Flächengröße: 70m x 4m = 280m ²		Flächengröße: 70m x 4m = 280m ²
Beeinträchtigung:		
☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau eines Erdweges / alten Schotterweges in Schotter mit Deckschicht - Verlust von Gehölzen und von Vegetation der der Säume - Verlust von Acker/Oberboden im Bereich der Bankette - Bodenverdichtung		
Eingriff:		
☐ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☒ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme		
Ziel/Begründung der Maßnahme:		
Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ausgleichsmaßnahme (Teilausgleich) wird entlang eines Abschnittes des Weges Nr. 107 eine Baumreihe neu angelegt und die vorhandene verdichtet. Zusammen mit der Baumreihe wird ein extensiver Saumstreifen von 4m Breite angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als extensiver Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nr. 608 und 610 den Biotopverbund. Die Baumreihen (608, 609 + 610) können zudem auch als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Weiterhin wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.		

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Obstbaumreihe auf Acker und Verdichtung der vorhandenen Obstbaumreihe entlang der Westseite des Weges Nr. 107.

Fläche 30m x 4m = 120m² Neuanlage und 40m x 4m = 160m² Verdichtung

Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden etwa mittig auf den Saumstreifen gepflanzt.

7 Hochstämme, 2xv, STU 10-12cm: Apfel, Süßkirsche und Birne – regionaltypische Sorten

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

An den vorhandenen Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt vorzunehmen.

Schutz und Sicherung:

Hochstämme mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtrose; Greifvogelsitzstangen.

Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker.

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Obstbaumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich. Erhaltungsschnitt nach Erfordernis.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650
Eingriff / Anlage Nr.: 500		Maßnahme / Anlage Nr.: 611
Ausgangsbiotop: Saum Code 4713		Zielbiotop: Ufergehölz Code 6213
Flächengröße: 50m x 4m = 200m ²	Flächengröße: 50m x 4m = 200m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Neubau einer Brücke über die Leine - Verlust von Ufersaum der Leine - Teil- und Vollversiegelung - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Gehölzen		
Eingriff: ☐ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☒ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme		
Ziel/Begründung der Maßnahme: Da Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet nicht möglich oder sinnvoll sind und im unmittelbaren Bereich der Baumaßnahme keine Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, werden die o.g. Beeinträchtigungen durch die Bepflanzung des Gänsebachs kompensiert. Der Gänsebach ist am westlichen Ortsrand von Kirchgandern abschnittsweise verrohrt. Nach der Offenlegung des verrohrten Abschnittes (Maßnahme Nr. 400) wird dieser und der westlich angrenzende Abschnitt mit standortgerechten, heimischen Gehölzen bepflanzt. Die Gehölzpflanzungwertet den Lebensraum auf und verbessert die Gewässerökologie durch die Beschattung von der Südseite aus.		

Beschreibung der Maßnahme:

Bepflanzung der Südseite des Gänsebaches auf zuvor geöffneter Verrohrung und auf dem vorhandenen Saum am Gewässer.

Fläche 50m x 4m = 200m²

Und Anlage eines Baumtores nah der neu errichteten Brücke über den Gänsebach (Maßnahme Nr. 503).

Pflanzung von Hochstämmen als Einzelgehölze / Baumtor an der neuen Brücke. Pflanzung nördlich und südlich des geöffneten Gänsebaches.

2 Hochstämmen, 3xv., STU 14-16cm: Traubeneiche – *Quercus petraea*

Pflanzung von Heistern und Sträuchern in die Böschung bzw. an die Grabenoberkante.

Pflanzabstand der Heister mindestens 4m. Pflanz- und Reihenabstand der Sträucher 2m

8 Heister, 150-200cm: Schwarz-Erle – *Alnus glutinosa*, Schwarz-Pappel – *Populus nigra*, Silber-Weide – *Salix alba*, Bruch-Weide – *Salix fragilis*

50 Sträucher, 60-100cm: *Cornus sanguinea* - Hartriegel, *Corylus avellana* - Hasel, *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen, *Frangula alnus* – Faulbaum, *Lonicera xylosteum* – Heckenkirsche, *Salix caprea* - Salweide, *Salix aurita* – Ohr-Weide, *Salix purpurea* – Purpur-Weide, *Viburnum opulus* – Schneeball

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung: Wildschutzzaun bzw. Drahtosen um die Gehölze; Hochstämmen mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtose, Greifvogelstangen

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Wässern der Gehölze bei Bedarf. Mähen der Saumbereiche

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als naturnaher Saum mit Gehölzstrukturen. Regelmäßige Mahd der offenen Bereiche 1-2 Mal pro Jahr.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 101		Maßnahme / Anlage Nr.: 612	
Ausgangsbiotop: Acker Code 4100		Zielbiotop: Baumreihe Code 6320	
Flächengröße: 740m x 4m = 2.960m ²		Flächengröße: 740m x 4m = 2.960m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes Beschreibung: - Ausbau eines Erd- Grünweges in Asphalt - Verlust von Oberboden und Vegetation der bewachsenen Wegebereiche und der Säume - Teil- und Vollversiegelung - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Gehölzverlust - Barrierewirkung ☐ des Erholungswertes			
Eingriff: ☒ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☐ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ausgleichsmaßnahme (Teilausgleich) wird entlang der Südseite des Weges Nr. 101 eine Baumreihe gepflanzt. Zusammen mit der Baumreihe wird ein Saumstreifen von 4m Breite angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 601 den Biotopverbund. Die Baumreihen (601 + 612) können als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.			

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Baumreihe auf Acker entlang der Südseite des Weges Nr. 101.
Fläche 740m x 4m = 2.960m²

Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden in einem Abstand von etwa 1,5m zum Bankett gepflanzt.

74 Hochstämmen, 2xv, STU 12–14cm: Berg-Ahorn – *Acer pseudoplatanus*, Stiel-Eiche – *Quercus robur*, Trauben-Eiche – *Quercus petraea*, Feld-Ulme - *Ulmus minor*, Winter-Linde – *Tilia cordata*

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung:

Hochstämmen mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtseile; Greifvogelsitzstangen.
Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Baumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 109		Maßnahme / Anlage Nr.: 400 (nördlicher Teil)	
Ausgangsbiotop: Hochstaudenflur Code 4713		Zielbiotop: Gewässer+Quelle Code 2211	
Flächengröße: 80m x 3m = 240m ²		Flächengröße: 80m x 3m = 240m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau eines Schotterweges in Schotter mit Deckschicht auf Grünweg/Grünland/Saum - Vegetationsverlust der Säume, des Grünlandes und des Grünweges - Verlust von Oberboden im gesamten Ausbau-bereich Fahrbahn und Bankette - Bodenverdichtung			
Eingriff: ☐ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☒ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Die Quelle des Gänsebachs und die ersten 80m sind verrohrt. Die Verrohrung des Baches wird zurückgebaut. Bach und Quelle werden geöffnet und naturnah angelegt. Die durch den Rückbau der Verrohrung beeinträchtigte Hochstaudenflur kann sich wieder durch natürliche Sukzession regenerieren. Die Offenlegung des Gewässers und die Wiederherstellung des Saumes kompensieren z.T. die Beeinträchtigungen, die durch den Ausbau des Weges Nr. 109 entstehen.			
Beschreibung der Maßnahme: Rückbau der Verrohrung und Offenlegung des Gänsebaches als naturnahes Gewässer. Offenlegung der Quelle des Gänsebaches und naturnahe Gestaltung des Quellbereiches. Fläche von Bach mit Quellbereich: 80m Länge und ca. 3m Breite = 240m² Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich. Pflegekonzept: Kontrolle des Quellbereiches und gegebenenfalls reinigen/rekultivieren.			

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 503		Maßnahme / Anlage Nr.: 400 (südlicher Teil)	
Ausgangsbiotop: Verrohrung+Saum Code 4713		Zielbiotop: Gewässer: Code 2212 Saum 4711	
Flächengröße: 195m ²		Flächengröße: 195m ²	
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes Beschreibung: - Verlust von Weidengebüsch - Verlust von Saum und Grünland - Bau einer Fußgängerbrücke mit 2 Widerlagern - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes			
Eingriff: ☒ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☐ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme			
Ziel/Begründung der Maßnahme: Der Gänsebach ist auf einer Länge von ca. 30m am westlichen Ortsrand von Kirchgandern verrohrt. Die Verrohrung des Baches wird zurückgebaut, das Gewässer wird offen gelegt. Auf den neu entstehenden Böschungsbereichen wird ein Gewässersaum angelegt. Die Offenlegung des Gewässers und die Wiederherstellung eines Saumes kompensieren die Beeinträchtigungen, die durch den Brückenbau entstehen.			
Beschreibung der Maßnahme: Rückbau der Verrohrung und Offenlegung des Gänsebaches als Gewässer. Fläche: 30m Länge und ca. 1,5m bis 2m Sohlbreite = 60m ² Anlage eines Grünsaumes auf den neu angelegten Grabenböschungen durch Einsaat mit standortgerechtem Regiosaatgut. Fläche: 30m Länge und ca. 4m bis 4,5m Breite = 135m ² Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich. Pflegekonzept: siehe Maßnahme Nr. 611			

VERZEICHNIS DER GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern		Az.:1-2-0650	
Maßnahme / Anlage Nr.: 607			
Ausgangsbiotop: Gehölz vor Felswand		Zielbiotop:	Felswand frei gestellt
Flächengröße:	3 Abschnitte zu je 30m x 20m = 1800m²	Flächengröße:	3 Abschnitte zu je 30m Länge
Ziel/Begründung der Maßnahme: An der südöstlichen Verfahrensgrenze, nahe der Bundesstraße (B 80), befindet sich ein Biotopkomplex aus Halbtrockenrasen, Staudenfluren trockenwarmer Standorte, Ruderalfluren, Feldgehölzen unterschiedlicher Ausprägung und einem ehemaligen Steinbruch mit hohen Felswänden. Die Felswände sind zum größten Teil von den Gehölzen verdeckt, so dass die Felsen stark beschattet werden und ein Anflug durch Vögel erschwert ist. Um der besondere Eignung von Felswänden als Bruthabitat zahlreicher heimischer Vogelarten, zum Beispiel Uhu oder Wanderfalke, Rechnung zu tragen, sollen die Felswände des aufgegebenen Steinbruchs abschnittsweise wieder frei gestellt werden.			
Beschreibung der Maßnahme: Rückschnitt/Fällen bzw. Roden des vorhandenen, hochwüchsigen Gehölzes vor dem ehemaligen Steinbruch in 3 Abschnitten. Fläche: 30m Länge und ca. 20m Tiefe/Breite pro Abschnitt. Lage und Ausdehnung der Abschnitte müssen zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Pflege: keine Der künftige Unterhaltungspflichtige ist für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich. Pflegekonzept: Es sollte regelmäßig kontrolliert werden, ob die Bereiche wieder zuwachsen und ein geschlossener Gehölzbestand entsteht. Dem sollte rechtzeitig durch Rückschnitt oder Rodung entgegen gewirkt werden.			

Maßnahme für das Ökokonto der Gemeinde

Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern, Az.: 1-2-0650

Gemeinde: Kirchgandern		Maßnahme Nr.: 605	
Ausgangsbiotop:	Saum/Acker Code 4713/4100	Zielbiotop:	Gewässerrandstreifen Code 4710/6213
Flächengröße:	150m x 5m = 750m ²	Wertzuwachs:	7.500 Flächenäquivalente
Ziel/Begründung der Maßnahme: Der Haarbach als Gewässer 2. Ordnung weist abschnittsweise gehölzfreie Uferbereiche auf, wo die Ackernutzung nah an das Gewässer heran reicht und nitrophile Hochstauden-säume den schmalen Uferrand bilden. Als Kompensationsmaßnahme werden Teilbereiche des westlichen Uferrandes aus der ackerbaulichen Nutzung genommen, die stark nährstoffreichen Bereiche ausgehagert und standortgerechte, heimische Gehölze angepflanzt. Der Gewässerrandstreifen des Haarbaches wird durch die Maßnahme erweitert, naturnäher entwickelt und Stoffeinträge durch den angrenzenden Acker werden vermindert.			
Beschreibung der Maßnahme: Erweiterung und Umwandlung des Gewässerrandes des Haarbaches unter Einbeziehung der vorhandenen Gehölze. Fläche 150m x 5m = 750m² Anlage eines Gewässerrandstreifens auf Acker bzw. nährstoffreichem Saum als Grünstreifen / Grünsaum mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen. Die Fläche wird zunächst gepflügt und gegrubbert. Die Begrünung der Flächen erfolgt durch natürliche Sukzession. In den 4 Pflegejahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege) sollte eine Aushagerungsmahd mit Abtransport des Mahdgutes 4 bis 5 Mal pro Jahr erfolgen. Pflanzung von wenigen Hochstämmen als Einzelgehölze. Pflanzabstand zueinander ca. 30m. Pflanzung von Heistern und Sträuchern in Gruppen oder Reihen unterschiedlicher Größe und Länge. Pflanzabstand der Heister mindestens 4m. Pflanz- und Reihenabstand der Sträucher 1,5m 5 Hochstämmen, 3xv., STU 12-14cm: Stieleiche – Quercus robur, Flatter-Ulme – Ulmus laevis 15 Heister, 150-200cm: Hainbuche – Carpinus betulus, Vogelkirsche – Prunus avium, Eberesche – Sorbus aucuparia, Silberweide – Salix alba, Bruch-Weide – Salix fragilis 100 Sträucher, 60-100cm: Cornus sanguinea - Hartriegel, Corylus avellana - Hasel, Crataegus monogyna – Weißdorn, Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen, Lonicera xylosteum – Heckenkirsche, Malus sylvestris – Wildapfel, Salix caprea - Salweide, Viburnum opulus – Schneeball <i>Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.</i>			

Schutz und Sicherung: Wildschutzzaun um die Gehölzgruppen, Hochstämme mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtrose, Greifvogelstangen, stabile dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker hin.

Pflege Gehölze: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Pflege Grünfläche: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 5 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 4 Pflegegänge im Jahr; Mahdgut muss abtransportiert werden.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als naturnaher Saum mit Gehölzstrukturen. Bei Bedarf fachgerechter Seitenschnitt der Bäume und/oder Sträucher zum Acker hin. Regelmäßige Mahd der offenen Bereiche oder Beweidung durch Schafe.

Maßnahme für das Ökokonto der Gemeinde

Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern, Az.: 1-2-0650

Gemeinde: Kirchgandern		Maßnahme Nr.: 606	
Ausgangsbiotop:	Saum/Acker Code 4713/4100	Zielbiotop:	Gewässerrandstreifen Code 4710/6213
Flächengröße:	120m x 5m = 600m ²	Wertzuwachs:	6.000 Flächenäquivalente
Ziel/Begründung der Maßnahme: Der Haarbach als Gewässer 2. Ordnung weist abschnittsweise gehölzfreie Uferbereiche auf, wo die Ackernutzung nah an das Gewässer heran reicht und nitrophile Hochstaudensäume den schmalen Uferrand bilden. Als Kompensationsmaßnahme werden Teilbereiche des westlichen Uferrandes aus der ackerbaulichen Nutzung genommen, die stark nährstoffreichen Bereiche ausgehagert und standortgerechte, heimische Gehölze angepflanzt. Der Gewässerrandstreifen des Haarbaches wird durch die Maßnahme erweitert, naturnäher entwickelt und Stoffeinträge durch den angrenzenden Acker werden vermindert			
Beschreibung der Maßnahme: Erweiterung und Umwandlung des Gewässerrandes des Haarbaches unter Einbeziehung der vorhandenen Gehölze. Fläche 120m x 5m = 600m ² Anlage eines Gewässerrandstreifens auf Acker bzw. nährstoffreichem Saum als Grünstreifen / Grünsaum mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen. Die Fläche wird zunächst gepflügt und gegrubbert. Die Begrünung der Flächen erfolgt durch natürliche Sukzession. In den 4 Pflegejahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 3 Jahre Entwicklungspflege) sollte eine Aushagerungsmahd mit Abtransport des Mahdgutes 4 bis 5 Mal pro Jahr erfolgen. Pflanzung von wenigen Hochstämmen als Einzelgehölze. Pflanzabstand zueinander ca. 30m. Pflanzung von Heistern und Sträuchern in Gruppen oder Reihen unterschiedlicher Größe und Länge. Pflanzabstand der Heister mindestens 4m. Pflanz- und Reihenabstand der Sträucher 1,5m 4 Hochstämme , 3xv., STU 12-14cm: Stieleiche – Quercus robur, Flatter-Ulme – Ulmus laevis 12 Heister , 150-200cm: Hainbuche – Carpinus betulus, Vogelkirsche – Prunus avium, Eberesche – Sorbus aucuparia, Silberweide – Salix alba, Bruch-Weide – Salix fragilis 80 Sträucher , 60-100cm: Cornus sanguinea - Hartriegel, Corylus avellana - Hasel, Crataegus monogyna – Weißdorn, Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen, Lonicera xylosteum – Heckenkirsche, Malus sylvestris – Wildapfel, Salix caprea - Salweide, Viburnum opulus – Schneeball <i>Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.</i>			

Schutz und Sicherung: Wildschutzzaun um die Gehölzgruppen, Hochstämme mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtrose, Greifvogelstangen, stabile dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker hin.

Pflege Gehölze: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Pflege Grünfläche: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 5 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 4 Pflegegänge im Jahr; Mahdgut muss abtransportiert werden.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als naturnaher Saum mit Gehölzstrukturen. Bei Bedarf fachgerechter Seitenschnitt der Bäume und/oder Sträucher zum Acker hin. Regelmäßige Mahd der offenen Bereiche oder Beweidung durch Schafe.

Maßnahme für das Ökokonto der Gemeinde

Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern, Az.: 1-2-0650

Gemeinde: Kirchgandern		Maßnahme Nr.: 610	
Ausgangsbiotop:	Grünland Code 4250	Zielbiotop:	Obstbaumreihe Code 6510
Flächengröße:	130m x 4m = 520m ²	Wertzuwachs:	5.200 Flächenäquivalente
Ziel/Begründung der Maßnahme: Als Kompensationsmaßnahme wird entlang eines Abschnittes des Weges Nr. 107 eine Baumreihe gepflanzt. Zusammen mit der Baumreihe wird ein extensiver Saumstreifen angelegt. Die Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als extensiver Grünsaum entwickelt. Die Maßnahme schafft neuen Lebensraum und stärkt den Biotopverbund. Die Baumreihe kann zudem mit den bereits vorhandenen Gehölzstrukturen als neues Leitelement für zahlreiche Tierarten dienen. Weiterhin wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.			
Beschreibung der Maßnahme: Anlage einer Obstbaumreihe auf Grünland entlang der Nordseite eines Abschnittes von Weg Nr. 107. Fläche 130m x 4m = 520m ² Pflanzung von Hochstämmen. Pflanzabstand ca. 10 m. Die Bäume werden etwa mittig auf den Saumstreifen gepflanzt. <u>13 Hochstämmen</u> , 2xv, STU 10-12cm: Süßkirsche und Zwetsche – regionaltypische Sorten <i>Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.</i> Schutz und Sicherung: Hochstämmen mit Dreibock, Stammschutzfarbe und Drahtseile; Greifvogelsitzstangen. Stabile, dauerhafte Begrenzungspfähle zum Acker. Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen des Grünstreifens, Einzelgehölzpflege, Wässern der Gehölze bei Bedarf. Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich. Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Obstbaumreihe auf Grünland. Mahd des Saumes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich. Erhaltungsschnitt nach Erfordernis.			

Auszug aus dem EKIS



- Kirchgandern-VerfahrensBegrC_C
- EKIS
- DOP Grau
- keine Legende verfügbar
- Kreise
- Kreis < 50.000





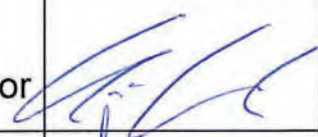
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 – 2 - 0650**

**Karte zum Plan über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Maßstab 1 : 5000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	19.07.2017	Heiner Kock Vermessungsassessor	
Plangenehmigung	11.09.2017	Hartmann VD	



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren: Kirchdamm
Aktenzeichen: 1-2-0650

**Karte zum Plan über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)
Maßstab 1:5000**

Blatt 1/1

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	19.07.2017	Heiner Kock Vermessungsassessor	gez. Kock
Plangenehmigung/ Planfeststellung	11.09.2017	Volker Hartmann Vd	gez. Hartmann

Brücke Nr. 500: siehe auch Beilage 1
Brücke Nr. 503: siehe auch Beilage 2

* [nichtzutreffendes streichen]

Freistaat Thüringen



Flurneuordnungsverwaltung

Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte
in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden		geplant	
1.1 Verkehrsanlagen			
1.1.1			Schienenbahn
1.1.2			Öffentliche Straße
1.1.3			Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
1.1.4			Feld- und Waldweg, unbefestigt
1.1.5			Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster, -platten Sp - Spurbahnweg			
1.1.6			Ausbau
1.1.7			Neubau
1.1.8			Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
1.1.9			Ausweichstelle
1.1.10			Zufahrt zu öffentlichen Straßen
1.1.11			Seitengräben
1.1.12			Parkplatz
			Nummer der Verkehrsanlage
1.2 Gewässer			
1.2.1			Fließendes Gewässer
1.2.2			Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung			
1.2.3			Wasseraufnahme
1.2.4			Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talstoppel, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm			
			Nummer des Gewässers
1.3 Bauwerke			
1.3.1			Furt
1.3.2			Durchlaß
1.3.3			Brücke

vorhanden		geplant	
1.3.4			Ein-/Ausbauwerk
1.3.5			Sohlabsturz
1.3.6			Geröllfang, Sandfang
1.3.7			Wehr
1.3.8			Mauer
1.3.9			Sonstiges Bauwerk
			Nummer des Bauwerkes
1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen			
1.4.1			Einzelbaum, -strauch
1.4.2			Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
1.4.3			Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
1.4.4			Obstbaumreihe
1.4.5			Feldgehölz
1.4.6			Streuobst
1.4.7			Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
1.4.8			Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
			Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
1.5 Sonstige Anlagen			
1.5.1			Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)			
1.5.2			Sonstige gemeinschaftliche Anlage
1.5.3			Aufschüttung
1.5.4			Abgrabung
			Nummer der sonstigen Anlage
1.6 Sonstige Angaben			
1.6.1			Fortfallende Anlage
			Nummer der fortfallenden Anlage
1.6.2			Grenze der Anlage
1.6.3			Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

2 Sonstige Darstellungen

vorhanden		geplant	
2.1 Grenzen			
2.1.1			Grenze des Flurbereinigungsgebietes
2.1.2			Landesgrenze
2.1.3			Kreisgrenze
2.1.4			Gemeindegrenze
2.1.5			Gemarkungsgrenze
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen			
2.2.2			Grünland
2.2.3			Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel			
2.2.4			Wald, Holzung bzw. Aufforstung
2.2.5			Nutzungsgrenze

vorhanden		geplant	
2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen			
2.3.1			Oberirdische Leitung
F - Fernmeldeleitung 20kV - Hochspannungsleitung			
2.3.2			Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser			
2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)			
2.4.1			Baufläche
2.4.2			Aussiedlung
2.4.3			Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen			
2.5.1			Kläranlage
2.5.2			Wasserbehälter
2.5.3			Güllebehälter, -becken
2.5.4			Pumpwerk
2.5.5			Wasserwerk
2.5.6			Brunnen
2.5.7			Umformstation
2.5.8			Freibad
2.5.9			Friedhof
2.5.10			Kleingärten
2.5.11			Schutzhütte
2.5.12			Sportplatz
2.5.13			Spiel- und Liegewiese
2.5.14			Campingplatz
2.5.15			Grillplatz
2.5.16			Sonstige Flächen, Anlagen
2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale			
2.6.1			Grenze nach Naturschutzrecht
2.6.2			Naturschutzgebiet
2.6.3			Landschaftsschutzgebiet
2.6.4			Biosphärenreservat
2.6.5			Naturpark
2.6.6			Nationalpark
2.6.7			Besonders geschützte Biotope
2.6.8			Geschützter Landschaftsbestandteil
2.6.9			Naturdenkmal
2.6.10			Grenze nach Wasserrecht
2.6.11			Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
2.6.12			Heilquellenschutzgebiet
2.6.13			Überschwemmungsgebiet
2.6.14			Grenze nach Denkmalschutzrecht
2.6.15			Kulturdenkmal
2.7 Bodenverbesserungen			
			Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung			
2.8 Sonstige Angaben			
2.8.1			Bearbeitungsrichtung
2.8.2			Bedingungsgrenze
2.8.3			Vermässung



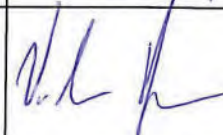
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

**1. Änderung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**
(Plan nach § 41 FlurbG – 1. Änderung)

1. Erläuterungsbericht
2. Sonderzeichnung Brücke Nr. 500
Änderung Zuwegung / Anrampung
3. Anlagen

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.06.2018	Heiner Kock, Vermessungsassessor	
* ohne Planfeststellung /-genehmigung gem. § 41 Abs. 4 S 2 FlurbG	12.07.2018	Volker Hartmann, VD	



Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

1. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Änderung

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha hat den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinungsverfahren Kirchgandern am 11. September 2017 nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) genehmigt.

Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß dem Plan nach § 41 FlurbG wurde im November 2017 begonnen.

2. Änderungen

zu Punkt 3.4 Bauwerke

Anlage Nr. 500 (Brücke über die Leine (Gew. I.O.))

Mit dem Neubau der Fußgängerbrücke (Einfeldholzbrücke) über die Leine (Gew. I.O.) wurde im April 2018 begonnen. Im Verlauf der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass die nördliche Zuwegung / Anrampung aus Richtung Hohengänder Straße nicht wie geplant umgesetzt werden kann, da dann der in westliche Richtung verlaufenden Parallelweg zur Leine nicht mehr befahrbar und somit die Erreichbarkeit der an diesem Weg gelegenen Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr nicht mehr gegeben wäre. Nähere Informationen können der als Anlage beigefügten Stellungnahme des mit der Projektierung beauftragten Ingenieurbüros Otto Herwig vom 22.06.2018 entnommen werden.

Das Ingenieurbüro Otto Herwig hat eine alternative Zuwegung / Anrampung geplant, die von der Brücke aus gesehen ungefähr rechtwinklig in Richtung Osten verschwenkt und anschließend parallel zur Leine verläuft (siehe 2. Sonderzeichnung Brücke 500).

Die Zustimmung des Landkreises Eichsfeld / Untere Wasserbehörde, der Gemeinde Kirchgandern und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Kirchgandern zur geplanten Änderung der Zuwegung / Anrampung liegen vor (siehe 3. Anlagen).



Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

2. Sonderzeichnung Brücke Nr. 500

Änderung Zuwegung / Anrampung

**Keine Veröffentlichung der
Unterlagen im LEO!**

**Hinweis zur 1. Änderung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**
(Plan nach § 41 FlurbG - 1. Änderung)

Keine Auswirkung auf die Kartendarstellung!



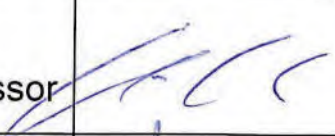
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 – 2 - 0650**

Textteil
zur 2. Änderung des Planes
über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG)

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.04.2021	Heiner Kock Vermessungsassessor	
Plangenehmigung	12.05.2021	Volker Hartmann VL	



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

1. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Änderung

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Gotha (ehemals: Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) hat den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern am 11. September 2017 nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) genehmigt. Am 12.07.2018 erfolgte die Genehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß dem Plan nach § 41 FlurbG wurde im November 2017 begonnen.

Zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse machen eine zweite Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich.

2. Änderungen

2.1 Ländliche Wege

Weg Nr. 112

Der Weg Nr. 112 liegt nordwestlich der Ortslage Kirchgandern. Er beginnt an einer Wegegabelung im Bereich südlich des Pferdeberges und verläuft von dort in Richtung Südwesten bis zur Besenhäuser Straße. Der Weg hat eine Gesamtlänge von 465 m. Auf den ersten rd. 140 m ist der Weg mit Asphalt befestigt, weist einen guten Zustand auf und bleibt daher bis auf die Neuanlage eines Wegeseitengrabens unverändert. Im weiteren Verlauf handelt es sich um einen Schotterweg. Aufgrund des starken Gefälles und fehlender Entwässerungseinrichtungen weist dieser Abschnitt erhebliche Erosionsschäden auf. Am Ende des Weges lagert sich Material ab und führt über landwirtschaftliche Fahrzeuge zu Verschmutzungen der Besenhäuser Straße. Dieser Wegeabschnitt mit einer Länge von 325 m dient vorrangig der Landwirtschaft, wird aber auch von Wanderern und Radfahrern genutzt. Aufgrund seiner Funktionen als Hauptwirtschaftsweg soll der Weg in Asphaltbauweise für eine hohe Beanspruchung mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und einer Kronenbreite von 5,00 m ausgebaut werden. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Ackerschläge wird durch die Neuanlage von 2 Feldauffahrten in Asphaltbauweise gewährleistet.

Aus dem Bereich des Pferdeberges kommt es immer wieder zu massivem Oberflächenwasserabfluss bei (Stark-) Regenereignissen. Aufgrund eines fehlenden Grabensystems bahnt sich das Wasser seinen Weg über die südlich angrenzenden Ackerschläge in Richtung Ortslage und führt dort zur Überflutung von Haus-/Hof-/Gartengrundstücken und Kellern. Letztmalig ist ein solches Ereignis im Juni 2019 eingetreten. Dem am Weg Nr. 112 geplanten Wegeseitengraben kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Der Wegeseitengraben verläuft zunächst südlich und im weiteren Verlauf, ab dem Hochbehälter, nördlich des Weges. Kurz vor dem Hochbehälter ist eine Wegequerung mittels Durchlass vorgesehen. Durch den geplanten Wegeseitengraben kann das vom Pferdeberg ankommende Wasser kontrolliert in Richtung eines an der Besenhäuser Straße vorhandenen Straßenseitengrabens abgeleitet werden. Von dort fließt das Wasser über

vorhandene Gräben und Rohrleitungen der Leine zu. Mit Ausnahme der letzten 65 m vor der Besenhäuser Straße erfolgt aufgrund des starken Gefälles auf der gesamten Länge eine Sicherung der Grabensohle mittels Steinschüttung. Um eine gewisse Wasserrückhaltung in der Fläche zu realisieren sind im Verlauf des Wegeseitengrabens 5 Sicker unterhalb der Grabensohle vorgesehen. Diese sind ca. 7,00 m lang, 2,50 m breit und 2,50 m tief. Die am Wegebeginn vorhandene Rinne wird um 2,00 m mit Wasserbaupflaster verlängert um anfallendes Wasser schadlos in den Wegeseitengraben zu leiten. Der Durchlass vor dem Wasserhochbehälter ist als DN 500 mit einer Länge von 12,00 m zzgl. 2 Böschungsstücken geplant. Ein- und auslaufseitig des Durchlasses erfolgt eine Sicherung durch in Beton gesetztes Wasserbaupflaster. Am Ende des Wegeseitengrabens wird zwecks Ablaufregulierung sowie Reinigung ein Schlammfang (L=3,00m, B=1,00m) mit einer gepflasterten Überlaufschwelle gesetzt. Hierdurch wird ein Teil des Wassers in den Seitengraben des Radweges und ein Teil über einen herzustellenden Durchlass DN 500 in den Entwässerungsgraben der Besenhäuser Straße geleitet. Die Einlaufbereiche werden durch in Beton gesetztes Wasserbaupflaster gesichert. Das im Seitengraben des Radweges anfallende Oberflächenwasser wird über bestehende Querdurchlässe in den Graben der Besenhäuser Straße geleitet. Von hier aus gelangt es gemeinsam mit der Straßenentwässerung über eine westlich der L1001 gelegene Versickerungsfläche in die Leine. Um eine Überlastung der Versickerungsfläche zu vermeiden, erfolgt gemäß Forderung des TLBV eine Drosselung des Hochwasserabflusses. Hierfür wird der Querschnitt des alten Straßendurchlasses (Rahmendurchlass) der L1001 mittels einer verzinkten Stahlplatte so verändert, dass vor dem Durchlass Wasser rückgestaut und dosiert abgeleitet werden kann. Um genügend Rückstauvolumen sicherzustellen wird ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem TLBV, das Gelände in diesem Bereich entsprechend modelliert. Dazu ist die vorhandene Pflasterbefestigung der Sohle sowie der Böschung im erforderlichen Maße abzubauen und neu herzustellen.

Der durch die Baumaßnahmen bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Maßnahme Nr. 613 anteilig kompensiert.

Weg Nr. 113

Der Weg Nr. 113 (bisherige Nr. 109) wurde im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens im Jahr 2018 in Schotterbauweise ausgebaut. Bei Regenereignissen ist es auf dem Teilstück von der Straße „Am Mühlgraben“ zur Brücke über den Gänsebach (Anlage Nr. 503) zu massiven Ausspülungen / Rinnenbildungen gekommen. Um weitergehende Schäden an dem Weg zu vermeiden und die u.a. vorgesehene Nutzung durch Fußgänger sowie Personen mit Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühlen nachhaltig zu ermöglichen, soll der Wegeabschnitt mit Betonverbundpflaster befestigt werden. Um ein einheitliches Bild zu schaffen und die Nutzbarkeit insgesamt zu verbessern, soll der Abschnitt von der Brücke bis zur Straße „Bethlehem“ analog befestigt werden. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m und die Kronenbreite 4,00 m. Der Weg erhält auf seiner gesamten Länge beidseitig und jeweils am Beginn und am Ende der Wegeabschnitte eine Einfassung bzw. einen Abschluss mittels Betonbord. Die Wegeentwässerung erfolgt für den Abschnitt von der Straße „Bethlehem“ bis zur Brücke über einen westlich des Weges angelegten Wegeseitengraben in den Gänsebach. Im nördlichen Wegeabschnitt von der Straße „Am Mühlgraben“ bis zur Brücke wird südlich bzw. östlich des Weges eine Pflastermulde und eine darunter verlaufende Rohrleitung DN 150 angelegt. Am Ende

der Pflastermulde/Rohrleitung wird der Weg mit einer Rohrleitung DN 200 unterquert und das Wasser dem Gänsebach zugeleitet. Der vorhandene Pflasterauslauf ist anzupassen. Zur Anbindung des nördlich angrenzenden Ackerschlags wird eine Feldauffahrt in Schotterbauweise angelegt. Die Länge des Weges beträgt ca. 120 m.

Der durch den Wegebau bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Anlage Nr. 613 kompensiert.

2.2 Landschaftsgestaltende Anlagen

Maßnahme Nr. 613:

Um die durch den Ausbau der Wege Nr. 112 und 113 sowie der Maßnahme Nr. 954 bedingten Eingriffe in Natur- und Landschaft zu kompensieren wird als Ergänzung zweier südlich des Pferdeberges gelegener Streuobstwiesen eine weitere Streuobstwiese auf Grünland angelegt. Die Fläche wird extensiviert und mit 22 regionaltypischen Obstbäumen bepflanzt. Die Pflege umfasst eine 1 bis 2-mal jährliche Mahd bzw. Beweidung der Fläche sowie den fachgerechten Erziehungsschnitt der Obstbäume.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Maßnahme Nr. 614

Zum Schutz der offengelegten Gänsebachquelle und des offengelegten Abschnitts des Gänsebaches (Maßnahme Nr. 400) soll nördlich des geöffneten Gewässers eine mehrreihige Feldhecke auf Acker bzw. Saum mit einer Fläche von 270 m² angelegt werden. Zudem soll die Lage der Quelle mit einem Granitfindling mit Messingschild hervorgehoben werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Verzeichnis der Gestaltungsmaßnahmen.

2.4 Sonstige Anlagen

Anlage Nr. 954

In Ergänzung des Hochwasserschutzes durch die Neuanlage des Wegeseitengrabens am Weg Nr. 112 wird im Zuge des Weges zum Pferdeberg eine Pflasterrinne angelegt. Über diese kann ein Teil des anfallenden Wassers abgefangen, in den ehemaligen Steinbruch geleitet und somit in der Fläche zurück gehalten werden. Die Pflastermulde hat eine Länge von 10 m und eine Breite von 2 m. Um Schäden durch das abfließende Wasser zu vermeiden, ist am Böschungsfuß im Steinbruch eine Steinschüttung vorgesehen. Um eine größere Wasserrückhaltung zu erzielen, wird am südlichen Zugang zum ehemaligen Steinbruch auf eine Länge von 10 m ein Erdwall von ca. 0,80 m Höhe aus autochthonem, basischem und nährstoffarmen Material hergestellt.

Der durch die Pflastermulde bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Anlage Nr. 613 kompensiert.

3. Verträglichkeitsprüfungen

3.1 Umweltverträglichkeit nach UVPG

Die Beurteilung, ob von dem Ausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, wird anhand der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verbindung mit § 3 ThürUVPG (Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ermittelt. Dabei erfolgt eine überschlägige Prüfung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemeinschaftliche Anlagen

Die Umweltauswirkungen für die in der Karte zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG dargestellten gemeinschaftlichen Anlagen sind in der folgenden Flächenbilanzierung zusammengestellt.

Flächenbilanzierung der Umweltauswirkung

Art der Anlage	Fläche (m ²)	davon Umweltauswirkung (m ²)		
		Beeinträchtigung	Keine	Verbesserung
A) Gemeinschaftliche Anlagen				
1 – 5 Neuanlage				
1. <u>Wege</u>				
1.1 <u>Fahrbahn</u>				
– Erdbau				
– Wegebefestigung ohne Bindemittel	1.520,5	1.520,5		
– Wegebefestigung mit Bindemittel				
1.2 <u>Seitenstreifen / Bankette</u>	584,5	584,5		
2. <u>Gewässer einschl. Uferstreifen</u>				
– Fließgewässer (Gräben, Kanäle)				
– Wasserflächen				
– Quellen				
3. <u>Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
– Baumreihen, -gruppen, Hecken, Feldgehölze				
– Böschungen, Feldraine, flächige Gras- und Krautvegetation, Steinriegel, Streuobstwiesen	2.200			2.200
– sonstige Landschaftselemente				
4. <u>Freizeit- und Erholungsanlagen</u>				
5. <u>Sonstige gemeinschaftliche Anlagen</u>	30	20	10	
6 – 10 Beseitigung				
6. <u>Wege</u>				
6.1 <u>Fahrbahn</u>				
– Erdbau				
– Wegebefestigung ohne Bindemittel				
– Wegebefestigung mit Bindemittel				
6.2 <u>Seitenstreifen / Seitenraum</u>				
7. <u>Gewässer einschl. Uferstreifen</u>				
– Fließgewässer (Gräben, Kanäle)				
– Wasserflächen				
– Quellen				
8. <u>Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
– Baumreihen, -gruppen, Hecken, Feldgehölze				
– Gras- und Krautvegetation	540,25	540,25		
– sonstige Landschaftselemente				
9. <u>Freizeit- und Erholungsanlagen</u>				
10. <u>Sonstige gemeinschaftliche Anlagen</u>				
Summe	4.875,25	2.665,25	10	2.200
Schutzgebiete, schutzwürdige Anlagen (geplante Flächenbereitstellung)	-	-	-	-

Auswirkungen auf die natürlichen Grundlagen

Für die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Festlegung über Art, Umfang und Lage von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt die landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung eine wesentliche Grundlage dar.

Bereits im Jahr 2017 wurde für das Verfahren Kirchgandern eine Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung durchgeführt. Im Jahr 2017 wurde dann der Wege- und Gewässerplan (Plan nach §41 FlurbG) genehmigt. Im Jahr 2018 wurde der Plan nach §41 FlurbG überarbeitet bzw. geändert (1. Planänderung).

Eine Fortschreibung der Landschaftsbestandsaufnahme war aufgrund der relativen Aktualität der vorliegenden landespflegerischen Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Eine Ergänzung des Bestandes hinsichtlich der nach Naturschutzrecht geschützten Bereiche erfolgt mit der hier vorliegenden 2. Planänderung. Die aktuellen Daten der geschützten Bereiche wurden FIS-Naturschutz entnommen und in die Karte der 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG übertragen.

Vermeidung

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.“ (§ 13 BNatSchG). Um diesem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen, wurden die geplanten Wegebaumaßnahmen auf das erforderliche Maß beschränkt.

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.“ (§ 15 BNatSchG). Bei der Wahl der Trassenführung wurde darauf geachtet, die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

Die Wegebaumaßnahmen werden auf schon vorhandenen Wegetrassen durchgeführt. Diese sind bereits teil- oder vollversiegelt. Die Wege werden in der Regelbreite von 3,0 m bzw. 3,5 m Fahrbahn und 1,0 m bzw. 1,5 m Bankett ausgebaut. Der Weg Nr. 113 wird mit einer reduzierten Kronenbreite von 4,00 m ausgebaut. Die Wegetrassen sind zum Teil breiter als in der Örtlichkeit vorhanden. Infolgedessen kommt es in den Randbereichen zu Überbauung der Saumstreifen und Ackerland von mittlerer bis niedriger Wertigkeit. Sonstige wertvolle Landschaftselemente werden nicht zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt.

Infolge der Maßnahme Nr. 954 wird lediglich durch die Versiegelung der Fläche der Pflasterrinne in die Natur und Landschaft eingegriffen. Dabei wird ein Teil der Pflasterrinne auf einen schon teilversiegelten Schotterweg angelegt. Somit wird der Eingriff auf ein Minimum reduziert.

Die Maßnahme Nr. 954 befindet sich im Bereich des nach §30 BNatSchG i.V.m. §15 ThürNatG geschützten Biotopes Nr. 20Dd203600. Um Beeinträchtigungen von diesem während der Bauausführung zu vermeiden sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

1. Das Baufeld zur Herstellung der Maßnahme Nr. 954 ist auf höchstens die dreifache Fläche der Wallaufstandsfläche zu begrenzen. Alle nicht unbedingt benötigten oder darüber hinaus gehenden Flächen sind als Bautabuzone weder zu befahren, zu betreten oder als Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen zu verwenden.

2. Die Anlage von Baustellen oder Lagerflächen ist nur außerhalb von ökologisch hochwertigen Bereichen gestattet.
3. Bei der Durchführung der Maßnahme Nr. 954 ist die Vegetationsfläche der Wallaufstandsfläche einschließlich Wurzelschicht unmittelbar vor Baubeginn abzuschälen, fachgerecht zu lagern und nach der Wallmodellierung lagegerecht wieder aufzubringen. Die verbleibende Walloberfläche soll der Selbstbegrünung überlassen werden.
4. Die Maßnahme Nr. 954 ist außerhalb der Hauptbrutzeiten von August bis März durchzuführen.

Insgesamt werden durch die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild verursacht, die im Folgenden dargestellt werden:

3.1.1 Schutzgüter

Beeinträchtigungen

Schutzgut Boden

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Verlust bzw. Beeinträchtigung der natürlichen Bodenstruktur durch Vollversiegelung im Bereich der Fahrbahn sowie der Pflasterrinne und Teilversiegelung im Bereich der Bankette
- Verlust der Puffer- und Regulationsfunktionen des Bodens
- Verlust des Lebensraumes für Pflanzen und bodengebundene Fauna infolge Abschälen der oberen Bodenschicht (Teilbereiche)
- Verlust versickerfähiger Fläche
- Bodenverdichtung im gesamten Bereich der Wegebautrasse einschließlich Bankette und im Bereich der Pflasterrinne

Es werden ca. 1.520,5 m² durch den Wegeausbau sowie 20 m² durch die Maßnahme Nr. 954 mit Asphalt bzw. Betonverbundpflaster vollversiegelt. Die Teilversiegelung durch die Bankette beträgt etwa 584,5 m².

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser:

- Die Vollversiegelung führt zu einer Erhöhung der Verdunstungswirkung. Das Niederschlagswasser kann nicht mehr an Ort und Stelle versickern sondern wird in den Wegeseitengraben oder den Steinbruch abgeführt. Somit wird das Oberflächenwasser schneller abgeführt und die Versickerung in der Fläche wird reduziert. Im Steinbruch wird im Gegensatz dazu eine erhöhte Versickerung bzw. Wasserrückhaltung in der Fläche erzielt.

Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Beeinträchtigung des Schutzgutes Tier- und Pflanzenwelt:

- Verlust von Lebensraum für bodengebundene Kleintierarten durch Abschälen der oberen Bodenschicht und Voll- bzw. Teilversiegelung
- Durch die Vollversiegelung mit Asphalt wirkt der Weg als Barriere für bodengebundene Kleinlebewesen. Die dunkle Asphaltfläche heizt sich am Tage stark auf bzw. kühlt in der Nacht stärker als die Umgebung aus.
- Verlust von Säumen und Gras- und Krautvegetation von ca. 540 m²

Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild:

- Naturferne Befestigung mit Asphalt
- Verlust von Saumstruktur und bewachsenen Wegemitten, die das Landschaftsbild positiv beeinflussen

Kompensationsmaßnahmen

Durch die in Karte und Text dargestellte Kompensationsmaßnahme werden die geschilderten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes multifunktional ersetzt.

Als Kompensationsmaßnahme wird eine Streuobstwiese angelegt.

Auswirkung auf das Schutzgut Boden

Entsiegelungs- bzw. Rückbaumaßnahmen sind im Verfahrensgebiet nicht möglich bzw. sinnvoll.

Ein Ersatz für die beeinträchtigten Bodenfunktionen wird durch Extensivierung einer Grünlandfläche und Bepflanzung mit Obstbäumen geschaffen.

Zudem wird eine zukünftige Umwandlung in Ackerland unterbunden.

Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch das erhöhte Wasserhaltevermögen in den Bereichen der Kompensationsmaßnahme kompensiert. Dem beschleunigten Oberflächenabfluss und der erhöhten Verdunstung wird somit entgegengewirkt.

Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere der Verlust von Lebensraum, werden durch die Anlage des neuen hochwertigen Lebensraumes „Streuobstwiese“ kompensiert. Die bereits südwestlich angrenzende Streuobstwiese wird durch die neu angelegte Streuobstwiese erweitert. Das Grünland bleibt erhalten und wird extensiviert. Es entsteht ein wertvolles strukturreiches Biotop mit unterschiedlichen Lebensräumen insbesondere für Spezialisten unter wildlebenden Tierarten, welche auf Bäume mit hohem Totholz-, Mulm-, und Höhlenanteil angewiesen sind.

Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Anlage bzw. Erweiterung der Streuobstwiese führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Förderung von gliedernden raumbildenden Strukturelementen mit höherer Diversität. Somit kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Grünland.

Planungsalternativen

Die Baumaßnahmen sowie die landschaftsgestaltenden Anlagen wurden im Verlauf der Planung mit den beteiligten Behörden, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, Verbänden, Vereinen sowie dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt. Die Maßnahmen sind somit Ergebnis der Abwägung der verschiedenen Planungsalternativen.

3.1.2 Schutzgebiete

In den Bereichen des Verfahrensgebietes, die von der vorliegenden 2. Planänderung betroffen sind, sind folgende Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach Naturschutzrecht vorhanden:

Schutzgebiete	Betroffenheit		Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein	Keine bzw. geringe	Erhebliche
Natura 2000 – Gebiete und Randbereiche FFH Nr. 198: Leinetalhänge westlich Heiligenstadt SPA Nr. 11 „Untereichsfeld – Ohmgebirge“ Die beplanten Bereiche liegen weder im FFH-Gebiet noch im Vogelschutzgebiet oder in deren unmittelbaren Nähe Vgl. auch Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung	☐ ☐	☒ ☒	☒ ☒	☐ ☐
Naturschutzgebiet - keine -	☐	☒	☒	☐
Landschaftsschutzgebiet - keine -	☐	☒	☒	☐
Naturdenkmäler - keine -	☐	☒	☒	☐
Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen - keine -	☐	☒	☒	☐
Gesetzlich geschützte Biotop Geschützte Staudenflur, trockenwarm (Pferdeberg N Kirchgandern; ehem. Grenzstreifen) Vgl. Ausführungen im Text, Abschnitt „Vermeidung“ und „Anlage Nr. 954“ sowie VdLA „Prüfung des Eingriffstatbestandes der Anlage Nr. 954“	☒	☐	☒	☐
Wasserschutzgebiete - keine -	☐	☒	☒	☐

3.1.3 Kumulative Effekte

Im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen sind keine weiteren Vorhaben geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen der 2. Planänderung des Flurbereinigungsverfahrens im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Die im Textteil und im Abschnitt "Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen" dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die geplante Kompensationsmaßnahme so ersetzt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Dauer zurückbleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht notwendig.

3.2 Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

„Können von den Auswirkungen eines Flurbereinigungsverfahrens Natura 2000 – Gebiete nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie betroffen sein, sind Verfahrensschritte nach den Kriterien und Vorgaben des §34 BNatSchG erforderlich“ (Zusammenarbeitserlass 22.1: Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden sowie der nach §63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Mitwirkung in bestimmten Verfahren berechtigten anerkannten Naturschutzvereinigungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 01. November 2010). Nähere Erläuterungen dazu sind dem Erlass „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ des TMLNU vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009 S. 1389) zu entnehmen.

Die Prüfung von Projekten auf ihre Zulässigkeit nach den FFH - Vorschriften ist in bis zu vier Prüfschritten durchzuführen:

1. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000 – Gebietes
2. Erheblichkeitseinschätzung
3. FFH - Verträglichkeitsprüfung
4. Prüfung, ob Ausnahmen möglich sind

1. Gemäß den Kriterien des genannten Erlasses dient ein Flurbereinigungsverfahren regelmäßig nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura – 2000 Gebietes.

2. „Beeinträchtigungen sind Veränderungen oder Störungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die einzelnen in diesem Gebiet vorhandenen Lebensräume nach Anhang I oder die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie oder die Beziehungen zwischen diesen negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Arten) nur noch in deutlich eingeschränktem

Umfang erfüllen kann.“ (Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, s.o.).

Es besteht für die Gebiete ein Verschlechterungsverbot jedoch kein grundsätzliches Veränderungsverbot. Dementsprechend sind nur erhebliche Beeinträchtigungen verboten. Das Verschlechterungsverbot gilt ausschließlich für seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, also für die Lebensraumtypen nach Anhang I und/oder Habitate von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. bei den Europäischen Vogelschutzgebieten für die Habitate der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie.

Als Habitate gelten dabei nur solche Bereiche, die für die Bestandserhaltung der jeweiligen Art von Bedeutung sind (Brut-, Wohn-, Zuflucht-, lebenswichtige Nahrungsstätten).

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine nach der **FFH-Richtlinie** oder nach der **Vogelschutz-Richtlinie** geschützten Flächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen der Flurbereinigung in einem Natura – 2000 - Gebiet sind damit ausgeschlossen.

Nordöstlich grenzen Teile des FFH-Gebietes Nr. 198 „Leinetalhänge westlich Heiligenstadt“ und das Vogelschutzgebiet Nr. 11 „Untereichsfeld – Ohmgebirge“ an das Verfahrensgebiet an. Der Wegeausbau findet nicht unmittelbar an die Schutzgebiete angrenzenden Bereich statt. Zudem findet der Ausbau auf schon vorhandenen Wegetrassen statt. Durch den Ausbau werden keine Landschaftselemente beseitigt oder nachhaltig beeinträchtigt. Somit können auch erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes von außen (Umgebungsschutz) ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen der Flurbereinigung wirken nicht so, dass Standortfaktoren der Lebensraumtypen nach Anhang I oder Habitate der Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sowie Habitate der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Eine Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Beeinträchtigungen eines FFH – Gebietes und/oder eines EG Vogelschutzgebietes ist somit nicht notwendig.

3.3 Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist in den §§44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 geregelt. Das Gesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten und wurde zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2020.

Der besondere Artenschutz betrifft alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die streng geschützten Arten nach nationalem Recht (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind – nationale Verantwortungsarten).

Es gelten folgende Zugriffs-, Störungs- und Schädigungsverbote (incl. Vogelarten):

Es ist verboten, die Arten zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihnen nachzustellen.

Es ist verboten, durch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

Es ist verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist verboten die Pflanzenarten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) einer Art im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Hierunter fallen sowohl Nist- und Brutstätten als auch Wohn- und Zufluchtsstätten.

Sind die genannten Arten durch zulässige Eingriffe betroffen und ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriff weiterhin erfüllt, liegt kein Verbot entsprechend §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 vor. Ist dies nicht der Fall, greifen die spezifischen Verbotstatbestände des BNatSchG.

Die im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens geplanten Baumaßnahmen wurden bereits erläutert. Durch den Ausbau der Wege kommt es weder zu Beeinträchtigungen noch zu Verlusten von (potenziell) wertvollen Lebensräumen. Lediglich durch die Pflasterrinne der Maßnahme Nr. 954 wird Wasser in das gesetzlich geschützte Biotop 20Dd203600 eingeleitet und ein geringer Teil des Bodens verdichtet und versiegelt. Dieses ist gekennzeichnet durch die Biotoptypen 4731 Staudenflur trockenwarm, 4211 Trocken-/Halbtrockenrasen basiphil sowie 4710 Staudenflur/Brache/Ruderalflur frischer Standorte. Wasser sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nur in den Bereich frischer Standorte eingeleitet werden, um die potentiell wertvollen Lebensräume des Trockenrasens sowie der trockenwarmen Staudenflur zu schützen. Zudem sind die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

3.3.1 Auswirkungen der Baumaßnahmen

Baubedingt:

Baubedingte Beeinträchtigungen sind relativ wenige zu erwarten. Zusätzliche Flächen werden eventuell zur Zwischenlagerung von Baumaterial und von anfallendem Bauschutt genutzt. Die Lagerflächen werden nach der Baumaßnahme beräumt. Als Lagerflächen werden keine ökologisch hochwertigen Flächen genutzt.

Insgesamt kommt es während des Ausbaus zu Störungen durch die Baufahrzeuge und Geräte durch Lärm, Abgase, Erschütterungen und Bewegung. Betroffen davon sind die Bereiche der Baustrassen selbst und der unmittelbar angrenzenden Bereiche.

Anlage- und betriebsbedingt:

Die Auswirkungen wurden bereits unter Punkt 3.1 dargelegt.

3.3.2 Voraussichtliche Betroffenheit der Arten

Als Datengrundlage zur Ermittlung des Umfangs der zu betrachtenden Arten nach *Anhang IV* der FFH-Richtlinie, der *streng geschützten Arten* nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG und der *Europäischen Vogelarten* nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie dienen Daten aus FIS-Naturschutz mit Stand Januar 2021. Die zu

betrachtenden Tierarten beruhen auf der im Rahmen des Gesamtplanes bzw. der 1. Änderung durchgeführten Abstimmung mit der UNB im Landkreis Eichsfeld. Seit dem wurde kein Vorkommen weiterer Arten von der UNB gemeldet. Nach den Angaben im FIS-Naturschutz sind keine streng geschützten Pflanzenarten im Bereich des Verfahrensgebietes gemeldet. Aufgrund der örtlichen Standortbedingungen ist zudem kein weiteres Vorkommen zu erwarten.

3.3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG

Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. den streng geschützten Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 sind die Verbote im §44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 geregelt.

In der näheren Umgebung der auszubauenden Wegetrassen gibt es laut FIS-Naturschutz kein Vorkommen einer streng geschützten Pflanzenart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer streng geschützten Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Zudem liegen nach Angaben im FIS-Naturschutz im unmittelbaren Trassenbereich der auszubauenden Wege keine Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste in Thüringen oder Deutschland bzw. besonders geschützter Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. In der erweiterten Umgebung der Wegetrassen sind jedoch Vorkommen der Arten *Sommer Adonisröschen* – *Adonis aestivalis* (Rote Liste 3 Thüringen, Rote Liste 2 Deutschland); *Große Händelwurz* – *Gymnadenia conopsea* (besonders geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG); *Guter Heinrich* – *Chenopodium bonus-henricus* (Rote Liste 3 in Thüringen und Deutschland) in bzw. nordöstlich der Ortslage Kirchgandern bekannt. Diese werden allerdings durch den Wegeausbau nicht beeinträchtigt.

Am Pferdeberg kommen nach FIS-Naturschutz ebenfalls die Arten *Sommer Adonisröschen* – *Adonis aestivalis* (Rote Liste 3 Thüringen, Rote Liste 2 Deutschland); *Große Händelwurz* – *Gymnadenia conopsea* (besonders geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) vor sowie die Art *Acker-Haftdolde* – *Caucalis platycarpus* (Rote Liste 3 In Thüringen, Rote Liste 2 in Deutschland). Zum Schutz der am Pferdeberg vorkommenden Arten ist die Anlage von Baustellen oder Lagerflächen nur außerhalb des ökologisch wertvollen Bereichs zulässig. Das Baufeld der Maßnahme Nr. 954 ist auf die dreifache Wallaufstandsfläche zu begrenzen. Darüber hinausgehende Flächen sind Bautabuzonen.. Weiterhin ist der Trassenverlauf der Pflasterrinne mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, um die in unmittelbarer Nähe vorkommenden oben genannten Pflanzenarten möglichst wenig zu gefährden.

Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der streng geschützten Arten nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG sind die Verbote im §44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 geregelt (Zugriffsverbote).

Säugetiere

Laut FIS-Naturschutz kommen im Verfahrensgebiet und unmittelbar angrenzend in der Gruppe der Säugetiere ausschließlich Fledermausarten vor. Nach den vorliegenden Unterlagen sind folgende Arten nachgewiesen: *Mausohr* – *Myotis myotis*, *Fransenfledermaus* – *Myotis nattereri*, *Kleine Bartfledermaus* – *Myotis mystacinus*, *Wasserfledermaus* – *Myotis daubentonii*, *Breitflügelfledermaus* – *Eptesicus serotinus*, *Zwergfledermaus* – *Pipistrellus pipistrellus*, *Kleiner Abendsegler* – *Nyctalus leisleri* und *Großer Abendsegler* – *Nyctalus noctula*. Alle Arten sind sowohl nach BNatSchG als auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Die Beobachtungen/Nachweise erfolgten anlässlich eines Gutachtens aus dem Jahr 2008. Die Arten wurden im Bereich der Brücke der L1001 über die Leine westlich von Kirchgandern und/oder im Bereich der Brücke der B 80 über die Leine südlich von Kirchgandern nachgewiesen.

Das Vorkommen der zahlreichen Fledermausarten resultiert sicherlich - neben dem Vorhandensein geeigneter Winter- und Sommerquartiere - aus dem Strukturreichtum des Gebietes. Das Leinetal durchzieht das Gebiet von Ost nach Nordwest. Beidseits des Flusses findet man ein Mosaik aus Ackerflächen, Wiesen und Weiden unterschiedlicher Nutzungsintensität, Baumreihen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen, kleine Bachtäler und aufgelassene Steinbrüche.

Den Fledermausarten ist gemeinsam, dass sie strukturreiche Lebensräume mit einem ausreichenden Nahrungsangebot brauchen aber auch auf vielfältige Quartiermöglichkeiten (Winterquartier, Sommerquartier, Fortpflanzungsquartier) angewiesen sind. Die heimischen Fledermausarten sind Insektenfresser. Die Insekten entwickeln sich vorwiegend in den Feuchtbereichen der Aue besonders gut und zahlreich aber auch auf den Wiesen und den Säumen. Für ein reichhaltiges Nahrungsangebot ist somit gesorgt. Als Quartiere werden neben Höhlen, Stollen, Felsspalten, Keller, Fassaden, Fledermauskästen und Dachböden auch Altholzbestände und Streuobstwiesen mit Baumhöhlen (verlassene Bruthöhlen) oder stark rissiger Borke genutzt.

Häufig bewegen sie sich entlang natürlicher Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Gehölzen und Säumen aber auch entlang von Gebäuden oder Gärten. Die Verhaltensweisen und Ansprüche sind je nach Art unterschiedlich. Einige Arten jagen im Wald oder in Gehölzbeständen nach ihrer Beute, andere eher in relativ offenen Grünland- und Ackerbereichen. Manche Fledermäuse fliegen in relativ geringer Flughöhe, so dass sie Gefahr laufen, mit Fahrzeugen zu kollidieren, wieder andere werden immer öfter Opfer von Windrädern.

In den Bereichen der Baumaßnahmen werden keine Gehölze oder sonstige Strukturen beeinträchtigt, die als Quartier oder Wochenstube für Fledermäuse dienen könnten. Es werden keine Gehölze gerodet, die für stark strukturgebundene Fledermausarten Leitlinien darstellen könnten. Vielmehr wird durch die Gestaltungsmaßnahme Nr. 614 eine Heckenstruktur angelegt und somit der bestehende Gehölzbestand verdichtet sowie ein neues Strukturelement geschaffen, das als Leitlinie dienen kann. Zudem werden durch die Neuanlage bzw. Ergänzung einer Streuobstwiese zukünftig neue Quartiere für einzelne Fledermausarten geschaffen.

Eine signifikante Erhöhung des Verkehrs, was zu Zerschneidungseffekten führen oder die Gefahr einer Kollision erhöhen könnte, ist nicht zu erwarten. Die Wege dienen in erster Linie der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und werden auch weiterhin hauptsächlich von den Landwirten oder der Forstwirtschaft genutzt.

Grundsätzliche Änderungen am Wasserregime werden ebenfalls nicht vorgenommen.

Eine Umwandlung von Grünland in Acker oder die Intensivierung der Landwirtschaft werden durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht herbeigeführt.

Erhebliche nachteilige Veränderungen der Lebensräume und der Jagd- und Rastgebiete der Fledermausarten sind somit nicht zu erwarten.

Insgesamt kann man davon ausgehen, dass Tötungen, Schädigungen oder erhebliche Störungen der Fledermäuse durch Maßnahmen der Flurbereinigung ausgeschlossen werden können.

Lurche/ Amphibien

Nach den Angaben im FIS Naturschutz sind im gesamten Verfahrensgebiet keine Amphibienarten bekannt, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

In der Nähe des Gänsebaches nordöstlich der Ortslage Kirchgandern gibt es nachgewiesene Vorkommen des *Grasfrosch* – *Rana temporaria*, des *Teichmolch* – *Lissotriton vulgaris* und des *Bergmolch* – *Ichtyosaura alpestris*. Zusätzlich wurden 2018 im Rahmen des FFH-Monitoring Vorkommen der *Erdkröte* – *Bufo bufo* und des *Teichmolch* - *Lissotriton vulgaris* in einem Kleinstgewässer ca. 200 m nördlich von Arenshausen an der südlichen Grenze des Verfahrensgebietes kartiert sowie weitere Vorkommen der Arten Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch in einem Kleinstgewässer ca. 200 m westlich von Kirchgandern aufgenommen. Alle genannten Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Für die Amphibien insgesamt ist festzuhalten, dass sich durch die Maßnahmen der Flurbereinigung ihre Lebensbedingungen nicht verschlechtern werden. Beeinträchtigungen der Laichgewässer oder der Landlebensräume sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Intensivierung der Landwirtschaft und keine unmittelbaren Veränderungen oder gar Zerstörung von (potenziellen) Laichgewässern. Auch eine zusätzliche Zerschneidung der Wanderkorridore erfolgt nicht, da die auszubauenden Wege bereits vorhanden sind. Wie oben bereits erläutert, ist eine Zunahme des PKW-Verkehrs durch den Ausbau der Wege nicht zu erwarten, sodass eine erhöhte Gefährdung der Arten durch den Verkehr weitestgehend ausgeschlossen ist. Zudem finden die Wegebaumaßnahmen in ausreichender Entfernung zu potentiellen Landlebensräumen bzw. Laichgewässern statt. Lediglich der Ausbau des Weges 113 findet nahe des Fundortes „Kleinstgewässer ca. 200 m westlich Kirchgandern“ statt, welcher ein mögliches Laichgewässer darstellt. Der Weg war, wie bereits erwähnt, jedoch schon vor dem Ausbau in Schotterbauweise vorhanden und eine Erhöhung des Verkehrs ist nicht zu erwarten. Zudem wird auf den Ausbau einer sich überhitzenden Asphaltdeckschicht verzichtet.

Somit können Tötungen, Schädigungen oder erhebliche Störungen geschützter Arten weitgehend ausgeschlossen werden.

Fische und Krebse

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Allerdings wurde im September 2017 das Vorkommen der *Westgroppe* – *Cottus gobio* (Rote Liste 3 in Thüringen) in der Leine südlich der Ortslage Kirchgandern aufgenommen.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht dazu geeignet die Wasserqualität der Leine nachteilig zu beeinflussen. Des Weiteren werden keine Maßnahmen durchgeführt, die eine Verbauung von Gewässern zur Folge haben oder Gewässer in sonstiger Art und Weise beeinflussen können.

Daher kann eine negative Beeinflussung potentiell vorhandener geschützter Arten weitestgehend ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Im Verfahrensgebiet kommt nachweislich die *Zauneidechse* – *Lacerta agilis*, als sowohl nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art, vor.

Die Zauneidechse wurde sowohl im Bereich des Steinbruches nahe der B80 an der südlichen Grenze des Verfahrensgebietes als auch in den Halbtrockenrasen Biotopen am Pferdeberg beobachtet.

Die Zauneidechse besiedelt insbesondere strukturreiche Lebensräume mit wechselnden Bereichen von offenen grasigen Flächen und Gehölz- bzw. verbuschten Flächen. Bevorzugt werden wärmebegünstigte Standorte mit genug Bodenfeuchte und lockerem, sandigen Substrat. Das Vorkommen der Zauneidechse erstreckt sich heutzutage besonders auf Halbtrocken- oder Trockenrasen, Heidegebiete, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen sowie ebenso auf anthropogen geprägte Standorte wie Gärten, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Die Gefährdung der Art ist eine Folge der zunehmenden Zerstörung bzw. Wertminderung ihrer Lebensräume und notwendigen Habitatstrukturen, die Intensivierung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie die zunehmende Verbuschung von offenen Flächen (Artensteckbrief des TLUBN, 2009).

Die Maßnahme Nr. 954 umfasst den Bau einer Pflasterrinne und damit die Versiegelung eines geringen Teils des Bodens um das Wasser vom Pferdeberg in den Steinbruch zu leiten. Die Baumaßnahme ist in direkter Nähe zum beobachteten Halbtrockenrasenhabitat der Zauneidechse geplant. Durch die Maßnahme wird nur ein geringer Teil des Bodens versiegelt. Betrachtet man das gesamte Trockenrasenbiotop des Steinbruches wird nur ein sehr geringer Teil von der Baumaßnahme beeinflusst. Es bieten sich demnach genügend Rückzugsmöglichkeiten der vorhandenen Zauneidechsenpopulation. Somit ist eine Tötung, Schädigung und erhebliche Störung der Art nicht zu erwarten.

Zusätzlich zur Versiegelung des Bodens wird durch die Pflasterrinne der Maßnahme Nr. 954 Wasser in das Habitat Steinbruch eingeleitet. Das Wasser sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nur in den Bereich frischer Standorte eingeleitet werden, um die Lebensräume des Trockenrasens sowie der trockenwarmen Staudenflur nicht zu gefährden.

Auf der Bergkuppe des Pferdeberges wurden zudem Vorkommen der *Waldeidechse* – *Zootoca vivipara* und der *Blindschleiche* – *Anguis fragilis* sowie in der Nähe des Gänsebaches nordöstlich der Ortslage Kirchgandern Vorkommen der *Ringelnatter* – *Natrix natrix* beobachtet. Die drei genannten Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Eine Beeinträchtigung der Lebensräume der Ringelnatter ist aufgrund der Entfernung zu den geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Für die beiden Arten am Pferdeberg gelten ähnliche Verhältnisse wie bei der Zauneidechse, womit eine Tötung, Schädigung und erhebliche Störung ebenso ausgeschlossen sein sollte.

Weichtiere

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Vorkommen der *Weinbergschnecke* – *Helix pomatia* (besonders geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und des *Baumschneigel* – *Lehmannia marginata* (Rote Liste 3 in Thüringen) konnten 2005 im Waldstück im nordöstlichen Teil des Verfahrensgebiets aufgenommen werden. Eine Beeinträchtigung ihres Lebensraumes ist aufgrund der Entfernung zu den geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Libellen

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Auf der Bergkuppe des Pferdeberges sowie in der Nähe des Gänsebaches nordöstlich der Ortslage Kirchgandern sind Vorkommen der nach §7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützten Art *Blaugrüne Mosaikjungfer*- *Aeshna cyanea* bekannt.

Die Blaugrüne Mosaikjungfer besiedelt langsam fließende und kleine stehende Gewässer. Da die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung nicht geeignet sind erhebliche Störungen oder Zerstörung der umliegenden Gewässer herbeizuführen, kann eine Beeinträchtigung der Art weitestgehend ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Auf den Halbtrockenrasenstandorten auf der Kuppe des Pferdeberges sind Vorkommen des *Quendel-Ameisenbläuling* – *Maculinea arion* (streng geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie) bekannt.

Diese Tagfalterart benötigt trockenwarme Standorte mit lückig bewachsenen buschreichen Magerrasen. In Thüringen werden vorwiegend extensiv beweidete kurzrasige Halbtrockenrasen besiedelt. Sowohl im Raupenstadium als auch für die Falter dient Thymian als bevorzugte Nahrungsquelle. Falter können daneben an anderen rot bis blauviolett blühenden Pflanzen saugen wie beispielsweise der Futteresparsette, Wirbeldost oder der Trauben-Skabiose. Die Raupen sind allerdings in ihrer Entwicklung auf einen guten Thymianbestand angewiesen. Zudem lässt sich die Raupe nach der dritten Häutung zu Boden fallen, wo sie von der Wirtsameise *Myrmica sabulate* aufgelesen und in deren Nest geschleppt wird. Dort ernähren sich die Raupen bis zu ihrer Verpuppung von Ameisenlarven. Somit müssen die Standort Faktoren nicht nur den Ansprüchen des Quendel-Ameisenbläulings genügen sondern ebenso der Wirtsameise. Gefährdet wird die Art vermehrt durch Nährstoffeintrag durch z.B. intensive Beweidung der Flächen, zunehmende Verbuschung, Pestizideinsatz sowie Aufforstung oder Bebauung von Flächen (Artensteckbrief des TLUBN, 2009).

Die Art ist aufgrund ihrer Standortansprüche auf die trockenwarmen Standorte der Halbtrockenrasen im Bereich des Pferdeberges angewiesen. Im Bereich des ehemaligen Steinbruches am Pferdeberg soll Maßnahme Nr. 954 umgesetzt werden. Durch den Bau der Pflasterrinne wird als anlagenbedingte Beeinflussung ein Teil des Bodens versiegelt. Zudem könnten während der Bauausführung Störungen der umgebenden Halbtrockenrasen auftreten. Die Umsetzung der Maßnahme führt jedoch zu keiner Nutzungsänderungen der Trockenrasenbereiche (Aufforstung, intensivere Beweidung oder dgl.) mit Ausnahme der geringfügigen Bodenverdichtung von 14 m².

Um dennoch eine Zerstörung der für den Erhalt der Art notwendigen Thymianbestände sowie die Nester der Wirtsameise auszuschließen ist die Anlage von Baustellen oder Lagerflächen nur außerhalb des ökologisch wertvollen Bereichs zulässig. Das Baufeld der Maßnahme Nr. 954 ist auf die dreifache Wallaufstandsfläche zu begrenzen. Darüber hinausgehende Flächen sind Bautabuzonen. Weiterhin sollte der Trassenverlauf der Pflasterrinne mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Ähnliches gilt für die ebenfalls am Pferdeberg vorkommenden nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten:

Perlgrasfalter – *Coenonympha arcania*; *Gemeines Wiesenvögelchen* – *Coenonympha pamphilus*; *Schwefelvögelchen* – *Lycaena tityrus*; *Krainer Widderchen* – *Zygaena carniolica*; *Sechsfleck-Widderchen* – *Zygaena filipendulae*; *Thymian-Widderchen* – *Zygaena purpuralis*; *Kleines Fünffleck-Widderchen* – *Zygaena viciae*; *Wolfsmilchspinner* – *Malacosoma castrensis*; *Märzveilchen-Perlmutterfalter* – *Argynnis adippe*; *Großer Perlmutterfalter* – *Argynnis aglaja*; *Argus-Bläuling* – *Plebeius argus*; *Gemeiner Bläuling* – *Polyommatus icarus*; *Malven-Würfelfalter* – *Pyrgus malvae*.

Diese Arten sind vorwiegend an das Leben auf Kalkmagerrasen oder Trockenrasen angepasst. Die meisten haben jedoch im Gegensatz zum Quendel-Ameisenbläuling einen weiteren Toleranzbereich gegenüber Nährstoffgehalt und Feuchte.

Eine Gefährdung für all diese Arten geht von verstärktem Düngereintrag durch intensive landwirtschaftliche Nutzflächen, Aufforstung sowie Verbauung von Flächen aus. Die Wegebaumaßnahmen finden in ausreichender Entfernung zu den Artenfundorten statt, sodass eine Beeinträchtigung so gut wie ausgeschlossen ist. Lediglich die Maßnahme Nr. 954 befindet sich am Pferdeberg. Die Umsetzung der Maßnahme führt zu keinen Nutzungsänderungen der Trockenrasenbereiche (Aufforstung, intensivere Beweidung oder dgl.) mit Ausnahme der geringfügigen Bodenverdichtung. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme der Pflasterrinne sowie weniger spezifischen Ansprüchen der Arten gegenüber Nahrungsquellen oder Lebensraum nicht zu erwarten.

Käfer

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Lediglich auf der nördlich an das Verfahrensgebiet angrenzenden Heidefläche auf Buntsandstein sind Vorkommen der nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten *Laufkäfer* – *Cicindela campestris* und *Bockkäfer* – *Corymbia rubra* bekannt. Diese werden jedoch aufgrund ihrer Entfernung zu den Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Sonstige Insekten

Im Verfahrensgebiet sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bekannt.

Im und direkt an das Verfahrensgebiet angrenzend wurden auf dem Halbtrockenrasenbiotopen auf der Kuppe des Pferdebergs Vorkommen verschiedener Wildbienen und Hummeln sowie eine Hornissenart nachgewiesen. Diese Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt:

Hornisse – *vespa crabro*; *Fingerkraut-Zwergsandbiene* - *Andrena falsifica*; *Gemeine Sandbiene* – *Andrena flavipes*; *Dicke Sandbiene* – *Andrena gravida*; *Gartenhummel* – *Bombus hortorum*; *Steinhummel* – *Bombus lapidarius*; *Ackerhummel* – *Bombus pascuorum*; *Wiesenhummel* – *Bombus pratorum*; *Dunkle Erdhummel* – *Bombus terrestris*; *Gemeine Furchenbiene* - *Lasioglossum calceatum*; *Pförtner-Schmalbiene* - *Lasioglossum malachurum*; *Acker-Schmalbiene* - *Lasioglossum pauxillum*; *Gewöhnliche Wespenbiene* - *Nomada fucata*; *geschwollene Oberschenkelblutbiene* - *Sphecodes crassus*; *Blutbiene sp.* - *Sphecodes geoffrellus*; *Zweifarbige Schneckenhausbiene* - *Osmia bicolor*.

Die Wegebaumaßnahmen finden auf schon vorhandenen teil- bzw. vollversiegelten Wegetrassen statt, sodass eine Beeinträchtigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Jedoch kann eine Beeinträchtigung dieser Arten durch die Maßnahme Nr. 954 am Pferdeberg nicht ausgeschlossen werden.

Die Hornisse baut ihre Nester in oberirdischen Hohlräumen, wie Baumhöhlen, Mauern oder Dachböden, während die zweifarbige Schneckenhausbiene ihre Eier in Schneckenhäusern ablegt. Die Anlage oder der Betrieb der Maßnahme Nr. 954 ist nicht dazu geeignet diese Fortpflanzungsstätten zu zerstören.

Ein Großteil der Hummelarten bauen ihre Nester ebenso in schon vorhandenen Hohlräumen wie Baumhöhlen, oder in Hohlräumen menschlicher Bauten jedoch zudem unterirdisch in Mäusebauten. Infolge der kleinräumigen Bodenverdichtung und Versiegelung der Maßnahme könnten dort vorhandene Nester zerstört werden. Ähnliches gilt für die Sandbienenarten, die Dunkle Erdhummel sowie die Schmalbienenarten und ihre Kuckucksbienen, welche ihre Nester in den Boden graben bzw. bereits gegrabene Nester besetzen. Um eine Zerstörung der Nester auszuschließen ist die Anlage von Baustellen- oder Lagerflächen nur außerhalb des ökologisch wertvollen Bereichs zulässig. Das Baufeld der Maßnahme Nr. 954 ist auf die dreifache Wallaufstandsfläche zu begrenzen. Darüber hinausgehende Flächen sind Bautabuzonen. Zusätzlich ist der Trassenverlauf der Pflasterinne mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Anlage einer Streuobstwiese als Ersatzmaßnahme bietet zudem langfristig betrachtet neue Nistmöglichkeiten für Insekten in Baumhöhlen oder Vogelnestern.

3.3.2.2 Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL und den streng geschützten Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die Verbote im §44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 geregelt (siehe auch „3.3 Artenschutz“ im Text).

FIS-Naturschutz nennt 12 Vogelarten im Verfahrensgebiet bzw. unmittelbar daran angrenzend, die nach Vogelschutzrichtlinie bzw. nach BNatSchG streng geschützt sind. Es handelt sich um folgende Arten (Stand Januar 2021):

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*); Uhu (*Bubo bubo*); Grünspecht (*Picus viridis*); Schwarzspecht (*Dryocopus martius*); Grauspecht (*Picus canus*); Baumfalke (*Falco subbuteo*); Mäusebussard (*Buteo buteo*); Neuntöter (*Lanius collurio*); Rotmilan (*Milvus milvus*); Schwarzmilan (*Milvus migrans*); Turmfalke (*Falco tinnunculus*); Wendehals (*Jynx torquilla*).

Darüber hinaus nutzen noch zahlreiche weitere Vogelarten das reich strukturierte Gebiet mit seinen unterschiedlichen Lebensräumen. Besonders geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, die im Verfahrensgebiet oder in der unmittelbaren Umgebung brüten, sind:

Amsel (*Turdus merula*); Baumpieper (*Anthus trivialis*); Blaumeise (*Parus caeruleus*); Bluthänfling (*Carduelis cannabina*); Buchfink (*Fringilla coelebs*); Dorngrasmücke (*Sylvia communis*); Eichelhäher (*Garrulus glandarius*); Feldlerche (*Alauda arvensis*); Feldsperling (*Passer montanus*); Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*); Fitis (*Phylloscopus trochilus*); Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*); Girlitz (*Serinus serinus*); Goldammer (*Emberiza citrinella*); Grünling (*Carduelis chloris*); Haubenmeise (*Parus cristatus*); Heckenbraunelle (*Prunella modularis*); Hohltaube (*Columba oenas*); Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*); Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*); Kleiber (*Sitta europaea*); Kleinspecht (*Dryobates minor*); Kohlmeise (*Parus major*); Kolkrabe (*Corvus corax*); Mauersegler (*Apus apus*); Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*); Rabenkrähe (*Corvus corone*); Ringeltaube (*Columba palumbus*); Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*); Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*); Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*); Singdrossel (*Turdus philomelos*); Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*); Sumpfmehse (*Parus palustris*); Tannenmeise (*Parus ater*); Wasseramsel (*Cinclus cinclus*); Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Die Wegebaumaßnahmen erfolgen auf bereits vorhandenen Wegetrassen. Somit ist die Beeinträchtigung potentieller Nistplätze der geschützten Vogelarten nicht zu erwarten. Großräumige Fällungen oder Rodungen von Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen. Wald oder größere Feldgehölze werden nicht beeinträchtigt. Wertvolle Lebensräume werden ebenfalls nicht zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt.

Avifaunistisch besonders wertvolle Standorte liegen, gemessen an den Artenfunden im FIS Naturschutz, im Norden des Verfahrensgebietes und im Südosten östlich von Arenshausen bzw. jeweils daran angrenzend. Im Südosten des Gebietes werden keine Baumaßnahmen durchgeführt. Jedoch liegt die Maßnahme Nr. 954 beim alten Steinbruch am Pferdeberg in einem durch viele Artenfunde gekennzeichneten Gebiet. Die Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens durch die Maßnahme erfolgt lediglich in einem kleinen Bereich. Um dennoch eine mögliche Beeinträchtigung von geschützten Bodenbrütern wie beispielsweise dem Fitis, dem Baumpieper oder der Feldlerche auszuschließen, ist die Maßnahme außerhalb der Hauptbrutzeiten von August bis März durchzuführen. Mit der Anlage einer Streuobstwiese bzw. der Heckenstruktur am Gänsebach wird zum einen der Gehölzbestand geschlossen und zum anderen neue Nistplätze für Vögel geschaffen.

Unter Beachtung der Brutzeiten, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt oder einzelner Arten im Verfahrensgebiet durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht zu erwarten.

3.3.3 Fazit

Neben den genannten Arten ist das Vorkommen weiterer durch andere Rechtsvorschriften geschützter Arten bzw. Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten nicht auszuschließen.

Auch für diese Arten gilt, dass die Baumaßnahmen weder Verlust noch Beeinträchtigungen höherwertiger Landschaftselemente bzw. Lebensräume nach sich ziehen werden. Vielmehr wird eine Biotopanreicherung und –vernetzung innerhalb des Agrarraums durch die Neuanlage und Ergänzung einer Streuobstwiese und die Anlage einer mehrreihigen Hecke im Bereich des offengelegten Teilstücks des Gänsebaches geschaffen.

Nach Auswertung der vorhandenen naturschutzrelevanten Daten kann man nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgehen, dass es trotz der durch die Flurbereinigung verursachten Eingriffe zu keinem Verlust von für den Erhalt lokaler Populationen essentiellen Lebensstätten von streng geschützten Arten nach BNatSchG, von Arten des Anhang IV der FFH-RL oder des Artikel 1 der VS-RL kommt.

Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 treten somit nicht ein.



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

2. Verzeichnis der Festsetzungen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**
Az.: **1 – 2 - 0650**

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die planzugenehmigenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbereich Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(2) Öffentliche Verkehrsanlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Keine Anlagen vorhanden										

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbereich Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
112	Fw	465m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlage Nr. 613 anteilig
			140m	RZ-W 4.4.1	140m	RZ-W 4.4.2	Verlängerung Rinne am Wegeanfang mit Wasserbaupflaster; nach ca. 90m Durchlass DN 500 zur Verlagerung Wegeseitengraben von südl. auf nördl. Seite; Wegeseitengraben mit Steinschüttung und 2 Sickern; 1 Feldauffahrt in Asphalt; Abstimmung von Baufeld und Lagerplätzen vor Baubeginn mit UNB			

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsgebiet Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			325m	RZ-W 2.3.1	325m	RZ-W 4.4.2	Kbr.: 5,00 m, Fbr.: 3,50 m; Wegeseitengraben: Steinschüttung auf ca. 240 m, 3 Sicker; Schlammfang (L=3,00m, B=1,00m) mit gepflasterter Überlaufschwelle und Durchlass DN 500 zur Ablaufregulierung am Bauende; 1 Feldauffahrt in Asphalt mit Durchlass DN 500; Drosselung Hochwasserabfluss an Durchlass ehem. L1001			

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbereich Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(3)Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
113	Fw	120m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz durch Anlage Nr. 613 anteilig
			15m	RZ-W 3.3.1	15m	RZ-W 8.3.1	Kbr.: 4,00 m; Fbr.: 3,00 m; beidseitig Betonbord			
			80m	RZ-W 3.3.3	55m	RZ-W 8.3.3	Kbr.: 4,00 m; Fbr.: 3,00 m; beidseitig Betonbord			
			25m	RZ-W 3.3.1	50m	RZ-W 8.3.4	Kbr.: 4,00 m, Fbr.: 3,00 m; beidseitig Betonbord; Entwässerung: Pflastermulde mit darunter verlaufender Rohrleitung DN 150, 2 Straßeneinläufe; Wegequerung Rohrleitung DN 200; 1 Feldauffahrt in Schotter			

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(4)Gewässer

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Keine Anlagen vorhanden										

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(5)Bauwerke

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Keine Anlagen vorhanden										

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbereich Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(6)Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
613	-	2.200m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ersatz für Anlage Nr. 112, Anlage Nr. 113 und Anlage Nr. 954
			2.200m²	Gr	2.200m²	RZ-L 1.2.5	Streuobstwiese			
614	-	270m²						Nein	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Gestaltungsmaßnahme; Anlagenmaße: L: 60 m; B: variiert zwischen 3 m und 7 m
			270m²	A/Saum	270m²	RZ-L 2.5.4	Naturstein im Bereich der Quelle			

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbereich Gotha
 Flurbereinigungsverfahren: Kirchgandern
 Az: 1-2-0650

Richtwerte aus dem Jahr: 2021

Verzeichnis der Festsetzungen

(7) Sonstige Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
954	-	20m						Ja	a) TG Kirchgandern b) Gemeinde Kirchgandern c) Gemeinde Kirchgandern	Ausbau im geschützten Biotop (§30 BNatSchG); Ersatz durch Anlage Nr. 613
			10m	Schotterweg, Gr	10m	Pflasterrinne	Breite: 2,00 m; Bauzeitfenster: August bis März; Abstimmung von Baufeld und Lagerflächen vor Baubeginn mit UNB			
			10m	Gr	10m	Erdwall	Höhe: 0,80 m, Verwendung autochtonen Materials für Erdwall; Baufeld max. dreifache Wallaufstandsfläche; Vegetationsfläche abschälen, fachgerecht lagern u. lagegerecht wieder aufbringen			

Regelzeichnungen (RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:



durch:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonplatten-
spur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefes-
tigung für mittlere Beanspruchung und
Oberflächenentwässerung durch Seiten-
graben

**Anwendung der festgelegten
Kennziffern:**

Regelzeichnung

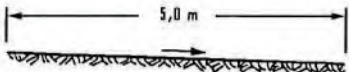
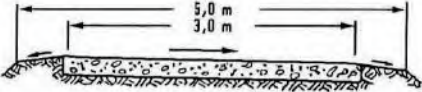
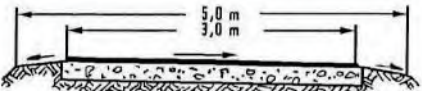
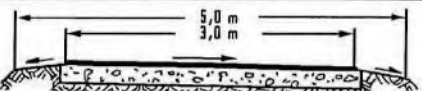
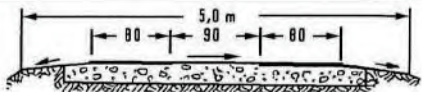
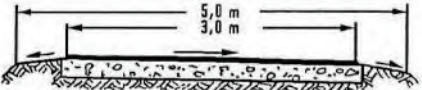
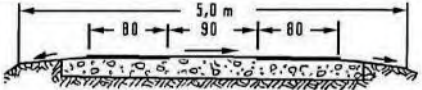
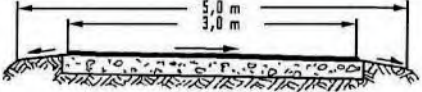
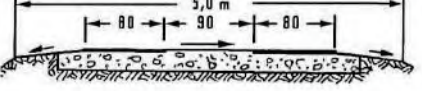
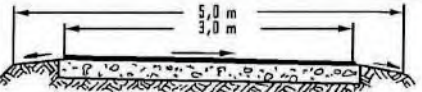
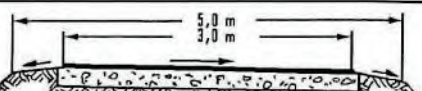
Anlage:
ländlicher Weg

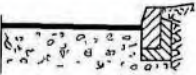
Bauweise:
Weg mit Befestigung durch Betonplatten-
spur

Beanspruchung:
Wegebefestigung für mittlere Beanspru-
chung

Oberflächenentwässerung:
Seitengraben

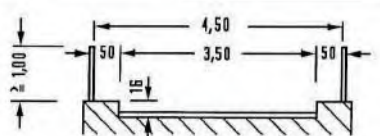
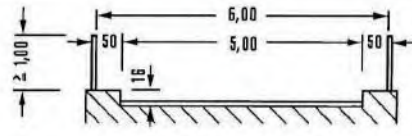
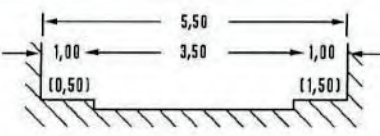
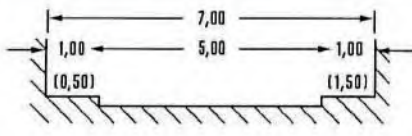
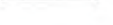
RZ-W 10.3.2

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)			RZ-W
RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Bauweise			
1	Grünweg (Erdweg)		
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht		
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht		
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke		
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur		
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke		
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur		
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke		
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur		
10	Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur		
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)		
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)				RZ-W
RZ-W Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Befestigung				
	1		Ohne Befestigung	
	2		Wegebefestigung für geringe Beanspruchung	
	3		Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung	
	4		Wegebefestigung für hohe Beanspruchung	
	5		Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI	
Entwässerung				
		1	ohne Entwässerungsanlage	
		2	Seitengraben	
		3	Mulde	
		4	Rinne	
		5	Längssickerung	

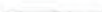
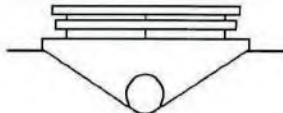
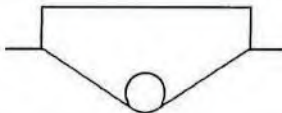
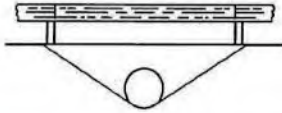
Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)				RZ-G
RZ-G Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Linienführung				
1		gradlinig		
2		leicht geschlängelt		
3		mäandrierend		
Querschnitt				
	1	regelmäßig		
	2	unregelmäßig		
Gewässersicherung				
	1	keine Maßnahmen		
	2	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern		
	3	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen		
	4	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig		

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)			RZ-G
RZ-G Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
Gewässersicherung			
	5	Steinschüttung	
	6	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
	7	Setzpack	
	8	Pflaster auf Betonunterlage	
	9	Setzpack auf Betonunterlage	
	10	Sohlschalen	
	11	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
	12	Rasengittersteine	

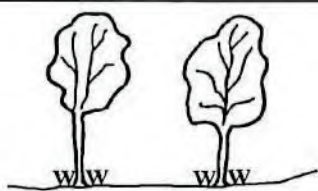
Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen (RZ-B)				RZ-B
RZ-B Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Art und Querschnitt				
1		Einspurige Brücke		
2		Zweispurige Brücke		
3		Geh- und Radwegbrücke		
4		Einspurige Unterführung		
5		Zweispurige Unterführung		
Verkehrsregellasten				
	1	Gemäß Brückenklasse 60/30		
	2	Gemäß Brückenklasse 30/30		
	3	Gemäß Brückenklasse 12/12		

Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen (RZ-B)				RZ-B	
RZ-B Nr.		Beschreibung		zeichnerische Darstellung	
Baustoff					
		1	Stahl	_____	
		2	Holz	_____	
		3	Beton	_____	

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)				RZ-D
RZ-D Nr.		Beschreibung		zeichnerische Darstellung
Querschnittsform				
1			Rohrdurchlass	
2			Rahmendurchlass	
3			Rohrleitung	
4			Furt	
Ein-/Auslaufgestaltung				
	1		ohne besondere Gestaltung	
	2		Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o. a.	
	3		Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o. a.	

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)			RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
Absturzsicherung			
	1	ohne Absturzsicherung	
	2	Geländer	
	3	Mauer	
	4	Schutzplanken	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)				RZ-L
RZ-L Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Bepflanzungsart				
1		Bäume	⊙ ⊙	
2		Sträucher	x x	
3		Bäume und Sträucher	x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x	
4		Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	w w w w w w ⊙ x x ⊙ x x w w w w w w	
Bepflanzungsdichte				
	1	offene regelmäßige Bepflanzung	x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ x x x x	
	2	offene unregelmäßige Bepflanzung	x x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ x x x x x	
	3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	x w w w x x x w w w x x x x ⊙ x ⊙ x ⊙ x ⊙ x x w w w x x x w w w x x x	
	4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	x x x w w w w x x w w w w x ⊙ ⊙ x x w w w x ⊙ x w w w w w x x x w w w w w	
	5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	x x x x x x x x x x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x x x x x x x x x x	
	6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	x x x x x x x x x x x x x ⊙ ⊙ x x x ⊙ x x x x x x x x x x x x x	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)				RZ-L	
RZ-L Nr.		Beschreibung		zeichnerische Darstellung	
Ausdehnung					
		1	einreihig		
		2	dreireihig		
		3	fünfreihig		
		4	mehrreihig		
		5	flächenhaft		
		6	alleeförmig		

Regelzeichnungen für Stützmauern (RZ-S)				RZ-S
RZ-S Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Konstruktionsform				
1		Schergewichtsmauer	A	
2		Schergewichtsmauer	B	
Bauweise				
	1	Trockenmauerwerk	_____	
	2	Trockenmauerwerk mit Draht- schotterkästen	_____	
	3	Natursteinmauerwerk	_____	
	4	Kombination 1-3 (Trockenmauer u. a.)	_____	

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Abs.	Absatz
AK	Ausführungskosten
Am	Ausgleichsmaßnahme
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Breite
B 80	Bundesstraße mit Nummer
BB	besonders geschütztes Biotop
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ggf.	gegebenenfalls
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ca.	circa
cm	Zentimeter
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite (diamètre nominal)
EKIS	Eingriffskompensationskataster
Em	Ersatzmaßnahme
EP	Einzelpreis
Fbr	Fahrbahnbreite
FFH	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
FIS	Fachinformationssystem
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FN	forstwirtschaftliche Nutzfläche
Fw	Feldweg
FND	Flächenhaftes Naturdenkmal
G	Gartenland
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gde	Gemeinde
Gew. I.O.	Gewässer I. Ordnung
Gew. II.O.	Gewässer II. Ordnung
Gm	Gestaltungsmaßnahme
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesamtpreis
Gr	Grünland

H	Wald
H./Hei.	Heister
ha	Hektar
HW	Hochwert
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
Kbr	Kronenbreite
KFP	Katasterfestpunkt
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
kN	Kilonewton
künft. Eigent.	Künftiger Eigentümer
L	Länge
L1001	Landesstraße mit Nummer
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mm	Millimeter
M	Mitte
N	Norden
NGP	Naturschutzgroßprojekt
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
Pkw	Personenkraftwagen
O	Osten
ObStr	Streuobstwiese
OL	Ortslage
ONB	Obere Naturschutzbehörde
OT	Ortsteil
RLW	Richtlinie für den ländlichen Wegebau
RZ-B	Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen
RZ-G	Regelzeichnungen für Gewässer
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
s.	siehe
S.	Seite
S	Süden
s.o.	siehe oben
Sonderz.	Sonderzeichnung

Stk./Stck.	Stück
Str.	Sträucher
STU	Stammumfang
s.u.	siehe unten
TG	Teilnehmergemeinschaft
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürUVPG	Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
TLBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
tlw.	Teilweise
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Träger d. Vorh.	Träger des Vorhabens
U	Unland
ü	über
u.a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Unterh. Pfl.	Unterhaltungspflichtiger
uv	unverändert
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
VdF	Verzeichnis der Festsetzungen
VdLA	Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen
v.g.	vorgenannte(n)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
W	Westen
westl.	westlich
z. T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

Aktenzeichen: **1 - 2 - 0650**

3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen

Kurzbeschreibung Eingriff / Kompensation

KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

[illegible]

Prüfung des Eingriffstatbestandes

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 112 Ausbau eines alten Schotterweges in Asphalt
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Der vorhandene Weg ist bereits verdichtet, sodass hauptsächlich in den Bereichen der Bankette und durch breiteren Ausbau zu einem Teil im Bereich des Weges zusätzlich Bodenverdichtung auftritt - Verlust von Grünsaum im Seitenbereich - Verlust der oberen Bodenschicht und damit von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen des Oberbodens in den Saumbereichen und in der bewachsenen Wegemitte - Barrierewirkung der asphaltierten Wegeoberfläche - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bau einer durchgehenden dunklen Asphaltfläche, Verlust der Säume und bewachsenen Wegemitte - Entzug versickerfähiger Fläche durch Vollversiegelung und schnellere Abführung des Oberflächenwassers durch Neubau eines Entwässerungsgrabens	
Betroffene Grundfläche: - 325 m x 3 m = 975 m² Schotterweg zu Asphalt - 325 m x 0,5m = 162,5 m² Saum zu Asphalt - 325 m x 2 x 0,75 m = 487,5 m² Saum bzw. Acker zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - erhebliche Erosionsschäden des vorhandenen Schotterweges - Materialablagerungen am Wegende führen zu Verschmutzung der Besenhäuser Straße - massiver Oberflächenabfluss über angrenzende Ackerschläge führte in der Vergangenheit zu Überflutungen in der Ortslage, daher soll ein Wegeseitengraben für eine Kontrollierte Ableitung des Wassers sorgen - durch den Ausbau des Weges sollen zukünftige Schäden vermieden und die vorgesehene Nutzung durch die Landwirtschaft ermöglicht werden	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Kein Verlust höherwertiger Landschaftselemente - Ausbau einer vorhandenen Wegetrasse	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Ein Ausgleich der durch den Eingriff bedingten Versiegelung durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ist im Verfahrensgebiet nicht möglich oder sinnvoll.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen werden multifunktional durch die Anlage bzw. Ergänzung einer Streuobstwiese (Nr. 613) ersetzt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 113 Ausbau eines Schotterweges mit Betonverbundpflaster
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☐ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: - Der vorhandene Weg ist bereits verdichtet, sodass hauptsächlich in den Bereichen der Bankette bzw. der Pflastermulde Bodenverdichtung auftritt - Verlust von Grünsaum im Seitenbereich - Verlust der oberen Bodenschicht und damit von Lebensraum und Kleinstrukturen für bodengebundene Lebewesen durch Abschälen des Oberbodens in den Saumbereichen - Entzug versickerfähiger Fläche durch Vollversiegelung	
Betroffene Grundfläche: - 120 m x 3 m = 360 m² Schotterweg zu Betonverbundpflaster - 46 m x 0,5 m = 23 m² Saum zu Betonverbundpflaster - 74 m x 2 x 0,5 m + 46 m x 0,5 m = 97 m² Saum zu Bankett	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - massive Ausspülung und Rinnenbildung bei Regenereignissen auf Teilstücken des vorhandenen Schotterweges - durch den Ausbau des Weges sollen zukünftige Schäden vermieden und die vorgesehene Nutzung durch Fußgänger sowie Personen mit Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühlen nachhaltig ermöglicht werden	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Kein Verlust höherwertiger Landschaftselemente - Ausbau einer vorhandenen Wegetrasse	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Ein Ausgleich der durch den Eingriff bedingten Versiegelung durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ist im Verfahrensgebiet nicht möglich oder sinnvoll.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen werden multifunktional durch die Anlage bzw. Ergänzung einer Streuobstwiese (Nr. 613) ersetzt.	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES	
Eingriffsvorhaben:	Anlage Nr. 954 Hochwasserschutzmaßnahme durch Umleitung und Rückhaltung von Oberflächenwasser im alten Steinbruch
Beeinträchtigung:	☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes
Art der Beeinträchtigung: Aus dem Bereich des Pferdeberges kommt es immer wieder zu massivem Oberflächenwasserabfluss bei (Stark-)Regenereignissen. Daher soll im Rahmen des Hochwasserschutzes ein Teil des Wassers durch eine Pflasterrinne abgefangen und in den ehemaligen Steinbruch geleitet werden. Potentielle Schäden durch das abfließende Wasser sollen durch eine Steinschüttung am Böschungsfuß des Steinbruchs vermieden werden. Eine erhöhte Wasserrückhaltung wird durch einen Erdwall aus autochthonen Material südlich des Steinbruchs erzielt. Als autochthones Material für den Erdwall wird der Aushub des Wegeseitengrabens (Weg Nr. 112) verwendet. Die Maßnahme befindet sich im Bereich des nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG gesetzlich geschützten Biotopes Nr. 20Dd203600. Dieses ist gekennzeichnet durch die Biotoptypen 4731 Staudenflur trockenwarm, 4211 Trocken-/Halbtrockenrasen basiphil sowie 4710 Staudenflur/Brache/Ruderalflur frischer Standorte. Ein Eingriff in Natur- und Landschaft erfolgt lediglich durch die Verdichtung des Bodens im Bereich der Pflastermulde.	
Betroffene Grundfläche: - 3 m x 2m = 6 m² Schotterweg zu Betonverbundpflaster - 7 m x 2 m = 14 m² Grünland zu Betonverbundpflaster - 10 m Erdwall auf geschützter Staudenflur (trockenwarm) §30BNatSchG (keine Beeinträchtigung)	
Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit: - Aus dem Bereich des Pferdeberges kommt es immer wieder zu massivem Oberflächenwasserabfluss bei (Stark-) Regenereignissen. In diesem Zusammenhang kam es in der Vergangenheit öfter zu Überflutungen von Haus-/Hof-/Gartengrundstücken und Kellern der Ortslage. - Die Ableitung von einem Teil des Wassers in den alten Steinbruch dient zusammen mit dem geplanten Wegeseitengraben am Weg Nr. 112 dem Hochwasserschutz	
Vorkehrungen zur Vermeidung: - Verdichtung eines z.T. schon verdichteten Schotterweges - Einleitung von Wasser ausschließlich in die frischen Bereiche des Biotops - Festlegung von Bautabuzonen - Bauzeitenregelung - keine Nutzung ökologisch wertvoller Bereiche Baustellen- oder Lagerflächen	
Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes: Ein Ausgleich der durch den Eingriff bedingten Versiegelung durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ist im Verfahrensgebiet nicht möglich oder sinnvoll.	
Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen: Die beeinträchtigten Werte und Funktionen werden multifunktional durch die Anlage bzw. Ergänzung einer Streuobstwiese (Nr. 613) ersetzt.	

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern, 2. Planänderung Az.:1-2-0650	
Eingriff / Anlage Nr.: 112, 113, 954	Maßnahme / Anlage Nr.: 613
Ausgangsbiotop: Grünland/Weide Code 4260	Zielbiotop: Streuobstwiese Code 6510
Flächengröße: 2.200 m ²	Flächengröße: 2.200 m ²
Beeinträchtigung: ☒ der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ☒ Pflanzenwelt ☒ Tierwelt ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Luft / Klima ☒ des Landschaftsbildes ☐ des Erholungswertes Beschreibung: - Ausbau von zwei Schotterwegen in Asphalt und Betonverbundpflaster - Bau einer Pflasterrinne - Verlust von Oberboden und Vegetation der bewachsenen Wegebereiche sowie der Säume bzw. Grünland - Entzug versickerfähiger Flächen durch Teil- und Vollversiegelung - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Barrierewirkung der Asphaltfläche Eingriff: ☐ ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme ☒ nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme	
Ziel/Begründung der Maßnahme: Entsiegelungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind nicht möglich oder sinnvoll. Als Ersatzmaßnahme wird eine Streuobstwiese angelegt. Momentan wird die vorgesehene Fläche als Weide genutzt. Die Maßnahme dient als Ergänzung der schon vorhandenen zwei direkt angrenzenden Streuobstwiesen. Die Fläche wird extensiviert und mit regional-typischen Obstbäumen bepflanzt. Durch die Ergänzung bzw. Neuanlage eines Streuobstbestandes wird eine Lebensraumverbesserung für insbesondere Spezialisten unter wildlebenden Tierarten geschaffen, welche auf Bäume mit hohem Totholz-, Mulm-, und Höhlenanteil angewiesen sind. Somit wird innerhalb des Agrarraumes mit der Streuobstwiese eine Biotopanreicherung und –vernetzung erzielt. Dadurch sowie durch Schaffung von Struktur auf Fläche und der Landschaftsaufwertung werden die beeinträchtigten Naturhaushaltsfunktionen multifunktional ersetzt.	

Beschreibung der Maßnahme:

Anlage einer Streuobstwiese auf einer Grünlandfläche / Weide.

Fläche 2.200 m²

Pflanzung von Hochstämmen im Verband. Pflanz- und Reihenabstand ca. 10 m.

22 Obstbäume: regionaltypische Sorten, Pflanzqualität: H. 3xv, m.B., STU 12-14cm

Apfel – 12 Stk.

Birne – 5 Stk.

Kirsche – 5 Stk.

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben.

Schutz und Sicherung:

Die Fläche wird während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege extensiv mit Kühen beweidet. Sicherung der Hochstämmen durch Stammschutzfarbe und erhöhte Schutzmaßnahmen der Bäume z.B. mit Viererverschlag und Verbissschutz o.ä.

Anbringen von 2 Greifvogelstangen; Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht.

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Ausmähen der Grünfläche, Einzelgehölzpflge, Erziehungsschnitt, Wässern der Gehölze bei Bedarf.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Pflege und Entwicklung als Streuobstwiese auf Grünland. Mahd des Grünlandes nach Bedarf 1 bis 2 mal jährlich oder extensive Beweidung mit geeigneten Schutzmaßnahmen für die Obstbäume. Erhaltungs- bzw. Erziehungsschnitt nach Erfordernis.

VERZEICHNIS DER GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Kirchgandern, 2. Planänderung				Az.: 1-2-0650	
Maßnahme / Anlage Nr.: 614					
Ausgangsbiotop: Saum/ Acker Code 4713/ 4100			Zielbiotop: Feldhecke Code 6110		
Flächengröße:		ca. 270 m ²		Flächengröße:	
				ca. 270 m ²	
Ziel/Begründung der Maßnahme:					
Nördlich der Gänsebachquelle auf dem Saum zum Ackerrand hin wird eine mehrreihige Hecke mit heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt. Durch das Anlegen einer Heckenstruktur, soll der offengelegte Teil des Gewässers vor Einträgen durch die angrenzende Ackerfläche geschützt werden. Die Hecke ermöglicht zudem eine Biotopvernetzung mit den angrenzenden Gehölzen und bietet damit Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich soll die Quelle durch einen großen Findling hervorgehoben werden.					

Beschreibung der Maßnahme:

- A) Anlage einer mehrreihigen Feldhecke nördlich der Gänsebachquelle
Fläche: 270 m²

Pflanzung von Sträuchern versetzt zueinander, Pflanz- und Reihenabstand 1 m. Ein Mindestabstand von ca. 2 m zu der Quelle bei der Bepflanzung ist einzuhalten.

118 Sträucher: Pflanzqualität: v.Str., 60-100 cm

Corylus avellana (Hasel) – 15 Stk.
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) – 15 Stk.
Viburnum opulus (Schneeball) – 15 Stk.
Rosa canina (Hundsrose) – 15 Stk.
Cornus sanguinea (Hartriegel) – 15 Stk.
Prunus spinosa (Schlehe) – 15 Stk.
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn) – 14 Stk.
Salix caprea (Salweide) – 14 Stk.

Die Gehölze sollen einen möglichst engen regionalen Herkunftsbezug haben. Das Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ soll nachgewiesen werden.

Schutz und Sicherung: Wildschutzzaun um die Pflanzung, 1 Greifvogelstange

Pflege: 1 Jahr Fertigstellungspflege – 3 Pflegegänge im Jahr; 3 Jahre Entwicklungspflege – je 2 Pflegegänge im Jahr; Wässern der Gehölze bei Bedarf. Pflege der Gehölzfläche.

Der künftige Unterhaltungspflichtige ist nach der Entwicklungspflege für den Erhalt und die Pflege der Maßnahme verantwortlich.

Pflegekonzept: Entwicklung der Gehölzpflanzung zu einer geschlossenen Hecke. Eine Pflege ist nach Ende der Fertigstellungspflege nur dann notwendig, wenn der Gehölzbestand noch nicht geschlossen ist. In diesem Fall sollte die Fläche oder entsprechende Teilflächen 1 Mal im Jahr gemäht werden. Nachdem der Bestand geschlossen ist, ist keine Pflege notwendig bis auf seitlichen Heckenschnitt (bei Bedarf).

- B) Setzen eines großen Findlings mit einer Mindesthöhe von ca. 75 cm inklusive graviertem Messingschild in unmittelbare Nähe zur Quelle.



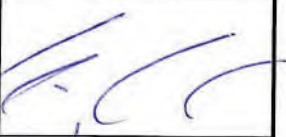
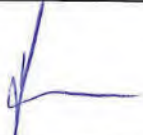
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren: **Kirchgandern**

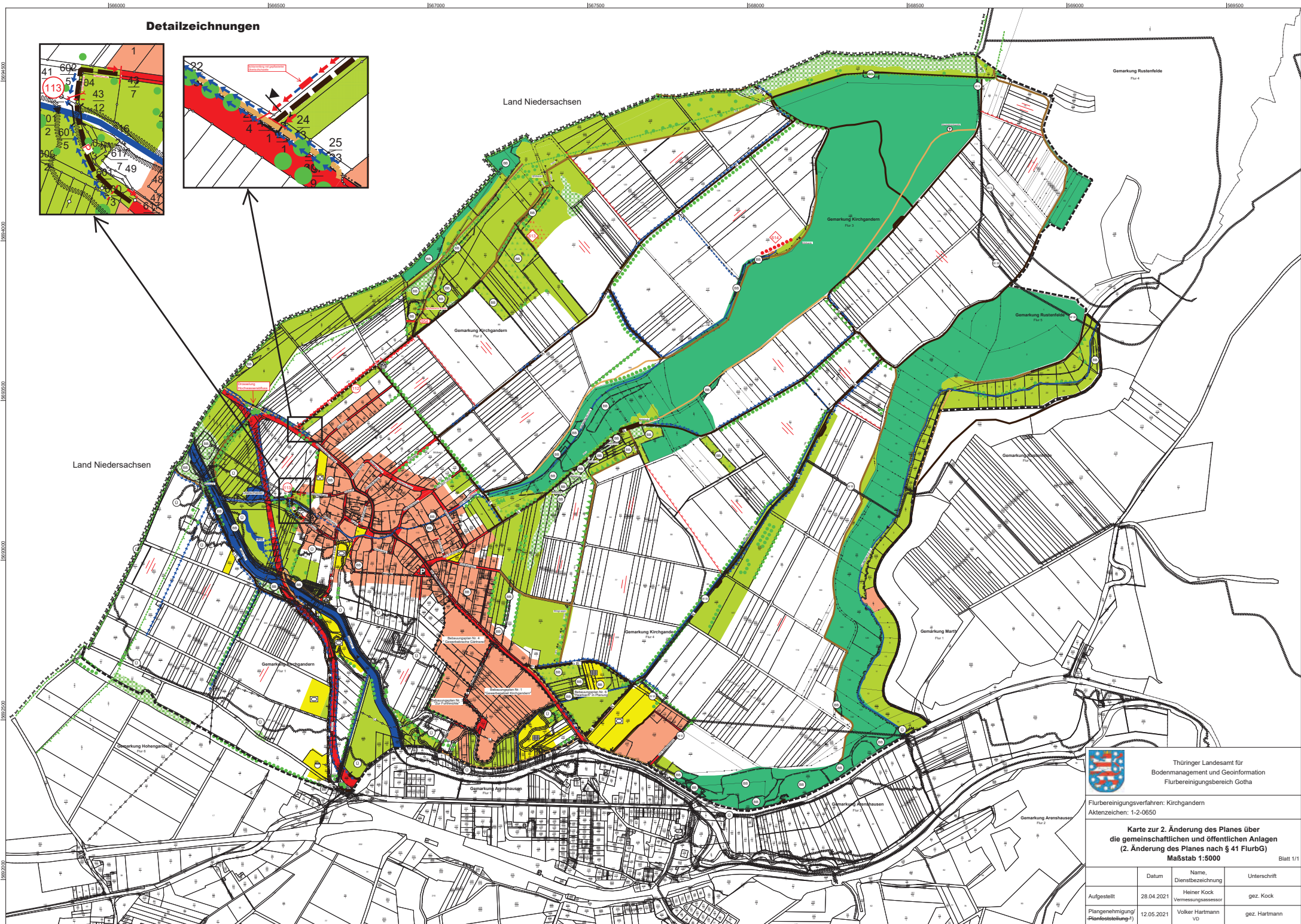
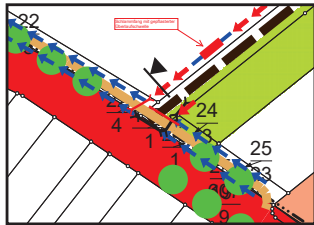
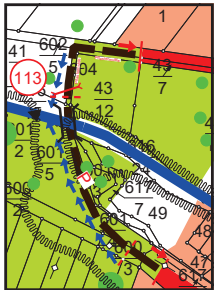
Aktenzeichen: **1 – 2 - 0650**

**Karte zur 2. Änderung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG)**

Maßstab 1 : 5000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.04.2021	Heiner Kock Vermessungsassessor	
Plangenehmigung	12.05.2021	Volker Hartmann VD	

Detailzeichnungen



Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbezirk Gotha

Flurbereinigungsverfahren: Kirchgangern
Aktenzeichen: 1-2-0650

**Karte zur 2. Änderung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG)
Maßstab 1:5000**

Blatt 1/1

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.04.2021	Heiner Kock Vermessungsassessor	gez. Kock
Plangenehmigung/ Planfeststellung	12.05.2021	Volker Hartmann Vd	gez. Hartmann

* [nichtzutreffendes streichen]

Freistaat Thüringen



Flurneuordnungsverwaltung

Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte
in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden		geplant	
1.1 Verkehrsanlagen			
1.1.1			Schienenbahn
1.1.2			Öffentliche Straße
1.1.3			Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
1.1.4			Feld- und Waldweg, unbefestigt
1.1.5			Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteingeländer, -platten Sp - Spurbahnweg			
1.1.6			Ausbau
1.1.7			Neubau
1.1.8			Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
1.1.9			Ausweichstelle
1.1.10			Zufahrt zu öffentlichen Straßen
1.1.11			Seitengraben
1.1.12			Parkplatz
			Nummer der Verkehrsanlage
1.2 Gewässer			
1.2.1			Fließendes Gewässer
1.2.2			Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung			
1.2.3			Wasseraufnahme
1.2.4			Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talstoppel, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm			
			Nummer des Gewässers
1.3 Bauwerke			
1.3.1			Furt
1.3.2			Durchlaß
1.3.3			Brücke

	vorhanden	geplant	
1.3.4			Ein-/Ausbaubauwerk
1.3.5			Sohlabschurz
1.3.6			Geröllfang, Sandfang
1.3.7			Wehr
1.3.8			Mauer
1.3.9			Sonstiges Bauwerk
			Nummer des Bauwerkes

1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

1.4.1			Einzelbaum, -strauch
1.4.2			Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
1.4.3			Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
1.4.4			Obstbaumreihe
1.4.5			Feldgehölz
1.4.6			Streuobst
1.4.7			Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
1.4.8			Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
			Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage

1.5 Sonstige Anlagen

1.5.1			Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)			
1.5.2			Sonstige gemeinschaftliche Anlage
1.5.3			Aufschüttung
1.5.4			Abgrabung
			Nummer der sonstigen Anlage

1.6 Sonstige Angaben

1.6.1			Fortfallende Anlage
			Nummer der fortfallenden Anlage
1.6.2			Grenze der Anlage
1.6.3			Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

2 Sonstige Darstellungen

(nicht planfeststellungsbezogen)

	vorhanden	geplant	
2.1 Grenzen			
2.1.1			Grenze des Flurbereinigungsgebietes
2.1.2			Landesgrenze
2.1.3			Kreisgrenze
2.1.4			Gemeindegrenze
2.1.5			Gemarkungsgrenze
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen			
2.2.2			Grünland
2.2.3			Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel			
2.2.4			Wald, Holzung bzw. Aufforstung
2.2.5			Nutzungsgrenze

vorhanden geplant

2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen			
2.3.1			Oberirdische Leitung
F - Fernmeldeleitung 20kV - Hochspannungsleitung			
2.3.2			Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser			

2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)

2.4.1			Baufläche
2.4.2			Aussiedlung
2.4.3			Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen

2.5.1			Kläranlage
2.5.2			Wasserbehälter
2.5.3			Güllebehälter, -becken
2.5.4			Pumpwerk
2.5.5			Wasserwerk
2.5.6			Brunnen
2.5.7			Umformstation
2.5.8			Freibad
2.5.9			Friedhof
2.5.10			Kleingärten
2.5.11			Schutzhütte
2.5.12			Sportplatz
2.5.13			Spiel- und Liegewiese
2.5.14			Campingplatz
2.5.15			Grillplatz
2.5.16			Sonstige Flächen, Anlagen

2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale

2.6.1			Grenze nach Naturschutzrecht
2.6.2			Naturschutzgebiet
2.6.3			Landschaftsschutzgebiet
2.6.4			Biosphärenreservat
2.6.5			Naturpark
2.6.6			Nationaipark
2.6.7			Besonders geschützte Biotope
2.6.8			Geschützter Landschaftsbestandteil
2.6.9			Naturdenkmal
2.6.10			Grenze nach Wasserrecht
2.6.11			Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
2.6.12			Heilquellenschutzgebiet
2.6.13			Überschwemmungsgebiet
2.6.14			Grenze nach Denkmalschutzrecht
2.6.15			Kulturdenkmal

2.7 Bodenverbesserungen

			Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdünung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung			

2.8 Sonstige Angaben

2.8.1			Bearbeitungsrichtung
2.8.2			Bedingungsgrenze
2.8.3			Vermässung